

Johannes Dillinger

Die Hexenverfolgung in Überlingen

Titelseite

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Einführung: Die Geschichte der Hexenprozesse im Überblick

Dämon und Hexe

Alteuropa, die traditionell geprägten europäischen Gesellschaften vor dem Beginn der Industrialisierung, glaubte an Geister. Geister dachte man sich als intelligente Wesen, deren Körper unverwundbar, verwandelbar oder alterslos waren, oder gar als Wesen, die gar nicht an einen Körper gebunden waren. Alteuropa glaubte auch an die Wirksamkeit von Magie. Unter Magie werden alle Vorstellungen und Handlungen verstanden, die – erstens - Menschen mit einer Welt außerhalb der Alltagserfahrung, die von Geistern geprägt war, in Beziehung bringen sollten, und -zweitens - nicht von Institutionen und festen Normen geprägt waren.¹ In Alteuropa waren sowohl der Glaube an Magie wie auch der Glaube an Geister grundsätzlich intellektuell respektabel. Die Kirchen, die Staaten, die Wissenschaften teilten diesen Glauben mit der großen Mehrheit der so genannten ‚einfachen Leute‘, der Bauern und Bürger.

Zum vormodernen Glauben an Geister gehörte auch der Glaube an Dämonen.² Dämonologie war die Lehre vom Satan und den gefallenen Engeln. Engel, die sich gegen Gott erhoben hatten, waren in die Hölle gestürzt worden (Offb. 12, 7-9). Diese bösen Engel wurden die Dämonen. Satan, der Teufel, war ihr Anführer. Die Dämonen als gefallene Engel hatten einen Teil ihrer Macht behalten. Sie waren unsterblich und unverletzbar. Die Dämonen waren aber nicht frei. Sie waren und blieben immer die Werkzeuge Gottes. Sie mochten Gott und die Schöpfung hassen, aber sie waren dennoch Gott völlig unterworfen. Gott benutzte die Höllengeister, um Menschen für ihre Sünden zu strafen. Alles, was die Dämonen taten, war letztlich eine Strafe Gottes für die Menschen.

Zum Dämonenglauben gehörte die Vorstellung, dass man direkten Kontakt mit den Geistern der Hölle haben könnte. Die Dämonen fuhren nicht nur in Besessene. Sie sollten praktisch jede Gestalt annehmen und sich so den Menschen zeigen können. Die Vorstellung, dass Dämonen Kontakt zu Menschen suchten, war die Basis der Hexenlehre.

Nicht nur Theologen, auch Juristen begannen im Spätmittelalter, sich zur Dämonologie zu äußern. Menschen, die sich mit Dämonen verbündet hatten, sollten nicht von der Kirche, sondern vom weltlichen Recht und staatlichen

Gerichten bestraft werden. Dämonologie und Hexenlehre waren im 15. bis 18. Jahrhundert praktisch nicht voneinander zu trennen. Daher diskutierten in der Zeit der Hexenprozesse gerade auch Juristen die Dämonologie.

Der Glaube an Dämonen kam aus der Theologie und dem Recht. Er blieb dort aber nicht. Die große Bevölkerungsmehrheit lernte die Grundzüge der Dämonologie und der Hexenlehre auch ohne privilegierten Zugang zu Bildung. Predigten, vor allem aber die große öffentliche Aufmerksamkeit, die erste Hexenverfolgungen fanden, sorgten dafür, dass sich Basiskenntnisse der Hexenvorstellung ausbreiteten. Die ältere Forschung hatte den Dämonenglauben als Gelehrtengut sehen wollen, der den Bürgern und Bauern Alteuropas immer fremd geblieben war. Heute ist unzweifelhaft, dass diese Bürger und Bauern nicht nur an Dämonen glauben. Sie griffen Konzepte der Dämonologie und Hexenlehre aktiv auf, wandelten sie um, passten sie an ihre eigenen Bedürfnisse und Ängste an. Die Furcht vor Dämonen wurde Teil des Alltags. Genau hier unterschied sich der vormoderne Dämonenglaube wohl am deutlichsten von seinen Überresten in der Gegenwart: Die Menschen Alteuropas rechneten durchaus mit der Möglichkeit, dem Teufel auf der Landstraße zu begegnen.

Alteuropa glaubte nicht nur an Magie. Magie wurde tatsächlich praktiziert. Es gab immer wieder Menschen, die wirklich versuchten, mit einem Blick in eine Glaskugel die Zukunft vorherzusagen, krankes Vieh gesund zu zaubern und Schmerzen mit magischen Sprüchen zu lindern. Man suchte Kontakt zu Gespenstern, um vergrabene Schätze zu finden.³ Dabei wurden immer wieder Gebete und geweihte Gegenstände für magische Zwecke gebraucht und missbraucht. Einfache Formen der Alltagsmagie sind keineswegs verschwunden, sie florieren noch heute.

Aus dieser Grauzone von geglaubtem und praktiziertem Zauber stach die Hexerei heraus.⁴ Und zwar in zweifacher Hinsicht. Erstens galt für die Menschen Alteuropas Hexerei als uneingeschränkt schlecht und verwerflich: Sie war nicht nur absolut nicht hinnehmbare Magie, sie war das schrecklichste Verbrechen überhaupt. Zweitens unterschied sich aus heutiger Perspektive betrachtet die Hexerei von der übrigen Magie vor allem schlicht dadurch, dass alle anderen Formen von Magie wirklich ausgeübt wurden, Hexerei aber einfach nicht ausgeübt werden kann. Die Magie war Teil der sozialen Realität Alteuropas. Die Hexerei dagegen war immer

eine Illusion. Niemand konnte im Vollsinn der Hexerei schuldig sein. Hexerei setzte nämlich voraus, dass Dämonen in die materiellen Welt eingriffen. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert dürfte es der Konsens zumindest der westlichen Welt sein, dass dies unmöglich ist.

Das Hexereidelikt bestand aus fünf Teilen: dem Pakt mit dem Teufel, Geschlechtsverkehr mit Dämonen, dem magischen Flug durch die Luft, der Teilnahmen an geheimen Zusammenkünften der Hexen und schließlich der schädigenden Magie. Der Glaube an Hexen summierte damit Unmöglichkeiten und Irrtümer auf. Er war also offensichtlich immer schon falsch. Im vormodernen Europa gab es etliche Menschen, die auf die eine oder andere Weise versuchten, Magie auszuüben. Aber Hexen im eigentlichen Sinn des Wortes gab es selbstredend nicht.

Das Charakteristikum der Hexerei war der Kontakt zwischen Mensch und Dämon. Der Pakt mit dem Teufel konstituierte per se Apostasie, d.h. Abfall vom christlichen Glauben, und Ketzerei. Durch den Pakt wurde der Teufel bzw. ein Dämon, der mit der Hexe immer wieder zusammenkam, zum Herrn der Hexe. Der Dämon zeigte sich meist in menschlicher Gestalt als Mann oder Frau, um mit der Hexe respektive dem Hexer den Geschlechtsverkehr auszuüben. Hexenprozesse bezeichneten dies als Teufelsbuhlschaft. Der Buhlteufel verhielt sich wie ein autoritärer Dienstherr oder ein gewalttätiger Ehemann der Hexe gegenüber. Hexen waren grundsätzlich keine Einzeltäter. Sie bildeten vielmehr eine Gruppe ähnlich einer Sekte oder kriminellen Bande. Als Gruppe konstituierten sich die Hexen bei Treffen. Diese Treffen, die mit dem antisemitischen Begriff 'Hexensabbat' bezeichnet wurden, wurden meist als Feste mit Tanz und Gelage geschildert. Zu diesen Hexentänzen kamen die Hexen auf magische Weise: Sie flogen auf verzauberten Gegenständen oder auf Dämonen in Tiergestalt durch die Luft. Die Dämonen ermöglichten es den Hexen, Magie auszuüben, bzw. zwangen sie sogar dazu. Diese Magie zielte darauf ab, Schaden, Krankheit und Tod zu verursachen. Der Schadenszauber, den die Zeitgenossen am meisten fürchteten, war der Wetterzauber. Hexen verursachten auf magische Weise Kälte, Regen und Sturm. Auf diese Weise gefährdeten sie den Erfolg der von der Witterung abhängigen Landwirtschaft. In den Agrargesellschaften Alteuropas war der Erfolg der Ernte mehr als ein entscheidender Faktor der Wirtschaft: Für allzu viele bedeuteten Missernten Hunger oder Tod. Erst auf diesem Hintergrund kann man beginnen, die

Angst und den Hass zu verstehen, der Hexereiverdächtigen entgegenschlug.

Uns ist der Hexenglaube heute glücklicherweise fremd geworden. Deshalb muss nochmals betont werden, dass die Menschen der Vormoderne in ihrer großen Mehrheit an die Realität der Hexen glaubten. Zudem war Hexerei für die Zeitgenossen ein fürchterliches Verbrechen. Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass niemand für ein Verbrechen, das es nicht wirklich gibt, d.h. das niemand tatsächlich begehen kann, verurteilt werden wird. Leider boten die Schwächen der Justiz der Frühen Neuzeit aber Möglichkeiten, Menschen wegen Hexerei anzuklagen und zu verurteilen. Die Hexenprozesse sind wohl der größte Justizirrtum der Geschichte.

Im 15. bis 18. Jahrhundert erschienen zahlreiche dämonologische Schriften. Die bekannteste dürfte der ‚Hexenhammer‘ (Malleus maleficarum) sein, ein frühes Kompendium der Hexenlehre, das der Dominikaner Heinrich Kramer 1486 verfasste. Kramer akzeptierte alle Ermittlungsergebnisse der ersten Hexenverfolger als Realität. Im ‚Hexenhammer‘ wie in der Dämonologie der späteren Zeit war die Argumentation vorwiegend induktiv, nicht deduktiv. Für die gesamte Verfolgungszeit gilt, dass dämonologische Autoren Hexenprozesse nicht auslösten, sondern kommentierten. Die Dämonologen erfanden die Hexen nicht. Sie fanden sie vielmehr in den Prozessakten und sahen sich vor der Herausforderung, Hexerei irgendwie zu erklären. Die wesentliche Bedeutung des dämonologischen Schrifttums bestand darin, den Hexenglauben verbreitet und - nach dem Verständnis der Zeitgenossen - intellektuell abgesichert zu haben.

Der Hexenprozess

Es gehört zu den schwer zu überwindenden historischen Irrtümern, dass ‚die Kirche‘ Schuld an den Hexenverfolgungen sei. ‚Die Kirche‘ meint dabei meist nur die römisch-katholische Kirche. Diese Kirche sei straff von den Päpsten geführt worden und habe mit ihrer schlimmsten Waffe, der Inquisition, gegen Andersgläubige und vor allem gegen die Hexen gewütet. Tatsächlich waren unter den frühen Autoren der Hexendoktrin Inquisitoren. Frühe Verfolgungsbefürworter konnten sich auf die Autorität des Papstes berufen. Allerdings darf die Bedeutung der Inquisition

am Beginn der Verfolgungen nicht auf die folgenden Hexenjagden ‚hochgerechnet‘ werden. Bereits der erste oberflächliche Blick auf die Verteilung der Hexenprozesse über Europa zeigt, dass der Inquisition oder dem Papsttum unmöglich die Schuld an den Verfolgungen gegeben werden kann. Es gab Hexenjagden auch in nicht-katholischen Gebieten. Die intensivsten Verfolgungen fanden in deutschen Gebieten statt, Jahrzehnte nachdem die Inquisition zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihre Macht nördlich der Alpen verloren hatte. Der Kirchenstaat, der weltliche Herrschaftsraum der Päpste, erlebte nur moderate Verfolgungen. Dass die alte Mär von der fast uneingeschränkt mächtigen und hyperaggressiven Inquisition sich gerade in der deutschen Öffentlichkeit halten kann, ist als Spätfolge der kirchenfeindlichen Propaganda des Kulturkampfes und der NS Diktatur zu sehen.⁵

Fast alle Hexenprozesse wurden von weltlichen Gerichten, d.h. den Gerichten des Adels und der Städte geführt.⁶ Die Hexenprozesse traten hier das Erbe einer alten Tradition des Kampfes weltlicher Obrigkeiten gegen Magie an. Die Strafbarkeit von Magie geht nicht auf kirchliche Vorschriften zurück. Bereits die antiken Ordnungen kannten sie. Weltliche Gesetze gegen Magie sind erheblich älter als die Hexenlehre. Die weltlichen mittelalterlichen Rechtsvorschriften kannten und bestrafte schädigende Zauberei. Allerdings nahm das weltliche Recht kirchliche Kritik an Magie auf. Die Karolinger begannen die Vorstellung dämonischer Magie in die weltliche Gesetzgebung einzubauen. Dass die christlichen weltlichen Autoritäten des Mittelalters Magie schließlich nicht mehr nur als Schadenszauber, sondern auch als Abfall vom christlichen Glauben verfolgten, entsprach ihrem Interesse an einem Vorgehen gegen Ketzer. Selbstverständlich war für Verfahren gegen Häretiker die kirchliche Gerichtsbarkeit zuständig. Die Kirche kooperierte hier jedoch eng mit den weltlichen Obrigkeiten, die sie praktisch unterstützten sowie ihre Mittel und Amtsträger für den Prozess und schließlich die Vollstreckung des Urteils zur Verfügung stellten. Dem Selbstverständnis der weltlichen Macht, d.h. des Adels und der Städte, nach, war die Zusammenarbeit mit der Kirche im Kampf gegen Häresie problemlos: Man sah und legitimierte sich selbst als christliche Obrigkeit. Tatsächlich gewann der Staat an Macht, wenn er beanspruchte religiöse Vergehen bestrafen zu dürfen.

Mit der Zuständigkeit der Gerichte von Adel und Kommunen für Magie und Ketzerei war die Basis dafür gelegt, dass

weltliche Behörden Hexen verfolgen konnten. Die weltlichen Herrscher sahen also ab dem Hohen Mittelalters den Kampf gegen dämonische Magie grundsätzlich als ihre Aufgabe an. Daher mussten das weltliche Recht und Gerichtswesen zum Delikt ‚Hexerei‘ Stellung beziehen. Dabei konnte der Gesetzgeber dämonologische Lehren rezipieren, musste das aber nicht.

1532 erließ Kaiser Karl V. die nach ihm benannte *Carolina* (Peinliche Halsgerichtsordnung). Es handelte sich dabei um das Strafgesetzbuch für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Dieses Gesetzbuch ignorierte das Sammeldelikt Hexerei. Die *Carolina* erwähnte den Kontakt mit Dämonen gar nicht. Die Todesstrafe sah das Gesetz nur für Schadenszauber vor. Wie andere Formen von Magie gestraft werden sollten, wurde dem Ermessen des Richters überlassen, wobei jedoch implizit nahe lag, dafür eine mildere Strafe zu wählen. Die *Carolina* stellte bei Magieverfahren hohe Ansprüche an die Indizien: „So jemand sich erbietet, andere Menschen Zauberei zu lehren, oder jemand zu bezaubern gedrohet hat und dem Bedrohten dergleichen geschehen, auch sonderlich Gemeinschaft mit Zauberern und Zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten ... umgehen, die Zauberei auf sich tragen, und die selbige Person, desselben [= wegen Zauberei] berüchtigt, das gibt eine redliche [=zuverlässige] Anzeigung der Zauberei und genügende Ursache zu peinlicher Frage [=Folter].“ Hexereigerüchte waren also nur in Kombination mit mindestens einem der anderen Indizien aussagekräftig.

In der Reichsstadt Überlingen galt die *Carolina*. Das war aber nicht überall so. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation stand es jedem Landesfürsten frei, Gesetze zu erlassen, die von der *Carolina* abwichen. In den Gesetzen einiger deutscher Fürstenstaaten kam es zu ganz dezidierten Übernahmen des dämonologischen Hexereibegriffs. 1567 erklärte etwa die Regierung des Herzogtums Württemberg den Teufelspakt als solchen, ohne Schadenszauberei, für strafbar.

Die juristische Definition des Hexereidelikts und ihre Implikationen dürfen nur als erste Hinweise auf die tatsächliche Praxis der Gerichte verstanden werden. Wenn in einem bestimmten Territorium die offiziell geltenden Gesetze den fünfteiligen Hexereibegriff ignorierten, so konnten die Richter und Strafverfolger doch sehr wohl diesen Hexereibegriff ihrer praktischen Tätigkeit zugrunde legen. Auch wenn das Gesetz den Kontakt mit Dämonen nicht

kannte, so konnte doch bei Ermittlungen und Verhören nach diesem Kontakt gefragt werden. Die Dämonologie wuchs über die Strafverfolgungsbehörden und über eine dämonologisch gebildete Bevölkerung häufig in die Verfolgungen hinein, auch wenn der Buchstabe des geltenden Gesetzes dem entgegenstand. Nicht nur nach modernem, sondern auch nach zeitgenössischem Verständnis waren die meisten Hexenprozesse von fragwürdiger Legalität.

Die zentrale Schwäche des Hexenprozesses war das Indizienrecht. Magie war ihrem Wesen nach eine Durchbrechung der natürlichen Kette von Ursachen und Folgen. Wie konnte man dann Magie beweisen? Wie konnte man konkret beweisen, dass eine bestimmte Sachlage die Folge einer magischen Handlung einer konkreten Person war? Woher sollten Zeugen für Pakt, Buhlschaft und Flug kommen? Über das Hexentreffen konnten nur Mittäter Auskunft geben. Damit hätte man aber geständigen Schwerkriminellen Glauben schenken müssen. Im Rahmen des ordentlichen Gerichtsverfahrens konnte gegen Hexerei, auch nach dem Verständnis der Frühen Neuzeit, juristisch nur mit größten Schwierigkeiten vorgegangen werden. Einen Ausweg bot die Schaffung eines Sonderverfahrens. Die Möglichkeiten der Verteidigung wurden eingeschränkt. Sehr bedeutsam wurde, dass als Zeugen geständige Verbrecher gehört werden durften. Genau hier kam dann konkret der Glaube an das Hexentreffen ins Spiel. Wenn sich die Hexen trafen, musste sie sich untereinander kennen. Gestand eine vermeintliche Hexe vor Gericht, lag es nahe, sie nach ihren Komplizen zu fragen. Diese Denunziationen angeblicher Mittäter durch geständige Verbrecher wurden ‚Besagungen‘ genannt. In vielen Hexenprozessakten finden sich lange Listen mit den Namen vermeintlicher Komplizen, die geständige Hexen beim Hexentanz gesehen haben wollten. Die entscheidende Frage war dann, welchen Beweiswert der Gesetzgeber im jeweiligen Territorium oder – falls das Gesetz hierzu schwieg oder missachtet werden konnte – der Richter im konkreten Verfahren solchen Denunziationen beimaß. In aller Regel – obwohl es auch hier Ausnahmen gab - genügte eine einzelne Besagung nicht zur Verhaftung, erst recht nicht zur Folter. Wenn sich Besagungen gegen ein und dieselbe Person häuften, mochte das Gericht das stärker werten.

Die indizienrechtliche Schwäche des Hexereidelikts verwies die Gerichte nachdrücklich auf die Folter als wichtigste Möglichkeit, überhaupt einen Beweis erheben zu können. Die Folter war nach dem Verständnis der Zeitgenossen keine

Strafe, sondern ein legitimes Mittel der Beweiserhebung. Die Folter durfte nur angewandt werden, wenn bereits sehr verschwerwiegende Indizien gegen die Beklagte vorlagen. Die Frage, was genau solch schwerwiegende Indizien waren, entschied häufig über den gesamten Verlauf des Hexereiverfahrens. Wurden die strengen Maßstäbe der *Carolina* angewandt? Oder genügte in der Praxis doch eine Denunziation durch einen geständigen Komplizen als Indiz zur Folter?⁷

Die Hinrichtung von Hexen erfolgte in der Regel durch das Schwert mit anschließender Verbrennung des Leichnams. Durch die Verbrennung sollten die Hexen endgültig ‚aus der Welt geschafft‘ werden. Nichts sollte an sie erinnern. Zugleich sollte durch die völlige Zerstörung des Körpers im Feuer die Weiterexistenz der Hexe als Totengeist verhindert werden.

Die meisten Hexenprozesse endeten mit einem Todesurteil, aber durchaus nicht alle. Das galt in Überlingen wie anderswo. Die frühneuzeitliche Gerichtspraxis kannte neben dem Schuldspruch und dem Freispruch die Entlassung auf Urfehde: Der Beklagte wurde aus der Gefängnishaft entlassen, er galt jedoch nicht als unschuldig. Er hatte eine Geldstrafe zu zahlen oder wurde unter die Beobachtung der Behörden gestellt. Häufig war die Urfehde mit Hausarrest oder Landesverweis verbunden. Der Beklagte, der die Urfehde annahm, verpflichtete sich damit seinerseits, die Streitsache nicht weiter juristisch zu verfolgen. Er erkannte gleichsam an, dass das Gericht ihm mit der Haft (und eventuell der Folter während der Haft) kein Unrecht getan hatte. Vereinfachend könnte man die Urfehde - negativ - als Verdachtsstrafe deuten oder - positiv - als Parallele zur heutigen Bewährungsstrafe sehen. In Überlingen sind eine Reihe von Hexereiverdächtigen auf Urfehde aus der Haft entlassen worden.

Ausbreitung und Verbreitung der Hexenverfolgung: Europa und Baden-Württemberg

Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen betrafen fast ganz Europa und einige europäische Kolonien. Noch immer kursieren stark übertriebene Opferzahlen. Tatsächlich dürften während der gesamten Verfolgungsperiode vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in ganz

Europa und den Kolonien rund 50.000 Menschen wegen Hexerei hingerichtet worden sein.

Die Verfolgungen begannen in den 1430er Jahren und endeten am Ende des 18. Jahrhunderts. Ausgehend von der Westschweiz verbreiteten sich die Verfolgungen. Südlich der Alpen kamen sie rasch zum Erliegen, südlich der Pyrenäen blieben sie marginal. Nördlich der Alpen kann stark vereinfacht von einer Bewegung nach Norden und nach Osten gesprochen werden. Die Verfolgungen in Polen, Ungarn und Russland etwa verdichteten sich erst, als die in Frankreich längst vorbei waren. Italien und Spanien hatten die schlimmsten Verfolgungen längst hinter sich, als sie in Schweden und Finnland ihren Höhepunkt erreichten. Auch wenn es sehr starke regionale Unterschiede gab, lässt sich doch festhalten, dass die bei weitem meisten Hexenprozesse zwischen 1560 und 1650 geführt wurden. Innerhalb dieses Zeitraums waren wiederum die Jahre zwischen 1570 und 1600 sowie zwischen 1620 und 1630 besonders von Verfolgungen belastet. Diese beiden großen Verfolgungswellen wirkten sich auch stark auf Südwestdeutschland aus. Hinzu kam hier eine späte Verdichtung um 1665.

Nicht nur die zeitliche, auch die räumliche Verteilung der Hexenprozesse über Europa war extrem ungleichmäßig. Von Region zu Region, ja von Stadt zu Stadt konnten hier gewaltige Unterschiede bestehen. Diese Unterschiede zu erklären ist eine der Kernaufgaben der heutigen Hexenforschung. Mit der jeweils vor Ort vorherrschenden Konfession hat die Intensität der Hexenverfolgung offenkundig nichts zu tun. Es gab Verfolgungsherde in katholischen wie in protestantischen Gebieten. Die tief katholisch geprägten Länder Portugal und Irland blieben fast völlig frei von Hexenprozessen. Andere katholische Regionen wie Luxemburg oder Liechtenstein dagegen mussten vergleichsweise hohe Opferzahlen beklagen. Das entschiedene protestantische Schottland erlebte Verfolgungskatastrophen. Verglichen damit erlitten die protestantisch dominierten Niederlande sehr wenige Prozesse. Etwa die Hälfte aller Prozessopfer kam aus Deutschland. Deutschland war tatsächlich, wie schon der Jesuitenpriester und Verfolgungsgegner Friedrich Spee im 17. Jahrhundert bedauernd formulierte, „vieler Hexen Mutter.“⁸

Großregion (heutige Grenzen)	Schwerpunktregionen	Schwerpunktphasen	Hinrichtungen (ca.)

Belgien		1580-1620	2000
Deutschland			25000
	Hessen	1600-1605, 1650-1680	1200
	Main-Franken	1590-1630	3600
	Norddeutschland	1570-1630, 1660-1675	3200
	Ostdeutschland	1590-1630, 1650-1680	1100
	Südwestdeutschland	1570-1590, 1610-1630	4200
	Mosel-Rhein-Region	1580-1600, 1625-1630	4600
Dänemark		1615-1625	1000
Estland		1670-1680	<100
Frankreich			5000
	Ostfrankreich	1570-1630	2800
	Südostfrankreich	1420-1450, 1570-1630	700
	Französische Alpen	1600-1660	700
Finnland		1670-1675	200
Großbritannien			1500
	Ostengland	1580-1590, 1645	100
	Nordengland	1630-1635	100
	Schottland	1590-1600, 1630, 1650, 1660	1300
Irland		1324, 1665-1710	<50
Island		1595-1720	<50
Italien			2500
	Savoyen	1430-1435	500
	Norditalien	1480-1520	2000
Lettland		1570-1610, 1630-1645	200
Liechtenstein		1648-1651, 1677-1680	300
Luxemburg		1580-1635	400
Norwegen		1600-1670	400
Niederlande		1560-1590	150

Österreich			500
	Salzburg	1675-1680	140
Polen		1650-1690, 1710-1720	4000
Portugal			<50
Russland		1700-1705, 1720-1760	300
Schweiz			4000
	Westschweiz	1430-1435, 1580-1620	3000
	Ostschweiz	1650-1660	100
Spanien		1580-1620	150
Slowenien		1660-1700	400
Slowakei		1660-1700, 1740-1750	400
Schweden		1670-1675	300
Tschechien		1540-1620	600
Ungarn		1710-1750	800

Die Gesamtzahl der Hinrichtungen von Hexen auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg dürfte sich auf etwa 4200 belaufen. Zum Vergleich: Das entspricht etwa der Summe aller Exekutionen von Hexereverdächtigen in Italien und Großbritannien zusammen. Damit muss das heutige Baden-Württemberg als eine der verfolgungsintensivsten Regionen weltweit gelten. Ein näherer Blick auf den deutschen Südwesten zeigt aber ein verwirrend vielfältiges Bild. 37 Personen aus der Grafschaft Hohenlohe wurden als Hexen zum Tod verurteilt, aus der nahe gelegenen und deutlich kleineren Grafschaft Wertheim aber über 60. In der Fürstpropstei Ellwangen gab es über 400 Hinrichtungen, im weit größeren und bevölkerungsreicheren Gebiet des Herzogtums Württemberg aber nur 200. Im großen und städtereicheren Gebiet der Kurpfalz wurde die Hexenjagd schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts abgebrochen, so dass die Zahl der Hexenverbrennungen dort unter 50 geblieben sein dürfte. Die katholische, habsburgische Grafschaft Hohenberg führte 430 Prozesse, die ebenfalls katholische, habsburgische Landvogtei Schwaben, der Nachbar Ravensburgs, aber bloß 11. Baden-Durlach erlebte weniger als 10 Hexenexekutionen, Baden-Baden über 270. Hohenzollern-Hechingen belangte

wegen Hexerei 86 Personen, Hohenzollern-Haigerloch mit Werstein 36, Hohenzollern-Sigmaringen mit der Grafschaft Veringen aber nur 16. Die Reichsstadt Rottweil ließ rund 270 Personen wegen Hexerei hinrichten, die Reichsstadt Ulm rund 10.⁹ In der Überlingen benachbarten Reichsstadt Pfullendorf lassen bis sich auf dem gegenwärtigen Forschungsstand 24 Hinrichtungen nachweisen.¹⁰ In Überlingen sind 19 Personen wegen Hexerei exekutiert worden. Man darf hier also einer vergleichsweise milden Verfolgungspraxis sprechen.

Zuerst müssen Ursachen dafür benannt werden, dass Deutschland insgesamt von den Hexenprozessen so stark betroffen wurde. Zunächst einmal hat sich hier die Hexenlehre rasch ausgebreitet. Ravensburg erlebte sehr frühe Prozesse, die die Hexendoktrin zu verbreiten halfen. Der wesentliche Grund für die hohen Zahl von Hinrichtungen vermeintlicher Hexen im deutschen Raum war aber die Justizstruktur des Reiches: Die Vielzahl der kleinen deutschen Territorialstaaten hatte eine Vielzahl von Kriminalgerichten. In diesen Gerichten saßen häufig inkompetente Laienrichter, die rasch zur Folter schritten. Eine effektive Justizaufsicht fehlte in allzu vielen deutschen Staaten. Die zentralen Institutionen des Reiches waren vergleichsweise schwach. Wenn sie eingriffen, bremsten sie Verfolgungen aus. Aber sie griffen bei Weitem nicht oft genug ein, weil die Fürsten solche Eingriffe der Reichsbehörden nicht wünschten. England, die habsburgischen Niederlande, mit Abstrichen auch Frankreich hatten sehr viel stärker zentralisierte Justizstrukturen, die regionalen Hexenverfolgern den Wind aus den Segeln nahmen. Wenn sich auf Regierungsebene in Frankreich oder Spanien die Erkenntnis durchsetzte, dass Hexenprozesse Unrecht waren, konnten zentrale Einrichtungen weitgehend zuverlässig dafür sorgen, dass diese Prozesse beendet wurden. Im Reich musste jedes Territorium für sich einen schmerzvollen Lernprozess durchlaufen, bis man sich dort endlich entschied, keine Hexenprozesse mehr zuzulassen.

Wieso die massiven Unterschiede der Verfolgungsintensität selbst im vergleichsweise kleinen Raum des heutigen Baden-Württemberg? Was im Großen auf Reichsebene galt, das galt auch für jeden einzelnen Fürstenstaat. Wo Kriminalgerichte ohne effektive Aufsicht Hexenprozesse unabhängig führten, kam es in der Regel zu intensiven Hexenverfolgungen. Hier lassen sich zwei Varianten unterscheiden. In der ersten ist das für Hexenprozesse zuständige Gericht ohne Aufsicht, weil es von der Regierung eines Fürstenstaates genauso geschaffen und eingesetzt wurde. Ein Beispiel wäre die

‚Hexendeputation‘ von Ellwangen, ein Sondergericht, das der Fürstpropst einzig zum Zweck der Verfolgung von Hexen eingesetzt hatte. Diese ‚Hexendeputation‘ unterstand keiner weiteren Aufsicht, um schnell und radikal handeln zu können. In Baden-Durlach blieben Hexenprozesse der üblichen Justizaussicht unterworfen. Dort kam es zu keinen großen Prozesswellen. Das Geschwisterterritorium Baden-Baden dagegen erlebte eine schwere Verfolgung, weil Markgraf Wilhelm die Hexenverfolgung aus dem üblichen Justizapparat auskoppelte und einem Hexenkommissar übertrug, der allein ihm persönlich verantwortlich war. Die zweite Variante war die eines sich selbst überlassenen lokalen Laiengerichts. Diese Gerichte waren häufig unter direktem Einfluss der Bevölkerung, die Hexenprozesse verlangte. Die Grafschaft Hohenberg erlitt hunderte von Verfahren. Diese wurden von den lokalen Kriminalgerichten geführt, die nicht nur von juristischen Laien besetzt waren, sondern auch unter dem massiven Druck der verfolgungsbereiten Bevölkerung standen. Die Aufsicht der habsburgischen Regierung im weit entfernten Innsbruck, der das Territorium unterstand, versagte hier schlicht.¹¹

Dass die sogenannten ‚einfachen Leute‘, die große Mehrheit der Bauern und Bürger, Hexenprozesse verlangten, war leider die Regel. Die Bevölkerungsmehrheit kritisierte die Verfahren nur, wenn sie zu schleppend vorangingen. Die sogenannten Untertanen haben immer wieder lautstark und aggressiv von ihren Fürsten verlangt, Hexen zu bestrafen. In den meisten Territorien, auch im Südwesten, muss die Bevölkerung als einer der Motoren der Verfolgungen gesehen werden.

Wieso waren die Bauern und Bürger so interessiert an Hexenprozessen? Hexen waren allgemein gefürchtet, weil sie nicht nur wahllos andere durch ihre Magie schädigten, sondern weil sie sich gegen die Allgemeinheit richteten. Der typische Hexenzauber, gerade im Südwesten, war Wetterzauber. Ein Sturm oder Frosteinbruch, der die Ernte beeinträchtigte, schädigte direkt oder indirekt jeden. Missernten betrafen grundsätzlich die ganze Gesellschaft. Die Hexen, die angeblich durch ihren Wetterzauber die Missernte verursacht hatten, wurden damit zum Feind aller. Jeder konnte sich von ihnen bedroht fühlen. Aus dieser allgemeinen Angst vor den Hexen als Bedrohung der Allgemeinheit erwuchs ein allgemeiner Hass. Die Bevölkerung war kollektiv bereit, härteste Maßnahmen gegen die Hexen zu befürworten. Es ist deshalb kein Zufall, dass einige deutsche Regionen, die besonders starke Hexenprozesse erlebten – Saar-Mosel-Rhein,

Mainfranken, der Südwesten – Weinbauregionen waren. Wein war äußerst witterungsanfällig. Missernten beim Wein waren wahrscheinlicher als bei andern Anbauformen. Wenn Wetterschäden beim Wein das Einkommen eines großen Teils der Bevölkerung betrafen und wenn diese Wetterschäden als Folge von Hexerei gedeutet wurden, dann waren häufig schwere Verfolgungswellen die Folge.

Wie liest man Hexenprozesse?

In den seltensten Fällen sind die Akten von Hexenprozess vollständig überliefert. Das gilt für Überlingen wie für alle anderen Territorien. Häufig liegen die Zeugenaussagen nicht mehr vor. In vielen Fällen sind Verhöre gar nicht detailliert protokolliert worden. Von den meisten Überlinger Prozessen gibt es nur noch die Urgichten. Urgichten sind schriftliche Fassungen des Geständnisses. Am Ende der Urgichten findet sich oft eine kurze und formelhafte Passage zum Urteil. Die Urgichten sind von größter Wichtigkeit. Sie wurden in Überlingen und vielen anderen Territorien vor der Hinrichtung öffentlich verlesen. Aus den Urgichten erfahren wir also, wie der Hexenprozess der Überlinger Öffentlichkeit präsentiert wurde. Was in der Urgicht gestanden hatte, war schnell stadtbekannt. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass viele Überlinger Hexengeständnisse einander ähnelten: Man wusste, was die Hexen angeblich taten.

Es versteht sich von selbst, dass Geständnisse in Hexenprozessen nur auf massivsten Druck, in der Regel unter der Folter, zustande kamen. Das hatte mehrere Konsequenzen, die für die Deutung von Hexenprozessakten wichtig sind.

Man muss damit rechnen, dass die Personen, die Hexerei gestanden, auf der Folter nicht nur körperlich, sondern auch seelisch zusammengebrochen waren. Ob sie überhaupt noch in der Lage waren, zusammenhängende Aussagen zu machen, ist oft fraglich. Manche Überlinger Geständnisse erscheinen merkwürdig unzusammenhängend. Wahrscheinlich hat hier einfach das Gericht aus Aussagefetzen, die während der Folterung geäußert worden waren, eine mehr oder weniger schlüssige Urgicht zusammengesetzt.

Das Geständnis entstand in jedem Fall unter dem massiven Einfluss der Verhörrichter. Sie redigierten nicht nur die schriftliche Form der Urgicht. Sie mögen den Verdächtigen auch Dinge in den Mund gelegt haben.

Das Gericht musste mit Zeugenaussagen arbeiten. Die Zeugen sagten aus, dass sie glaubten, von der Verdächtigen in irgendeiner Weise verhext worden zu sein. Das Gericht konfrontierte die Beklagten mit diesen Zeugenaussagen. Wenn die Folter die Angeklagten schließlich zum Geständnis brachte, wiederholten sie einfach die Zeugenaussagen in Form eines Schuldbekenntnisses.

Niemand, weder die Zeugen noch die Angeklagten, konnten frei fantasieren. Gewiss, man musste über Zauber, Hexentänze und Dämonen sprechen. Aber alle Aussagen einschließlich des Geständnisses hatten – entsprechend den Maßgaben der Zeit - plausibel sein. Der Maßstab für Plausibilität war ein doppelter. Zunächst musste der dämonologischen Hexenlehre entsprochen werden. Wenn es da hieß, dass sich der Teufel den Hexen in der Regel in Menschengestalt zeigte, dann konnte man schwerlich in einem Hexenprozess behaupten, der Teufel sei als gigantisches Seeungeheuer aus dem Bodensee aufgetaucht. Der zweite Maßstab war der Alltag. Eine Hexereianklage oder auch ein Geständnis, das nur aus fantastischen Elementen bestand, ähnlich einem Traum oder einer kindlichen Lügengeschichte, hätten die Gerichte nicht akzeptiert. Nur die Zeugenaussage galt als zuverlässig, nur das Geständnis als glaubwürdig, das die Magie und den Kontakt mit dem Dämon irgendwie in ein Alltagsszenario einbaute.

Deshalb geben gerade Hexenprozessakten immer wieder wertvolle Einblicke in das Alltagsleben der Frühen Neuzeit. Z.B. wurden im Geständnis der Walburga Weberin, die 1574 in Überlingen verbrannt wurde, gleichsam nebenbei Blicke auf ihr ‚normales‘ Leben frei. Wir erfahren, an welchem Brunnen sie ihr Wasser holte. Am Brunnen traf sie andere Frauen und unterhielt sich mit ihnen. Walburga erwähnte die Spinnstuben: Gemeint waren damit Zusammenkünfte von Frauen, die gemeinsam arbeiteten und miteinander sprachen. Weiblich dominierte Räume wie die Brunnen oder die Spinnstuben finden sich in anderen Quellen kaum, obwohl sie für den (weiblichen) Alltag der Frühen Neuzeit sehr wichtig waren. Wenn man Hexenprozessakten also aufmerksam und kritisch liest, kann man weit über das Prozessgeschehen an sich Einblicke in Alltag und Volkskultur gewinnen. Damit werden die Überlingen Prozessunterlagen zu einer wichtigen Quelle für die Sozial- und Kulturgeschichte der Stadt.

1. **Zur Einführung: Die Geschichte der Hexenprozesse im Überblick** (15 Seiten)

Dämon und Hexe

Alteuropa, die traditionell geprägten europäischen Gesellschaften vor dem Beginn der Industrialisierung, glaubte an Geister. Geister dachte man sich als intelligente Wesen, deren Körper unverwundbar, verwandelbar oder alterslos waren, oder gar als Wesen, die gar nicht an einen Körper gebunden waren. Alteuropa glaubte auch an die Wirksamkeit von Magie. Unter Magie werden alle Vorstellungen und Handlungen verstanden, die – erstens - Menschen mit einer Welt außerhalb der Alltagserfahrung, die von Geistern geprägt war, in Beziehung bringen sollten, und -zweitens - nicht von Institutionen und festen Normen geprägt waren.¹² In Alteuropa waren sowohl der Glaube an Magie wie auch der Glaube an Geister grundsätzlich intellektuell respektabel. Die Kirchen, die Staaten, die Wissenschaften teilten diesen Glauben mit der großen Mehrheit der so genannten ‚einfachen Leute‘, der Bauern und Bürger.

Zum vormodernen Glauben an Geister gehörte auch der Glaube an Dämonen.¹³ Dämonologie war die Lehre vom Satan und den gefallenen Engeln. Engel, die sich gegen Gott erhoben hatten, waren in die Hölle gestürzt worden (Offb. 12, 7-9). Diese bösen Engel wurden die Dämonen. Satan, der Teufel, war ihr Anführer. Die Dämonen als gefallene Engel hatten einen Teil ihrer Macht behalten. Sie waren unsterblich und unverletzbar. Die Dämonen waren aber nicht frei. Sie waren und blieben immer die Werkzeuge Gottes. Sie mochten Gott und die Schöpfung hassen, aber sie waren dennoch Gott völlig unterworfen. Gott benutzte die Höllengeister, um Menschen für ihre Sünden zu strafen. Alles, was die Dämonen taten, war letztlich eine Strafe Gottes für die Menschen.

Zum Dämonenglauben gehörte die Vorstellung, dass man direkten Kontakt mit den Geistern der Hölle haben könnte. Die Dämonen fuhren nicht nur in Besessene. Sie sollten praktisch jede Gestalt annehmen und sich so den Menschen zeigen können. Die Vorstellung, dass Dämonen Kontakt zu Menschen suchten, war die Basis der Hexenlehre.

Nicht nur Theologen, auch Juristen begannen im Spätmittelalter, sich zur Dämonologie zu äußern. Menschen, die sich mit Dämonen verbündet hatten, sollten nicht von der Kirche, sondern vom weltlichen Recht und staatlichen Gerichten bestraft werden. Dämonologie und Hexenlehre waren im 15. bis 18. Jahrhundert praktisch nicht voneinander

zu trennen. Daher diskutierten in der Zeit der Hexenprozesse gerade auch Juristen die Dämonologie.

Der Glaube an Dämonen kam aus der Theologie und dem Recht. Er blieb dort aber nicht. Die große Bevölkerungsmehrheit lernte die Grundzüge der Dämonologie und der Hexenlehre auch ohne privilegierten Zugang zu Bildung. Predigten, vor allem aber die große öffentliche Aufmerksamkeit, die erste Hexenverfolgungen fanden, sorgten dafür, dass sich Basiskenntnisse der Hexenvorstellung ausbreiteten. Die ältere Forschung hatte den Dämonenglauben als Gelehrtengut sehen wollen, der den Bürgern und Bauern Alteuropas immer fremd geblieben war. Heute ist unzweifelhaft, dass diese Bürger und Bauern nicht nur an Dämonen glauben. Sie griffen Konzepte der Dämonologie und Hexenlehre aktiv auf, wandelten sie um, passten sie an ihre eigenen Bedürfnisse und Ängste an. Die Furcht vor Dämonen wurde Teil des Alltags. Genau hier unterschied sich der vormoderne Dämonenglaube wohl am deutlichsten von seinen Überresten in der Gegenwart: Die Menschen Alteuropas rechneten durchaus mit der Möglichkeit, dem Teufel auf der Landstraße zu begegnen.

Alteuropa glaubte nicht nur an Magie. Magie wurde tatsächlich praktiziert. Es gab immer wieder Menschen, die wirklich versuchten, mit einem Blick in eine Glaskugel die Zukunft vorherzusagen, krankes Vieh gesund zu zaubern und Schmerzen mit magischen Sprüchen zu lindern. Man suchte Kontakt zu Gespenstern, um vergrabene Schätze zu finden.¹⁴ Dabei wurden immer wieder Gebete und geweihte Gegenstände für magische Zwecke gebraucht und missbraucht. Einfache Formen der Alltagsmagie sind keineswegs verschwunden, sie florieren noch heute.

Aus dieser Grauzone von geglaubtem und praktiziertem Zauber stach die Hexerei heraus.¹⁵ Und zwar in zweifacher Hinsicht. Erstens galt für die Menschen Alteuropas Hexerei als uneingeschränkt schlecht und verwerflich: Sie war nicht nur absolut nicht hinnehmbare Magie, sie war das schrecklichste Verbrechen überhaupt. Zweitens unterschied sich aus heutiger Perspektive betrachtet die Hexerei von der übrigen Magie vor allem schlicht dadurch, dass alle anderen Formen von Magie wirklich ausgeübt wurden, Hexerei aber einfach nicht ausgeübt werden kann. Die Magie war Teil der sozialen Realität Alteuropas. Die Hexerei dagegen war immer eine Illusion. Niemand konnte im Vollsinn der Hexerei schuldig sein. Hexerei setzte nämlich voraus, dass Dämonen

in die materiellen Welt eingriffen. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert dürfte es der Konsens zumindest der westlichen Welt sein, dass dies unmöglich ist.

Das Hexereidelikt bestand aus fünf Teilen: dem Pakt mit dem Teufel, Geschlechtsverkehr mit Dämonen, dem magischen Flug durch die Luft, der Teilnahme an geheimen Zusammenkünften der Hexen und schließlich der schädigenden Magie. Der Glaube an Hexen summierte damit Unmöglichkeiten und Irrtümer auf. Er war also offensichtlich immer schon falsch. Im vormodernen Europa gab es etliche Menschen, die auf die eine oder andere Weise versuchten, Magie auszuüben. Aber Hexen im eigentlichen Sinn des Wortes gab es selbstredend nicht.

Das Charakteristikum der Hexerei war der Kontakt zwischen Mensch und Dämon. Der Pakt mit dem Teufel konstituierte per se Apostasie, d.h. Abfall vom christlichen Glauben, und Ketzerei. Durch den Pakt wurde der Teufel bzw. ein Dämon, der mit der Hexe immer wieder zusammenkam, zum Herrn der Hexe. Der Dämon zeigte sich meist in menschlicher Gestalt als Mann oder Frau, um mit der Hexe respektive dem Hexer den Geschlechtsverkehr auszuüben. Hexenprozesse bezeichneten dies als Teufelsbuhlschaft. Der Buhlteufel verhielt sich wie ein autoritärer Dienstherr oder ein gewalttätiger Ehemann der Hexe gegenüber. Hexen waren grundsätzlich keine Einzeltäter. Sie bildeten vielmehr eine Gruppe ähnlich einer Sekte oder kriminellen Bande. Als Gruppe konstituierten sich die Hexen bei Treffen. Diese Treffen, die mit dem antisemitischen Begriff 'Hexensabbat' bezeichnet wurden, wurden meist als Feste mit Tanz und Gelage geschildert. Zu diesen Hexentänzen kamen die Hexen auf magische Weise: Sie flogen auf verzauberten Gegenständen oder auf Dämonen in Tiergestalt durch die Luft. Die Dämonen ermöglichten es den Hexen, Magie auszuüben, bzw. zwangen sie sogar dazu. Diese Magie zielte darauf ab, Schaden, Krankheit und Tod zu verursachen. Der Schadenszauber, den die Zeitgenossen am meisten fürchteten, war der Wetterzauber. Hexen verursachten auf magische Weise Kälte, Regen und Sturm. Auf diese Weise gefährdeten sie den Erfolg der von der Witterung abhängigen Landwirtschaft. In den Agrargesellschaften Alteuropas war der Erfolg der Ernte mehr als ein entscheidender Faktor der Wirtschaft: Für allzu viele bedeuteten Missernten Hunger oder Tod. Erst auf diesem Hintergrund kann man beginnen, die Angst und den Hass zu verstehen, der Hexereiverdächtigen entgegenschlug.

Uns ist der Hexenglaube heute glücklicherweise fremd geworden. Deshalb muss nochmals betont werden, dass die Menschen der Vormoderne in ihrer großen Mehrheit an die Realität der Hexen glaubten. Zudem war Hexerei für die Zeitgenossen ein fürchterliches Verbrechen. Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass niemand für ein Verbrechen, das es nicht wirklich gibt, d.h. das niemand tatsächlich begehen kann, verurteilt werden wird. Leider boten die Schwächen der Justiz der Frühen Neuzeit aber Möglichkeiten, Menschen wegen Hexerei anzuklagen und zu verurteilen. Die Hexenprozesse sind wohl der größte Justizirrtum der Geschichte.

Im 15. bis 18. Jahrhundert erschienen zahlreiche dämonologische Schriften. Die bekannteste dürfte der ‚Hexenhammer‘ (Malleus maleficarum) sein, ein frühes Kompendium der Hexenlehre, das der Dominikaner Heinrich Kramer 1486 verfasste. Kramer akzeptierte alle Ermittlungsergebnisse der ersten Hexenverfolger als Realität. Im ‚Hexenhammer‘ wie in der Dämonologie der späteren Zeit war die Argumentation vorwiegend induktiv, nicht deduktiv. Für die gesamte Verfolgungszeit gilt, dass dämonologische Autoren Hexenprozesse nicht auslösten, sondern kommentierten. Die Dämonologen erfanden die Hexen nicht. Sie fanden sie vielmehr in den Prozessakten und sahen sich vor der Herausforderung, Hexerei irgendwie zu erklären. Die wesentliche Bedeutung des dämonologischen Schrifttums bestand darin, den Hexenglauben verbreitet und - nach dem Verständnis der Zeitgenossen - intellektuell abgesichert zu haben.

Der Hexenprozess

Es gehört zu den schwer zu überwindenden historischen Irrtümern, dass ‚die Kirche‘ Schuld an den Hexenverfolgungen sei. ‚Die Kirche‘ meint dabei meist nur die römisch-katholische Kirche. Diese Kirche sei straff von den Päpsten geführt worden und habe mit ihrer schlimmsten Waffe, der Inquisition, gegen Andersgläubige und vor allem gegen die Hexen gewütet. Tatsächlich waren unter den frühen Autoren der Hexendoktrin Inquisitoren. Frühe Verfolgungsbefürworter konnten sich auf die Autorität des Papstes berufen. Allerdings darf die Bedeutung der Inquisition am Beginn der Verfolgungen nicht auf die folgenden Hexenjagden ‚hochgerechnet‘ werden. Bereits der erste

oberflächliche Blick auf die Verteilung der Hexenprozesse über Europa zeigt, dass der Inquisition oder dem Papsttum unmöglich die Schuld an den Verfolgungen gegeben werden kann. Es gab Hexenjagden auch in nicht-katholischen Gebieten. Die intensivsten Verfolgungen fanden in deutschen Gebieten statt, Jahrzehnte nachdem die Inquisition zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihre Macht nördlich der Alpen verloren hatte. Der Kirchenstaat, der weltliche Herrschaftsraum der Päpste, erlebte nur moderate Verfolgungen. Dass die alte Mär von der fast uneingeschränkt mächtigen und hyperaggressiven Inquisition sich gerade in der deutschen Öffentlichkeit halten kann, ist als Spätfolge der kirchenfeindlichen Propaganda des Kulturkampfes und der NS Diktatur zu sehen.¹⁶

Fast alle Hexenprozesse wurden von weltlichen Gerichten, d.h. den Gerichten des Adels und der Städte geführt.¹⁷ Die Hexenprozesse traten hier das Erbe einer alten Tradition des Kampfes weltlicher Obrigkeiten gegen Magie an. Die Strafbarkeit von Magie geht nicht auf kirchliche Vorschriften zurück. Bereits die antiken Ordnungen kannten sie. Weltliche Gesetze gegen Magie sind erheblich älter als die Hexenlehre. Die weltlichen mittelalterlichen Rechtsvorschriften kannten und bestrafte schädigende Zauberei. Allerdings nahm das weltliche Recht kirchliche Kritik an Magie auf. Die Karolinger begannen die Vorstellung dämonischer Magie in die weltliche Gesetzgebung einzubauen. Dass die christlichen weltlichen Autoritäten des Mittelalters Magie schließlich nicht mehr nur als Schadenszauber, sondern auch als Abfall vom christlichen Glauben verfolgten, entsprach ihrem Interesse an einem Vorgehen gegen Ketzer. Selbstverständlich war für Verfahren gegen Häretiker die kirchliche Gerichtsbarkeit zuständig. Die Kirche kooperierte hier jedoch eng mit den weltlichen Obrigkeiten, die sie praktisch unterstützten sowie ihre Mittel und Amtsträger für den Prozess und schließlich die Vollstreckung des Urteils zur Verfügung stellten. Dem Selbstverständnis der weltlichen Macht, d.h. des Adels und der Städte, nach, war die Zusammenarbeit mit der Kirche im Kampf gegen Häresie problemlos: Man sah und legitimierte sich selbst als christliche Obrigkeit. Tatsächlich gewann der Staat an Macht, wenn er beanspruchte religiöse Vergehen bestrafen zu dürfen.

Mit der Zuständigkeit der Gerichte von Adel und Kommunen für Magie und Ketzerei war die Basis dafür gelegt, dass weltliche Behörden Hexen verfolgen konnten. Die weltlichen Herrscher sahen also ab dem Hohen Mittelalters den Kampf

gegen dämonische Magie grundsätzlich als ihre Aufgabe an. Daher mussten das weltliche Recht und Gerichtswesen zum Delikt ‚Hexerei‘ Stellung beziehen. Dabei konnte der Gesetzgeber dämonologische Lehren rezipieren, musste das aber nicht.

1532 erließ Kaiser Karl V. die nach ihm benannte *Carolina* (Peinliche Halsgerichtsordnung). Es handelte sich dabei um das Strafgesetzbuch für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Dieses Gesetzbuch ignorierte das Sammeldelikt Hexerei. Die *Carolina* erwähnte den Kontakt mit Dämonen gar nicht. Die Todesstrafe sah das Gesetz nur für Schadenszauber vor. Wie andere Formen von Magie gestraft werden sollten, wurde dem Ermessen des Richters überlassen, wobei jedoch implizit nahe lag, dafür eine mildere Strafe zu wählen. Die *Carolina* stellte bei Magieverfahren hohe Ansprüche an die Indizien: „So jemand sich erbietet, andere Menschen Zauberei zu lehren, oder jemand zu bezaubern gedrohet hat und dem Bedrohten dergleichen geschehen, auch sonderlich Gemeinschaft mit Zauberern und Zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten ... umgehen, die Zauberei auf sich tragen, und die selbige Person, desselben [= wegen Zauberei] berüchtigt, das gibt eine redliche [=zuverlässige] Anzeigung der Zauberei und genügende Ursache zu peinlicher Frage [=Folter].“ Hexereigerüchte waren also nur in Kombination mit mindestens einem der anderen Indizien aussagekräftig.

In der Reichsstadt Überlingen galt die *Carolina*. Das war aber nicht überall so. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation stand es jedem Landesfürsten frei, Gesetze zu erlassen, die von der *Carolina* abwichen. In den Gesetzen einiger deutscher Fürstenstaaten kam es zu ganz dezidierten Übernahmen des dämonologischen Hexereibegriffs. 1567 erklärte etwa die Regierung des Herzogtums Württemberg den Teufelspakt als solchen, ohne Schadenszauberei, für strafbar.

Die juristische Definition des Hexereidelikts und ihre Implikationen dürfen nur als erste Hinweise auf die tatsächliche Praxis der Gerichte verstanden werden. Wenn in einem bestimmten Territorium die offiziell geltenden Gesetze den fünfteiligen Hexereibegriff ignorierten, so konnten die Richter und Strafverfolger doch sehr wohl diesen Hexereibegriff ihrer praktischen Tätigkeit zugrunde legen. Auch wenn das Gesetz den Kontakt mit Dämonen nicht kannte, so konnte doch bei Ermittlungen und Verhören nach diesem Kontakt gefragt werden. Die Dämonologie wuchs über

die Strafverfolgungsbehörden und über eine dämonologisch gebildete Bevölkerung häufig in die Verfolgungen hinein, auch wenn der Buchstabe des geltenden Gesetzes dem entgegenstand. Nicht nur nach modernem, sondern auch nach zeitgenössischem Verständnis waren die meisten Hexenprozesse von fragwürdiger Legalität.

Die zentrale Schwäche des Hexenprozesses war das Indizienrecht. Magie war ihrem Wesen nach eine Durchbrechung der natürlichen Kette von Ursachen und Folgen. Wie konnte man dann Magie beweisen? Wie konnte man konkret beweisen, dass eine bestimmte Sachlage die Folge einer magischen Handlung einer konkreten Person war? Woher sollten Zeugen für Pakt, Buhlschaft und Flug kommen? Über das Hexentreffen konnten nur Mittäter Auskunft geben. Damit hätte man aber geständigen Schwermkriminalen Glauben schenken müssen. Im Rahmen des ordentlichen Gerichtsverfahrens konnte gegen Hexerei, auch nach dem Verständnis der Frühen Neuzeit, juristisch nur mit größten Schwierigkeiten vorgegangen werden. Einen Ausweg bot die Schaffung eines Sonderverfahrens. Die Möglichkeiten der Verteidigung wurden eingeschränkt. Sehr bedeutsam wurde, dass als Zeugen geständige Verbrecher gehört werden durften. Genau hier kam dann konkret der Glaube an das Hexentreffen ins Spiel. Wenn sich die Hexen trafen, musste sie sich untereinander kennen. Gestand eine vermeintliche Hexe vor Gericht, lag es nahe, sie nach ihren Komplizen zu fragen. Diese Denunziationen angeblicher Mittäter durch geständige Verbrecher wurden ‚Besagungen‘ genannt. In vielen Hexenprozessakten finden sich lange Listen mit den Namen vermeintlicher Komplizen, die geständige Hexen beim Hexentanz gesehen haben wollten. Die entscheidende Frage war dann, welchen Beweiswert der Gesetzgeber im jeweiligen Territorium oder – falls das Gesetz hierzu schwieg oder missachtet werden konnte – der Richter im konkreten Verfahren solchen Denunziationen beimaß. In aller Regel – obwohl es auch hier Ausnahmen gab - genügte eine einzelne Besagung nicht zur Verhaftung, erst recht nicht zur Folter. Wenn sich Besagungen gegen ein und dieselbe Person häuften, mochte das Gericht das stärker werten.

Die indizienrechtliche Schwäche des Hexereidelikts verwies die Gerichte nachdrücklich auf die Folter als wichtigste Möglichkeit, überhaupt einen Beweis erheben zu können. Die Folter war nach dem Verständnis der Zeitgenossen keine Strafe, sondern ein legitimes Mittel der Beweiserhebung. Die Folter durfte nur angewandt werden, wenn bereits sehr

verschwerwiegende Indizien gegen die Beklagte vorlagen. Die Frage, was genau solch schwerwiegende Indizien waren, entschied häufig über den gesamten Verlauf des Hexereiverfahrens. Wurden die strengen Maßstäbe der *Carolina* angewandt? Oder genügte in der Praxis doch eine Denunziation durch einen geständigen Komplizen als Indiz zur Folter?¹⁸

Die Hinrichtung von Hexen erfolgte in der Regel durch das Schwert mit anschließender Verbrennung des Leichnams. Durch die Verbrennung sollten die Hexen endgültig ‚aus der Welt geschafft‘ werden. Nichts sollte an sie erinnern. Zugleich sollte durch die völlige Zerstörung des Körpers im Feuer die Weiterexistenz der Hexe als Totengeist verhindert werden.

Die meisten Hexenprozesse endeten mit einem Todesurteil, aber durchaus nicht alle. Das galt in Überlingen wie anderswo. Die frühneuzeitliche Gerichtspraxis kannte neben dem Schuldspruch und dem Freispruch die Entlassung auf Urfehde: Der Beklagte wurde aus der Gefängnishaft entlassen, er galt jedoch nicht als unschuldig. Er hatte eine Geldstrafe zu zahlen oder wurde unter die Beobachtung der Behörden gestellt. Häufig war die Urfehde mit Hausarrest oder Landesverweis verbunden. Der Beklagte, der die Urfehde annahm, verpflichtete sich damit seinerseits, die Streitsache nicht weiter juristisch zu verfolgen. Er erkannte gleichsam an, dass das Gericht ihm mit der Haft (und eventuell der Folter während der Haft) kein Unrecht getan hatte. Vereinfachend könnte man die Urfehde - negativ - als Verdachtsstrafe deuten oder - positiv - als Parallele zur heutigen Bewährungsstrafe sehen. In Überlingen sind eine Reihe von Hexereiverdächtigen auf Urfehde aus der Haft entlassen worden.

Ausbreitung und Verbreitung der Hexenverfolgung: Europa und Baden-Württemberg

Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen betrafen fast ganz Europa und einige europäische Kolonien. Noch immer kursieren stark übertriebene Opferzahlen. Tatsächlich dürften während der gesamten Verfolgungsperiode vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in ganz Europa und den Kolonien rund 50.000 Menschen wegen Hexerei hingerichtet worden sein.

Die Verfolgungen begannen in den 1430er Jahren und endeten am Ende des 18. Jahrhunderts. Ausgehend von der Westschweiz verbreiteten sich die Verfolgungen. Südlich der Alpen kamen sie rasch zum Erliegen, südlich der Pyrenäen blieben sie marginal. Nördlich der Alpen kann stark vereinfacht von einer Bewegung nach Norden und nach Osten gesprochen werden. Die Verfolgungen in Polen, Ungarn und Russland etwa verdichteten sich erst, als die in Frankreich längst vorbei waren. Italien und Spanien hatten die schlimmsten Verfolgungen längst hinter sich, als sie in Schweden und Finnland ihren Höhepunkt erreichten. Auch wenn es sehr starke regionale Unterschiede gab, lässt sich doch festhalten, dass die bei weitem meisten Hexenprozesse zwischen 1560 und 1650 geführt wurden. Innerhalb dieses Zeitraums waren wiederum die Jahre zwischen 1570 und 1600 sowie zwischen 1620 und 1630 besonders von Verfolgungen belastet. Diese beiden großen Verfolgungswellen wirkten sich auch stark auf Südwestdeutschland aus. Hinzu kam hier eine späte Verdichtung um 1665.

Nicht nur die zeitliche, auch die räumliche Verteilung der Hexenprozesse über Europa war extrem ungleichmäßig. Von Region zu Region, ja von Stadt zu Stadt konnten hier gewaltige Unterschiede bestehen. Diese Unterschiede zu erklären ist eine der Kernaufgaben der heutigen Hexenforschung. Mit der jeweils vor Ort vorherrschenden Konfession hat die Intensität der Hexenverfolgung offenkundig nichts zu tun. Es gab Verfolgungsherde in katholischen wie in protestantischen Gebieten. Die tief katholisch geprägten Länder Portugal und Irland blieben fast völlig frei von Hexenprozessen. Andere katholische Regionen wie Luxemburg oder Liechtenstein dagegen mussten vergleichsweise hohe Opferzahlen beklagen. Das entschieden protestantische Schottland erlebte Verfolgungskatastrophen. Verglichen damit erlitten die protestantisch dominierten Niederlande sehr wenige Prozesse. Etwa die Hälfte aller Prozessopfer kam aus Deutschland. Deutschland war tatsächlich, wie schon der Jesuitenpriester und Verfolgungsgegner Friedrich Spee im 17. Jahrhundert bedauernd formulierte, „vieler Hexen Mutter.“¹⁹

Großregion (heutige Grenzen)	Schwerpunktregionen	Schwerpunktphasen	Hinrichtungen (ca.)
Belgien		1580-1620	2000
Deutschland			25000

	Hessen	1600-1605, 1650-1680	1200
	Main-Franken	1590-1630	3600
	Norddeutschland	1570-1630, 1660-1675	3200
	Ostdeutschland	1590-1630, 1650-1680	1100
	Südwestdeutschland	1570-1590, 1610-1630	4200
	Mosel-Rhein-Region	1580-1600, 1625-1630	4600
Dänemark		1615-1625	1000
Estland		1670-1680	<100
Frankreich			5000
	Ostfrankreich	1570-1630	2800
	Südostfrankreich	1420-1450, 1570-1630	700
	Französische Alpen	1600-1660	700
Finnland		1670-1675	200
Großbritannien			1500
	Ostengland	1580-1590, 1645	100
	Nordengland	1630-1635	100
	Schottland	1590-1600, 1630, 1650, 1660	1300
Irland		1324, 1665-1710	<50
Island		1595-1720	<50
Italien			2500
	Savoyen	1430-1435	500
	Norditalien	1480-1520	2000
Lettland		1570-1610, 1630-1645	200
Liechtenstein		1648-1651, 1677-1680	300
Luxemburg		1580-1635	400
Norwegen		1600-1670	400
Niederlande		1560-1590	150
Österreich			500
	Salzburg	1675-1680	140

Polen		1650-1690, 1710-1720	4000
Portugal			<50
Russland		1700-1705, 1720-1760	300
Schweiz			4000
	Westschweiz	1430-1435, 1580-1620	3000
	Ostschweiz	1650-1660	100
Spanien		1580-1620	150
Slowenien		1660-1700	400
Slowakei		1660-1700, 1740-1750	400
Schweden		1670-1675	300
Tschechien		1540-1620	600
Ungarn		1710-1750	800

Die Gesamtzahl der Hinrichtungen von Hexen auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg dürfte sich auf etwa 4200 belaufen. Zum Vergleich: Das entspricht etwa der Summe aller Exekutionen von Hexereiverdächtigen in Italien und Großbritannien zusammen. Damit muss das heutige Baden-Württemberg als eine der verfolgungsintensivsten Regionen weltweit gelten. Ein näherer Blick auf den deutschen Südwesten zeigt aber ein verwirrend vielfältiges Bild. 37 Personen aus der Grafschaft Hohenlohe wurden als Hexen zum Tod verurteilt, aus der nahe gelegenen und deutlich kleineren Grafschaft Wertheim aber über 60. In der Fürstpropstei Ellwangen gab es über 400 Hinrichtungen, im weit größeren und bevölkerungsreicheren Gebiet des Herzogtums Württemberg aber nur 200. Im großen und städtereichen Gebiet der Kurpfalz wurde die Hexenjagd schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts abgebrochen, so dass die Zahl der Hexenverbrennungen dort unter 50 geblieben sein dürfte. Die katholische, habsburgische Grafschaft Hohenberg führte 430 Prozesse, die ebenfalls katholische, habsburgische Landvogtei Schwaben, der Nachbar Ravensburgs, aber bloß 11. Baden-Durlach erlebte weniger als 10 Hexenexekutionen, Baden-Baden über 270. Hohenzollern-Hechingen belangte wegen Hexerei 86 Personen, Hohenzollern-Haigerloch mit Werstein 36, Hohenzollern-Sigmaringen mit der Grafschaft Veringen aber nur 16. Die Reichsstadt Rottweil ließ rund 270 Personen wegen Hexerei hinrichten, die Reichsstadt Ulm rund

10.²⁰ In der Überlingen benachbarten Reichsstadt Pfullendorf lassen bis sich auf dem gegenwärtigen Forschungsstand 24 Hinrichtungen nachweisen.²¹ In Überlingen sind 19 Personen wegen Hexerei exekutiert worden. Man darf hier also einer vergleichsweise milden Verfolgungspraxis sprechen.

Zuerst müssen Ursachen dafür benannt werden, dass Deutschland insgesamt von den Hexenprozessen so stark betroffen wurde. Zunächst einmal hat sich hier die Hexenlehre rasch ausgebreitet. Ravensburg erlebte sehr frühe Prozesse, die die Hexendoktrin zu verbreiten halfen. Der wesentliche Grund für die hohen Zahl von Hinrichtungen vermeintlicher Hexen im deutschen Raum war aber die Justizstruktur des Reiches: Die Vielzahl der kleinen deutschen Territorialstaaten hatte eine Vielzahl von Kriminalgerichten. In diesen Gerichten saßen häufig inkompetente Laienrichter, die rasch zur Folter schritten. Eine effektive Justizaufsicht fehlte in allzu vielen deutschen Staaten. Die zentralen Institutionen des Reiches waren vergleichsweise schwach. Wenn sie eingriffen, bremsten sie Verfolgungen aus. Aber sie griffen bei Weitem nicht oft genug ein, weil die Fürsten solche Eingriffe der Reichsbehörden nicht wünschten. England, die habsburgischen Niederlande, mit Abstrichen auch Frankreich hatten sehr viel stärker zentralisierte Justizstrukturen, die regionalen Hexenverfolgern den Wind aus den Segeln nahmen. Wenn sich auf Regierungsebene in Frankreich oder Spanien die Erkenntnis durchsetzte, dass Hexenprozesse Unrecht waren, konnten zentrale Einrichtungen weitgehend zuverlässig dafür sorgen, dass diese Prozesse beendet wurden. Im Reich musste jedes Territorium für sich einen schmerzvollen Lernprozess durchlaufen, bis man sich dort endlich entschied, keine Hexenprozesse mehr zuzulassen.

Wieso die massiven Unterschiede der Verfolgungsintensität selbst im vergleichsweise kleinen Raum des heutigen Baden-Württemberg? Was im Großen auf Reichsebene galt, das galt auch für jeden einzelnen Fürstenstaat. Wo Kriminalgerichte ohne effektive Aufsicht Hexenprozesse unabhängig führten, kam es in der Regel zu intensiven Hexenverfolgungen. Hier lassen sich zwei Varianten unterscheiden. In der ersten ist das für Hexenprozesse zuständige Gericht ohne Aufsicht, weil es von der Regierung eines Fürstenstaates genauso geschaffen und eingesetzt wurde. Ein Beispiel wäre die ‚Hexendeputation‘ von Ellwangen, ein Sondergericht, das der Fürstpropst einzig zum Zweck der Verfolgung von Hexen eingesetzt hatte. Diese ‚Hexendeputation‘ unterstand keiner weiteren Aufsicht, um schnell und radikal handeln zu können.

In Baden-Durlach blieben Hexenprozesse der üblichen Justizaussicht unterworfen. Dort kam es zu keinen großen Prozesswellen. Das Geschwisterterritorium Baden-Baden dagegen erlebte eine schwere Verfolgung, weil Markgraf Wilhelm die Hexenverfolgung aus dem üblichen Justizapparat auskoppelte und einem Hexenkommissar übertrug, der allein ihm persönlich verantwortlich war. Die zweite Variante war die eines sich selbst überlassenen lokalen Laiengerichts. Diese Gerichte waren häufig unter direktem Einfluss der Bevölkerung, die Hexenprozesse verlangte. Die Grafschaft Hohenberg erlitt hunderte von Verfahren. Diese wurden von den lokalen Kriminalgerichten geführt, die nicht nur von juristischen Laien besetzt waren, sondern auch unter dem massiven Druck der verfolgungsbereiten Bevölkerung standen. Die Aufsicht der habsburgischen Regierung im weit entfernten Innsbruck, der das Territorium unterstand, versagte hier schlicht.²²

Dass die sogenannten ‚einfachen Leute‘, die große Mehrheit der Bauern und Bürger, Hexenprozesse verlangten, war leider die Regel. Die Bevölkerungsmehrheit kritisierte die Verfahren nur, wenn sie zu schleppend vorangingen. Die sogenannten Untertanen haben immer wieder lautstark und aggressiv von ihren Fürsten verlangt, Hexen zu bestrafen. In den meisten Territorien, auch im Südwesten, muss die Bevölkerung als einer der Motoren der Verfolgungen gesehen werden.

Wieso waren die Bauern und Bürger so interessiert an Hexenprozessen? Hexen waren allgemein gefürchtet, weil sie nicht nur wahllos andere durch ihre Magie schädigten, sondern weil sie sich gegen die Allgemeinheit richteten. Der typische Hexenzauber, gerade im Südwesten, war Wetterzauber. Ein Sturm oder Frosteinbruch, der die Ernte beeinträchtigte, schädigte direkt oder indirekt jeden. Missernten betrafen grundsätzlich die ganze Gesellschaft. Die Hexen, die angeblich durch ihren Wetterzauber die Missernte verursacht hatten, wurden damit zum Feind aller. Jeder konnte sich von ihnen bedroht fühlen. Aus dieser allgemeinen Angst vor den Hexen als Bedrohung der Allgemeinheit erwuchs ein allgemeiner Hass. Die Bevölkerung war kollektiv bereit, härteste Maßnahmen gegen die Hexen zu befürworten. Es ist deshalb kein Zufall, dass einige deutsche Regionen, die besonders starke Hexenprozesse erlebten – Saar-Mosel-Rhein, Mainfranken, der Südwesten – Weinbauregionen waren. Wein war äußerst witterungsanfällig. Missernten beim Wein waren wahrscheinlicher als bei andern Anbauformen. Wenn Wetterschäden beim Wein das Einkommen eines großen Teils

der Bevölkerung betrafen und wenn diese Wetterschäden als Folge von Hexerei gedeutet wurden, dann waren häufig schwere Verfolgungswellen die Folge.

Wie liest man Hexenprozesse?

In den seltensten Fällen sind die Akten von Hexenprozess vollständig überliefert. Das gilt für Überlingen wie für alle anderen Territorien. Häufig liegen die Zeugenaussagen nicht mehr vor. In vielen Fällen sind Verhöre gar nicht detailliert protokolliert worden. Von den meisten Überlinger Prozessen gibt es nur noch die Urgichten. Urgichten sind schriftliche Fassungen des Geständnisses. Am Ende der Urgichten findet sich oft eine kurze und formelhafte Passage zum Urteil. Die Urgichten sind von größter Wichtigkeit. Sie wurden in Überlingen und vielen anderen Territorien vor der Hinrichtung öffentlich verlesen. Aus den Urgichten erfahren wir also, wie der Hexenprozess der Überlinger Öffentlichkeit präsentiert wurde. Was in der Urgicht gestanden hatte, war schnell stadtbekannt. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass viele Überlinger Hexengeständnisse einander ähnelten: Man wusste, was die Hexen angeblich taten.

Es versteht sich von selbst, dass Geständnisse in Hexenprozessen nur auf massivsten Druck, in der Regel unter der Folter, zustande kamen. Das hatte mehrere Konsequenzen, die für die Deutung von Hexenprozessakten wichtig sind.

Man muss damit rechnen, dass die Personen, die Hexerei gestanden, auf der Folter nicht nur körperlich, sondern auch seelisch zusammengebrochen waren. Ob sie überhaupt noch in der Lage waren, zusammenhängende Aussagen zu machen, ist oft fraglich. Manche Überlinger Geständnisse erscheinen merkwürdig unzusammenhängend. Wahrscheinlich hat hier einfach das Gericht aus Aussagefetzen, die während der Folterung geäußert worden waren, eine mehr oder weniger schlüssige Urgicht zusammengesetzt.

Das Geständnis entstand in jedem Fall unter dem massiven Einfluss der Verhörrichter. Sie redigierten nicht nur die schriftliche Form der Urgicht. Sie mögen den Verdächtigen auch Dinge in den Mund gelegt haben.

Das Gericht musste mit Zeugenaussagen arbeiten. Die Zeugen sagten aus, dass sie glaubten, von der Verdächtigen in irgendeiner Weise verhext worden zu sein. Das Gericht

konfrontierte die Beklagten mit diesen Zeugenaussagen. Wenn die Folter die Angeklagten schließlich zum Geständnis brachte, wiederholten sie einfach die Zeugenaussagen in Form eines Schuldbekenntnisses.

Niemand, weder die Zeugen noch die Angeklagten, konnten frei fantasieren. Gewiss, man musste über Zauber, Hexentänze und Dämonen sprechen. Aber alle Aussagen einschließlich des Geständnisses hatten – entsprechend den Maßgaben der Zeit - plausibel sein. Der Maßstab für Plausibilität war ein doppelter. Zunächst musste der dämonologischen Hexenlehre entsprochen werden. Wenn es da hieß, dass sich der Teufel den Hexen in der Regel in Menschengestalt zeigte, dann konnte man schwerlich in einem Hexenprozess behaupten, der Teufel sei als gigantisches Seeungeheuer aus dem Bodensee aufgetaucht. Der zweite Maßstab war der Alltag. Eine Hexereianklage oder auch ein Geständnis, das nur aus fantastischen Elementen bestand, ähnlich einem Traum oder einer kindlichen Lügengeschichte, hätten die Gerichte nicht akzeptiert. Nur die Zeugenaussage galt als zuverlässig, nur das Geständnis als glaubwürdig, das die Magie und den Kontakt mit dem Dämon irgendwie in ein Alltagsszenario einbaute.

Deshalb geben gerade Hexenprozessakten immer wieder wertvolle Einblicke in das Alltagsleben der Frühen Neuzeit. Z.B. wurden im Geständnis der Walburga Weberin, die 1574 in Überlingen verbrannt wurde, gleichsam nebenbei Blicke auf ihr ‚normales‘ Leben frei. Wir erfahren, an welchem Brunnen sie ihr Wasser holte. Am Brunnen traf sie andere Frauen und unterhielt sich mit ihnen. Walburga erwähnte die Spinnstuben: Gemeint waren damit Zusammenkünfte von Frauen, die gemeinsam arbeiteten und miteinander sprachen. Weiblich dominierte Räume wie die Brunnen oder die Spinnstuben finden sich in anderen Quellen kaum, obwohl sie für den (weiblichen) Alltag der Frühen Neuzeit sehr wichtig waren. Wenn man Hexenprozessakten also aufmerksam und kritisch liest, kann man weit über das Prozessgeschehen an sich Einblicke in Alltag und Volkskultur gewinnen. Damit werden die Überlingen Prozessunterlagen zu einer wichtigen Quelle für die Sozial- und Kulturgeschichte der Stadt.

Überlingen im 16. und 17. Jahrhundert

2.1. Verwaltung

Die Gesamtzahl der Hinrichtungen von Hexen auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg dürfte sich auf etwa 4200 belaufen. Zum Vergleich: Das entspricht etwa der Summe aller Exekutionen von Hexereiverdächtigen in Italien und Großbritannien zusammen. Damit muss das heutige Baden-Württemberg als eine der verfolgungsintensivsten Regionen weltweit gelten. Ein näherer Blick auf den deutschen Südwesten zeigt aber ein verwirrend vielfältiges Bild. 37 Personen aus der Grafschaft Hohenlohe wurden als Hexen zum Tod verurteilt, aus der nahe gelegenen und deutlich kleineren Grafschaft Wertheim aber über 60. In der Fürstpropstei Ellwangen gab es über 400 Hinrichtungen, im weit größeren und bevölkerungsreicheren Gebiet des Herzogtums Württemberg aber nur 200. Im großen und städtereichen Gebiet der Kurpfalz wurde die Hexenjagd schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts abgebrochen, so dass die Zahl der Hexenverbrennungen dort unter 50 geblieben sein dürfte. Die katholische, habsburgische Grafschaft Hohenberg führte 430 Prozesse, die ebenfalls katholische, habsburgische Landvogtei Schwaben, der Nachbar Ravensburgs, aber bloß 11. Baden-Durlach erlebte weniger als 10 Hexenexekutionen, Baden-Baden über 270. Hohenzollern-Hechingen belangte wegen Hexerei 86 Personen, Hohenzollern-Haigerloch mit Werstein 36, Hohenzollern-Sigmaringen mit der Grafschaft Veringen aber nur 16. Die Reichsstadt Rottweil ließ rund 270 Personen wegen Hexerei hinrichten, die Reichsstadt Ulm rund 10.²³ In der Überlingen benachbarten Reichsstadt Pfullendorf lassen bis sich auf dem gegenwärtigen Forschungsstand 24 Hinrichtungen nachweisen.²⁴ In Überlingen sind 19 Personen wegen Hexerei exekutiert worden. Man darf hier also einer vergleichsweise milden Verfolgungspraxis sprechen.

Zuerst müssen Ursachen dafür benannt werden, dass Deutschland insgesamt von den Hexenprozessen so stark betroffen wurde. Zunächst einmal hat sich hier die Hexenlehre rasch ausgebreitet. Ravensburg erlebte sehr frühe Prozesse, die die Hexendoktrin zu verbreiten halfen. Der wesentliche Grund für die hohen Zahl von Hinrichtungen vermeintlicher Hexen im deutschen Raum war aber die Justizstruktur des Reiches: Die Vielzahl der kleinen deutschen Territorialstaaten hatte eine Vielzahl von Kriminalgerichten. In diesen Gerichten saßen häufig inkompetente Laienrichter, die rasch zur Folter schritten. Eine effektive Justizaufsicht fehlte in allzu

vielen deutschen Staaten. Die zentralen Institutionen des Reiches waren vergleichsweise schwach. Wenn sie eingriffen, bremsten sie Verfolgungen aus. Aber sie griffen bei Weitem nicht oft genug ein, weil die Fürsten solche Eingriffe der Reichsbehörden nicht wünschten. England, die habsburgischen Niederlande, mit Abstrichen auch Frankreich hatten sehr viel stärker zentralisierte Justizstrukturen, die regionalen Hexenverfolgern den Wind aus den Segeln nahmen. Wenn sich auf Regierungsebene in Frankreich oder Spanien die Erkenntnis durchsetzte, dass Hexenprozesse Unrecht waren, konnten zentrale Einrichtungen weitgehend zuverlässig dafür sorgen, dass diese Prozesse beendet wurden. Im Reich musste jedes Territorium für sich einen schmerzvollen Lernprozess durchlaufen, bis man sich dort endlich entschied, keine Hexenprozesse mehr zuzulassen.

Wieso die massiven Unterschiede der Verfolgungsintensität selbst im vergleichsweise kleinen Raum des heutigen Baden-Württemberg? Was im Großen auf Reichsebene galt, das galt auch für jeden einzelnen Fürstenstaat. Wo Kriminalgerichte ohne effektive Aufsicht Hexenprozesse unabhängig führten, kam es in der Regel zu intensiven Hexenverfolgungen. Hier lassen sich zwei Varianten unterscheiden. In der ersten ist das für Hexenprozesse zuständige Gericht ohne Aufsicht, weil es von der Regierung eines Fürstenstaates genauso geschaffen und eingesetzt wurde. Ein Beispiel wäre die ‚Hexendeputation‘ von Ellwangen, ein Sondergericht, das der Fürstpropst einzig zum Zweck der Verfolgung von Hexen eingesetzt hatte. Diese ‚Hexendeputation‘ unterstand keiner weiteren Aufsicht, um schnell und radikal handeln zu können. In Baden-Durlach blieben Hexenprozesse der üblichen Justizaussicht unterworfen. Dort kam es zu keinen großen Prozesswellen. Das Geschwisterterritorium Baden-Baden dagegen erlebte eine schwere Verfolgung, weil Markgraf Wilhelm die Hexenverfolgung aus dem üblichen Justizapparat auskoppelte und einem Hexenkommissar übertrug, der allein ihm persönlich verantwortlich war. Die zweite Variante war die eines sich selbst überlassenen lokalen Laiengerichts. Diese Gerichte waren häufig unter direktem Einfluss der Bevölkerung, die Hexenprozesse verlangte. Die Grafschaft Hohenberg erlitt hunderte von Verfahren. Diese wurden von den lokalen Kriminalgerichten geführt, die nicht nur von juristischen Laien besetzt waren, sondern auch unter dem massiven Druck der verfolgungsbereiten Bevölkerung standen. Die Aufsicht der habsburgischen Regierung im weit entfernten Innsbruck, der das Territorium unterstand, versagte hier schlicht.²⁵

Dass die sogenannten ‚einfachen Leute‘, die große Mehrheit der Bauern und Bürger, Hexenprozesse verlangten, war leider die Regel. Die Bevölkerungsmehrheit kritisierte die Verfahren nur, wenn sie zu schleppend vorangingen. Die sogenannten Untertanen haben immer wieder lautstark und aggressiv von ihren Fürsten verlangt, Hexen zu bestrafen. In den meisten Territorien, auch im Südwesten, muss die Bevölkerung als einer der Motoren der Verfolgungen gesehen werden.

Wieso waren die Bauern und Bürger so interessiert an Hexenprozessen? Hexen waren allgemein gefürchtet, weil sie nicht nur wahllos andere durch ihre Magie schädigten, sondern weil sie sich gegen die Allgemeinheit richteten. Der typische Hexenzauber, gerade im Südwesten, war Wetterzauber. Ein Sturm oder Frosteinbruch, der die Ernte beeinträchtigte, schädigte direkt oder indirekt jeden. Missernten betrafen grundsätzlich die ganze Gesellschaft. Die Hexen, die angeblich durch ihren Wetterzauber die Missernte verursacht hatten, wurden damit zum Feind aller. Jeder konnte sich von ihnen bedroht fühlen. Aus dieser allgemeinen Angst vor den Hexen als Bedrohung der Allgemeinheit erwuchs ein allgemeiner Hass. Die Bevölkerung war kollektiv bereit, härteste Maßnahmen gegen die Hexen zu befürworten. Es ist deshalb kein Zufall, dass einige deutsche Regionen, die besonders starke Hexenprozesse erlebten – Saar-Mosel-Rhein, Mainfranken, der Südwesten – Weinbauregionen waren. Wein war äußerst witterungsanfällig. Missernten beim Wein waren wahrscheinlicher als bei andern Anbauformen. Wenn Wetterschäden beim Wein das Einkommen eines großen Teils der Bevölkerung betrafen und wenn diese Wetterschäden als Folge von Hexerei gedeutet wurden, dann waren häufig schwere Verfolgungswellen die Folge.

2.2. Wirtschaft und Alltag

In den seltensten Fällen sind die Akten von Hexenprozess vollständig überliefert. Das gilt für Überlingen wie für alle anderen Territorien. Häufig liegen die Zeugenaussagen nicht mehr vor. In vielen Fällen sind Verhöre gar nicht detailliert protokolliert worden. Von den meisten Überlinger Prozessen gibt es nur noch die Urgichten. Urgichten sind schriftliche Fassungen des Geständnisses. Am Ende der Urgichten findet sich oft eine kurze und formelhafte Passage zum Urteil. Die Urgichten sind von größter Wichtigkeit. Sie wurden in Überlingen und vielen anderen Territorien vor der

Hinrichtung öffentlich verlesen. Aus den Urgichten erfahren wir also, wie der Hexenprozess der Überlinger Öffentlichkeit präsentiert wurde. Was in der Urgicht gestanden hatte, war schnell stadtbekannt. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass viele Überlinger Hexengeständnisse einander ähnelten: Man wusste, was die Hexen angeblich taten.

Es versteht sich von selbst, dass Geständnisse in Hexenprozessen nur auf massivsten Druck, in der Regel unter der Folter, zustande kamen. Das hatte mehrere Konsequenzen, die für die Deutung von Hexenprozessakten wichtig sind.

Man muss damit rechnen, dass die Personen, die Hexerei gestanden, auf der Folter nicht nur körperlich, sondern auch seelisch zusammengebrochen waren. Ob sie überhaupt noch in der Lage waren, zusammenhängende Aussagen zu machen, ist oft fraglich. Manche Überlinger Geständnisse erscheinen merkwürdig unzusammenhängend. Wahrscheinlich hat hier einfach das Gericht aus Aussagefetzen, die während der Folterung geäußert worden waren, eine mehr oder weniger schlüssige Urgicht zusammengesetzt.

Das Geständnis entstand in jedem Fall unter dem massiven Einfluss der Verhörrichter. Sie redigierten nicht nur die schriftliche Form der Urgicht. Sie mögen den Verdächtigen auch Dinge in den Mund gelegt haben.

Das Gericht musste mit Zeugenaussagen arbeiten. Die Zeugen sagten aus, dass sie glaubten, von der Verdächtigen in irgendeiner Weise verhext worden zu sein. Das Gericht konfrontierte die Beklagten mit diesen Zeugenaussagen. Wenn die Folter die Angeklagten schließlich zum Geständnis brachte, wiederholten sie einfach die Zeugenaussagen in Form eines Schuldbekenntnisses.

Niemand, weder die Zeugen noch die Angeklagten, konnten frei fantasieren. Gewiss, man musste über Zauber, Hexentänze und Dämonen sprechen. Aber alle Aussagen einschließlich des Geständnisses hatten – entsprechend den Maßgaben der Zeit - plausibel sein. Der Maßstab für Plausibilität war ein doppelter. Zunächst musste der dämonologischen Hexenlehre entsprochen werden. Wenn es da hieß, dass sich der Teufel den Hexen in der Regel in Menschengestalt zeigte, dann konnte man schwerlich in einem Hexenprozess behaupten, der Teufel sei als gigantisches Seeungeheuer aus dem Bodensee aufgetaucht. Der zweite Maßstab war der Alltag. Eine Hexereianklage oder auch ein Geständnis, das nur aus

fantastischen Elementen bestand, ähnlich einem Traum oder einer kindlichen Lügengeschichte, hätten die Gerichte nicht akzeptiert. Nur die Zeugenaussage galt als zuverlässig, nur das Geständnis als glaubwürdig, das die Magie und den Kontakt mit dem Dämon irgendwie in ein Alltagsszenario einbaute.

Deshalb geben gerade Hexenprozessakten immer wieder wertvolle Einblicke in das Alltagsleben der Frühen Neuzeit. Z.B. wurden im Geständnis der Walburga Weberin, die 1574 in Überlingen verbrannt wurde, gleichsam nebenbei Blicke auf ihr ‚normales‘ Leben frei. Wir erfahren, an welchem Brunnen sie ihr Wasser holte. Am Brunnen traf sie andere Frauen und unterhielt sich mit ihnen. Walburga erwähnte die Spinnstuben: Gemeint waren damit Zusammenkünfte von Frauen, die gemeinsam arbeiteten und miteinander sprachen. Weiblich dominierte Räume wie die Brunnen oder die Spinnstuben finden sich in anderen Quellen kaum, obwohl sie für den (weiblichen) Alltag der Frühen Neuzeit sehr wichtig waren. Wenn man Hexenprozessakten also aufmerksam und kritisch liest, kann man weit über das Prozessgeschehen an sich Einblicke in Alltag und Volkskultur gewinnen. Damit werden die Überlingen Prozessunterlagen zu einer wichtigen Quelle für die Sozial- und Kulturgeschichte der Stadt.

3. Der Verlauf der Hexenprozesse von Überlingen (80 Seiten) *3.1. Ausbreitung der Hexenangst und ersten Prozesse: 1471-1561*

Erste Hinweise auf Hexenangst

Einen ersten, noch schwachen Hinweis auf den Hexenglauben finden wir in den Ratsprotokollen. Im Jahr 1471 wurde dort ein merkwürdiger Dialog aufgezeichnet. Vermutlich in einem Wirtshaus saßen die Geistlichen Hans Haller, Gabriel und Jakob Vässeler sowie ein weiterer Priester und ein Laie zusammen und unterhielten sich. Einer der Geistlichen sagte: „Er wollte den Teufel gern sehen, wie er ein Mensch wär.“ Da entgegnete der Laie: „Teufel, so komm und tu nun mir nutz.“

Was sollte das heißen? Der Geistliche wünschte sich, vermutlich aus Neugier, den Teufel in Menschengestalt zu sehen. Der Kontext scheint hier die Dämonenbeschwörung zu sein: Wenn man den Teufel sehen will, muss man ihn mit einem Ritual aus der Hölle rufen. Gerade Kleriker haben das

im Mittelalter immer wieder versucht. Dass der Überlinger Priester den Teufel nur in menschlicher Gestalt sehen wollte, verrät einige dämonologische Sachkenntnis: Der Teufel konnte sich angeblich in jeder Form zeigen. Dämonenbeschwörer sollte der Teufel, so hieß es, schon allein dadurch geschädigt haben, dass er sich in sehr furchterregender Form zeigte. Modern gesprochen ‚traumatisierte‘ er sie durch seinen bloßen Anblick. Dagegen konnte man sich schützen, indem man den Teufel bei der Beschwörung befahl, sich in angenehmer Gestalt zu zeigen.

Die Entgegnung des Laien griff den Kontext der Dämonenbeschwörung auf. Magier riefen Geisterwesen meist nicht nur einfach, um ihre Neugierde zu befriedigen. Sie wollten, dass die Geister etwas für sie taten, z.B. ihnen einen vergrabenen Schatz zeigten oder ihnen besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verliehen. Genau darauf spielte der Laie an: Der Teufel sollte kommen, nicht nur um sich zu zeigen, sondern um ‚sich nützlich zu machen‘, um etwas für den Beschwörer zu tun.

Damit brach das Dokument ab. Ob und wie die Unterhaltung weiterging, erfahren wir nicht. Dass dieses merkwürdige, aber scheinbar unbedeutende Gespräch überhaupt vom Ratsschreiber in seinem ‚Gedenkbuch‘ festgehalten wurde, spricht dafür, dass es für die Überlinger des Jahre 1471 eben doch nicht unbedeutend war. Der Ratsschreiber, vermutlich Conrad Schöttlin, scheint diesen Dialog als skandalös empfunden zu haben. Es fällt auf, wie sorgfältig er es vermied, den Priester und den Laien, die sich hier unterhielten, zu identifizieren. Er nannte die Namen einiger der Anwesenden, aber eben nicht derjenigen, die sich hier über den Teufel unterhalten hatten. Beschuldigen oder offiziell anklagen wollte der Schreiber offenbar niemanden. Dennoch wollte er nicht einfach ignorieren, was hier vorgefallen war: Ein Priester und ein Laie hatten sich über Dämonenbeschwörung unterhalten. Für die beiden mag das ein Witz, Aufschneiderei oder eine abenteuerliche Spinnerei gewesen sein, mit der man sich am Wirtshaustisch unterhielt. Der Schreiber dagegen war offenbar empört. Er nahm Magie und Dämonenbeschwörung sehr ernst. Eine moderne Parallele wäre, dass man zufällig mithört, wie jemand – wenn auch vielleicht nur im Scherz – einen terroristischen Anschlag plant.

Das Gespräch über den Teufel im Jahr 1471 war sicherlich nur eine winzige Episode, aber sie warf ein bezeichnendes

Streiflicht auf den Dämonen- und Magieglauben in Überlingen. Es wurde offenbar für grundsätzlich möglich gehalten, Dämonen zu beschwören. Es war weiter bekannt, dass Magier von einem solchen Kontakt mit Höllengeistern angeblich profitierten. Der Laie und der Geistliche, die sich da im Wirtshaus unterhielten, dachten offenbar noch ganz in der Kategorie des mittelalterlichen Dämonenbeschwörers ??Muss in der Einführung erwähnt werden Sie scheinen die Teufelsbeschwörungen, von denen sie sprachen, nicht besonders ernst genommen zu haben. Für andere, wie den Stadtschreiber, war das Gespräch über den Teufel aber eine sehr ernste Angelegenheit. Dachte dieser Stadtschreiber vielleicht schon in der Kategorie ‚Hexerei‘? Hatte er sich vom Glauben an mächtige Magier und Geisterbeschwörer als Einzeltäter bereits abgewandt und sich von den Schreckensnachrichten über eine neue, großen Gruppe von Magiern, die Dämonen dienten, den Hexen, beeindrucken lassen? Die Verfolgung dieser Hexen hatte in der westlichen Schweiz rund vierzig Jahre vorher begonnen und war ein Thema beim Konzil von Basel gewesen: Beide Orte waren von Überlingen so weit nicht entfernt.

Im Jahr 1480 wurden sieben Frauen aus Überlingen ausgewiesen. Mit solchen Exilstrafen konnte eine Reihe von Delikten geahndet werden. Die Verbannung wurde oft auch im Kontext mit einer Urfehde ausgesprochen. Wenn ein Kriminalverfahren nicht mit einem Schuldspruch abgeschlossen werden konnte, konnte es dem Beklagten doch auferlegt werden, das Territorium bzw. die Stadt, in der er vor Gericht gestanden hatte, nie wieder zu betreten. Möglicherweise war das bei den sieben Frauen der Fall. Was den Frauen zur Last gelegt wurde, geht leider aus der Quelle nicht hervor.

Dass hier eine rein weibliche Gruppe aus Überlingen verbannt wurde, legt den Verdacht nahe, dass es sich um Hexereiverdächtige gehandelt haben könnte. Hexerei war das Frauenverbrechen par excellence, und die Hexen sollten als Gruppe arbeiten. Dagegen spricht freilich, dass kein Kriminalverfahren belegt ist. Wahrscheinlicher als eine Hexereiermittlung ist, dass es sich bei den sieben Frauen um Prostituierte handelte. Es ist gut vorstellbar, dass der Rat in einer ‚Säuberungsaktion‘ Frauen aus der Stadt jagen ließ, die unter Verdacht standen, gewerbsmäßig Unzucht zu treiben. In ähnlicher Weise wurden 1491 ein Mann und eine Frau aus Überlingen verwiesen, weil sie zusammen in einem Zuber gebadet hatten.

Ein ‚Pionier‘ der Hexenverfolgung

Unter den vielen Werken von Theologen und Juristen, die zu Hexenprozessen aufriefen, ist das bekannteste sicherlich der ‚Hexenhammer‘, verfasst 1486 vom Dominikanermönch Heinrich Kramer. Kramer war ein radikaler Scharfmacher, der bei seinen Zeitgenossen einen sehr zweifelhaften Ruf genoss. Mit seinen Versuchen, große Hexenverfolgungen loszutreten, ist er mehrmals gescheitert. Ab Herbst 1484 war Kramer in Ravensburg. Trotz seiner Bemühungen wurden nur zwei der insgesamt sechs von ihm angeklagten Frauen schuldig gesprochen und exekutiert. Als Kramer im Herbst und Winter 1485 in Innsbruck Hexenprozesse zu führen versuchte, kam es zu einem Skandal: Alle Beklagten wurden freigesprochen. Beauftragte des Bischofs demütigten Kramer öffentlich, indem sie ihm rechtswidriges Vorgehen nachwiesen. Kramer verlor nicht nur das Vertrauen der Obrigkeiten: Der Hexenjäger wurde vom zuständigen Bischof außer Landes gejagt. Der ‚Hexenhammer‘ ist auch als Kramers Reaktion auf seine Misserfolge zu sehen: Das Vermächtnis des in der Praxis weitgehend erfolglosen Hexenverfolgers war eine hochgradig aggressive Theorie, die potentiellen Nachfolgern Argumentationshilfen und praktische Ratschläge anbot. Kramer und damit auch der ‚Hexenhammer‘ hatten eine zumindest indirekte Beziehung zu Überlingen.

Kramer ging von Ravensburg im Herbst 1484 nach Konstanz. Dort erhielt er einen Brief von Graf Johann von Sonnenberg, Truchsess von Waldburg. Graf Johann gehörte zur Sonnenbergischen Linie der Truchsess von Waldburg. Sein Bruder Otto war Bischof von Konstanz. Berühmt wurde Johanns Schwiegersohn, Georg III. Truchsess von Waldburg, der ‚Bauernjörg‘, der sich als Gegner der Rebellen im Bauernkrieg 1524/25 einen Namen machte. Der Graf bestellte Kramer zu sich, vermutlich weil er sich von ihm bezüglich Hexenprozessen beraten lassen wollte. Kramer begab sich sofort zur Waldburg, um den Grafen da zu treffen. Als Kramer dort am Sonntag, dem 16.11.1484 ankam, war der Graf abwesend. Kramer zog sofort weiter nach Wolfegg, der Hauptresidenz Graf Johanns. In Wolfegg wartete Kramer mehrere Tage vergeblich auf den Grafen. Dann verfasste er am 22.11.1484 ein Schreiben, das diesem per Boten überbracht werden sollte. Kramer erklärte mit Graf Johann bei der Verfolgung von Hexen zusammenarbeiten zu wollen. Er

bat den Grafen aber, einen weiteren Sachverständigen für Hexen dazu zu bitten: den Johanniterkomtur von Überlingen.

Auf diesen Johanniterkomtur aus Überlingen hielt der Hexenjäger Kramer offenbar große Stücke: Dieser habe nämlich „viele der Hexen im Breisgau vorzeiten verbrennen lassen...[er] kann mit ihnen umgehen, [so] dass sie ohne Marter [d.h. ohne Folterung] gestehen.“ Dass die Hexen gestünden, erreiche der Überlinger „allein durch gute selige Worte“. Was Kramer damit genau meinte, bleibt unklar: Vielleicht verstand es der Komtur Verdächtige psychologisch so geschickt unter Druck zu setzen, dass sie nervlich zusammenbrachen und sich schuldig bekannten. Womöglich kann man hinter den „guten seligen Worten“ des Überlingers auch Gebetsformeln aus der Grauzone zwischen Religion und Magie sehen, mit denen die Verhörten zum Geständnis gebracht werden sollten. Kramer selbst war für seine harten Verhöre und seine Bereitschaft, die Folter einzusetzen, berüchtigt. Es ist also umso bemerkenswerter, dass er ausdrücklich auf die gänzlich anderen, vielleicht überlegenen Methoden des Überlingers einging.

Man glaubte, dass Hexen Verhöre und Folter ohne Geständnis überstehen könnten, wenn sie sich vorher durch einen Schweigezauber geschützt hätten. Kramer erklärte, sein Überlinger ‚Kollege‘ könne auch den Schweigezauber der Hexen brechen. Tatsächlich sollte gerade das eine Zusammenarbeit mit ihm für Graf Johann interessant machen. Kramer versicherte, dass er den Überlinger Komtur bereits bezüglich der Ermittlung gegen Hexen im Herrschaftsbereich Graf Johannes kontaktiert habe. Der Überlinger sei gerne bereit zu kommen, er wolle sogar die Unkosten für den Aufenthalt selbst tragen. Der Überlinger warte nur auf eine Einladung Graf Johans nach Wolfegg, um die Kramer deshalb dringend bat.

Ob es tatsächlich zu Hexenprozessen unter Johann von Sonnenberg kam, ist zweifelhaft. Es sieht so aus, als sei Kramer unverrichteter Dinge abgezogen. Möglicherweise verlor Graf Johann einfach das Interesse an einer Zusammenarbeit mit ihm und dem Überlinger. Aber wer war dieser Überlinger Experte für Hexenprozesse, den Kramer, der berüchtigte Autor des ‚Hexenhammers‘, so schätzte?

In Überlingen befand sich seit ?? ein Haus des Ritterordens der Johanniter. Die Johanniter, richtiger der Orden vom Spital des heiligen Johannes zu Jerusalem, heute auch bekannt als

Malteser, waren 1099 gegründet worden. Die Johanniter waren waffentragende Mönche, die sich zunächst der Pflege von Kranken im Heiligen Land widmeten. Nach seiner Vertreibung aus Palästina blieb der Orden mit zahlreichen Klöstern in Europa bestehen. Die einzelnen Ordensniederlassungen unterstanden einem Komtur. Der Überlinger Komtur der Johanniter war zwischen 1472 und 1500 ein Rudolf von Baden. Auch wenn Kramer den Namen des Überlinger Komturs, den er als Hexenexperten schätzte, nicht nannte, kann er nur Rudolf von Baden gemeint haben.

Rudolfs Geburtsdatum ist unbekannt. Er starb 1500. Bei Rudolf dürfte es sich um einen unehelichen Sohn Markgraf Jakobs I. von Baden gehandelt haben. Es war in Adelsfamilien nicht unüblich, außereheliche Söhne mit kirchlichen Ämtern zu ‚versorgen‘. Rudolfs Wappen spielte auf das des Herrschergeschlechtes von Baden an. Es zeigte..??? Damit liegt eine Verwandtschaft mit den Markgrafen von Baden näher als eine mit der niederadeligen Familie ‚von Baden‘, die aus Badenweiler stammte. Auch wenn er nur der außerehelich geborene Sohn des Markgrafen war, so blieb Rudolf doch dem Hochadel nahe. Sein Halbbruder Johann war seit 1456 Erzbischof von Trier, sein Halbbruder Georg war seit 1459 Bischof von Metz, sein Halbbruder Markus war seit 1470 Domherr in Köln und trug den Ehrentitel seines Chorbischofs.

Bereits 1441 wurde ein Überlinger Johanniterkomtur namens Rudolf von Baden erwähnt. Erneut wurde er 1448 urkundlich genannt. Ob es sich hierbei um den Johanniterkomtur Rudolf, den Kramer kannte, handelte oder um einen gleichnamigen Verwandten, bleibt unklar. Dass sich Adelsfamilien das Recht herausnahmen, immer wieder dasselbe kirchliche Amt zu besetzen, war nicht ungewöhnlich. Man könnte auch annehmen, dass Jakob I. durchsetzte, dass sein unehelicher Sohn bereits als sehr junger Mann das Amt des Komturs erhielt. Jakob selbst war 1407 zur Welt gekommen; sein ältestes eheliches Kind wurde 1427 geboren. Es ist immerhin denkbar, dass Rudolf Jakobs erstes Kind war und schon kurz nach 1420 zur Welt kam. Dann wäre er etwa zwanzig gewesen, als 1441 seine erste Urkunde als Komtur von Überlingen ausstellte. Rudolf scheint Überlingen aber bald wieder verlassen zu haben. Von der zweiten Hälfte der 1450er Jahre an amtierte er für etwa 15 Jahre im Breisgau. Als Komtur von Freiburg und Heitersheim zusammen wurde Rudolf 1459, 1460, 1462, 1463, 1465, 1466, 1467, 1468 und 1470 genannt. Nur als Komtur von Heitersheim firmierte er

1463, 1464, 1466 und 1470. Nur als Komtur von Freiburg wurde er 1460, 1461, 1463, 1464, 1465, 1466, 1469 und 1470 bezeichnet. 1468 erschien er als Komtur von Freiburg, Heitersheim, Kenzingen und Thunstetten (Kanton Bern). Diese scheinbare Ämterhäufung erklärt sich schlicht daraus, dass Freiburg der Sitz der Johanniterkommende war, der die Filialhäuser in Heitersheim, Kenzingen, Neuenburg und zeitweilig auch Thunstetten angehörten. 1460 war Rudolf Großprior der Johanniter. 1467 führte er den Titel eines österreichischen Rates. Ende 1471 verließ Rudolf Freiburg. 1472 ist Rudolf von Baden wieder als der Komtur der Johanniter von Überlingen belegt. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod 1500 inne. Die Gründe für den zweimaligen Ortswechsel konnten bislang nicht ermittelt werden.

Allen Äußerungen Kramers gegenüber ist große Vorsicht geboten. Positive Gutachten für sein Buch ‚Hexenhammer‘ hat er gefälscht. Er behauptete, der angesehene Professor Jakob Sprenger habe dieses Buch mit ihm zusammen geschrieben. Auch wenn das bisweilen heute noch geglaubt wird, handelte es sich doch um eine dreiste Lüge. Hatte Kramer also wirklich Kontakt zu Rudolf? War Rudolf tatsächlich ein Hexenjäger wie er? Oder wollte Kramer hier nur Eindruck bei Graf Johann schinden, der ihn tagelang hatte warten lassen, indem er einen angesehenen Mann als einen guten Bekannten und Mitstreiter bei der Bekämpfung der Hexen präsentierte?

Dass Kramer log, als er behauptete, guten Kontakt zu dem Überlinger Johanniterkomtur zu haben, ist sehr unwahrscheinlich. Graf Johann hätte das sehr leicht und sehr schnell mit einem einzigen Schreiben an Rudolf in Überlingen überprüfen können.

Wie hat man sich die Bekanntschaft und Zusammenarbeit Kramers und Rudolfs vorzustellen? Kramer erklärte ausdrücklich, der Johanniter habe ihm die „guten seligen Worte“, mit denen man Hexen zum Geständnis bringen konnte, „fürgehalten“. Das wird man wohl am besten so verstehen, dass der Johanniter sich mit Kramer über diese Art auf Hexereiverdächtige einzuwirken, persönlich und ausführlich unterhalten hat. Wir dürfen also annehmen, dass Kramer und der Überlinger Johanniter sich persönlich wenigstens einmal getroffen haben. Überlingen als Treffpunkt ist durchaus wahrscheinlich. Kramer hielt sich im Herbst 1584 mehrere Monate im westlichen Bodenseeraum auf.

Es fällt jedoch auf, dass die ‚Hexenbulle‘ Rudolf von Baden nicht erwähnte. Die ‚Hexenbulle‘ war eine Bevollmächtigung zur Verfolgung von Hexen, die Kramer sich nur wenige Tage nach seinem Besuch in Wolfegg, am 05.12.1484 in Rom von der vatikanischen Verwaltung Papst Innozenz VIII. ausstellen ließ. Kramer muss also praktisch sofort von Wolfegg nach Rom aufgebrochen sein. In dieser ‚Hexenbulle‘ wurde auf Wunsch Kramers auch ein Johann Gremper erwähnt, der ihm bei der Hexenjagd in Ravensburg im Herbst 1484 geholfen hatte. Dass er sich auf Gremper verlassen konnte, wusste Kramer. Beim Überlinger Komtur war er sich wohl nicht so sicher. War der Komtur Kramer gut genug, um durch eine Kooperation mit ihm sein Ansehen in Südwestdeutschland zu verbessern, aber doch eine zu gefährliche ‚Konkurrenz‘, um ihn offiziell in die ‚Hexenbulle‘ aufnehmen zu lassen? Wenn Kramer tatsächlich direkt und reibungslos mit Rudolf zusammengearbeitet hätte, dann hätte er auch dafür gesorgt, dass dieser in der ‚Hexenbulle‘ erwähnt worden wäre. Ferner fällt auf, dass Kramer im ‚Hexenhammer‘ einige Verhörtricks anspricht, mit denen die Beklagte zum Geständnis gebracht werden soll. Ob das die Verhörmethoden Rudolfs waren, die „guten seligen Worte“, die Kramer anscheinend solchen Eindruck gemacht hatten, kann nicht mehr geklärt werden. Kramer hat Rudolf im ‚Hexenhammer‘ nicht erwähnt, nicht einmal deutlich auf ihn angespielt. Auch das spricht dafür, dass es keine weitere Kooperation zwischen Kramer und dem Überlinger gab.

Wie zuverlässig ist nun aber überhaupt Kramers Behauptung, der Überlinger Johanniter sei ein erfahrener Hexenjäger gewesen? Gibt es Hinweise auf konkrete Verfahren, die Rudolf von Baden geführt oder beeinflusst hat? Laut Kramer hatte der Komtur vor einigen Jahren im Breisgau gegen Hexen ermittelt. Wie oben schon gezeigt, war Rudolf von Baden mindestens zwischen 1459 und 1471 im Breisgau, wo er als Komtur der Johanniter von Freiburg, Heitersheim und Neuenburg amtierte. Konkrete Prozessunterlagen von Hexereiermittlungen, die Rudolf von Baden beeinflusste, sind bislang nicht bekannt. Kramer selbst hat im ‚Hexenhammer‘ ein Verfahren aus dem Breisgau erwähnt. Es soll in einem ungenannten Ort „zwischen Breisach und Freiburg“ stattgefunden haben. Man hat diesen Ort als Gündlingen (heute ein Stadtteil von Breisach) identifizieren wollen, weil der Ort seit 1297 den Johannitern unterstand. Gündlingen war Sitz des Gerichtes der Johanniterkommende Heitersheim. Dass dort Rudolf als „Inquisitor“ fungierte, ist

nicht belegt und erscheint unwahrscheinlich. Er dürfte allenfalls Gerichtsherr gewesen sein.

Wenn Rudolf von Baden tatsächlich den Hexenprozess von Gündlingen und andere Verfahren im Breisgau betrieben hat, dann hat er doch in Überlingen keinen Einfluss gewinnen können. Für die Jahre zwischen 1472 und 1500 gibt es keinen Hinweis auf Hexenprozesse, nicht einmal auf Hexereigerüchte in Überlingen. Als Komtur der Johanniter hatte Rudolf in Überlingen sicherlich eine bedeutende Position inne.

Irgendeinen direkten Einfluss auf den Rat oder auf das Gericht der Stadt hatte er aber nicht. Eine selbstbewusste Reichsstadt wie Überlingen mit einem autoritären Stadtrat war kein Dorf im Breisgau: Jeden Versuch der Einflussnahme durch den Johanniterkomtur hätte Überlingen sich wohl verboten.

Hat Rudolf die Überlinger Hexenvorstellung irgendwie beeinflussen können? Gab es Parallelen zwischen dem Prozess in Gündlingen, für den Rudolf verantwortlich gewesen sein könnte, und den späteren Überlinger Hexenprozessen? In Gündlingen wurde der sehr besondere Fall einer Frau verhandelt, die durch Hexerei angeblich eine Pestepidemie ausgelöst hatte. Etwas auch nur entfernt Ähnliches gibt es in den Hexenprozessen von Überlingen nicht. Dafür, dass der Johanniterkomtur die Hexenverfolgung in Überlingen beeinflusste, gibt es also keine Belege.

Gefährliches Gerede

Im Jahr 1529 wurde in Überlingen erstmals eine Person konkret der Hexerei beschuldigt. Bei einem geselligen Abend im privaten Kreis hatte einigen Personen angefangen, über Nachbarn und Bekannte ‚herzuziehen‘: „Alle [waren] guter Dinge ... [Es wurden] allerlei Schimpfreden gegen und miteinander getrieben.“ Es wurde also z.T. unfreundlicher Klatsch ausgetauscht. In dieser Situation sagte ein Hans Reich, Cäcilia Strengin, eine verheiratete Frau aus Überlingen, würde mit dem Teufel „umgehen“. Reich verkündete, er wäre gern mit der Strengin zusammen, dann könne er „den Teufel beschwören. .. Lass uns zusammen, so würdest du Abenteuer sehen.“ Reichs Gerede war wohl als Anzüglichkeit gemeint: Die Strengin, so wollte er wohl sagen, war ein ‚Teufelsweib‘, dem er den Teufel schon austreiben könnte und von dem er sich ‚Abenteuer‘ versprach. Reich wusste nicht, dass Cäcilia Strengin im Nebenraum war und hörte, was er über sie sagte. Cäcilia Strengin war unerwartet ins Haus der Gesellschaft gekommen, um eine Magd

‚auszuleihen‘, die sie dringend für Hausarbeiten brauchte. Als sie Reich hörte, reagierte sie sofort, und ganz anders als Reich vermutet hatte. Sie fragte, wessen er sie anklagen wollte. Die Frau verstand Reich offenbar so, dass er sie eines Paktes mit dem Teufel bezichtigte. So zur Rede gestellt, lenkte Reich sofort ein: Er habe nur einen Witz gemacht. Er wolle Cäcilia Strengin nicht beleidigen und sie schon gar nicht der Hexerei bezichtigen. Die Strengin und ihr Ehemann beließen es dabei nicht. Sie brachten die Affäre vor den Stadtrat.

Der Rat gab sich mit Reichs Erklärung und Entschuldigung zufrieden. Er wertete Reichs Äußerung als ‚Stammtischgespräch‘, nicht als gerichtsrelevante Anklage. Der Rat stellte es der Strengin und ihrem Mann frei, die Angelegenheit als Beleidigungssache weiter zu verfolgen. In diesem Fall würde Reich freilich die Gelegenheit erhalten, sich weiter zu verteidigen. Offenbar haben beide Seiten den Streit nicht weiter verfolgt. Die Atmosphäre in Überlingen war offenbar bereits angespannt. Sobald der Teufel erwähnt wurde, wurde man hellhörig. Gerede, das eine Frau in die Nähe des Teufels brachte, und sei es nur in einem zotigen Scherz, war nicht mehr hinnehmbar. Die Strengin stellte Reich dabei nicht zur Rede, weil er Sitten und Schamgefühl verletzt hatte, sondern weil das, was er über sie gesagt hatte, als Anspielung auf Hexerei verstanden werden konnte.

Am wichtigsten an dieser Episode war, dass der Überlinger Rat keinerlei Interesse an einem Hexenprozess erkennen ließ. Der Rat wollte den Streit möglichst rasch und geräuschlos beilegen. Eine öffentliche Diskussion über Hexen in Überlingen, die die Ruhe und Ordnung in der Stadt hätte stören können, wollte er offenbar vermeiden.

Erwartetes Erbe und Stadtverweis

Die erste und die zweite Frau von Hans Schlacht wurden wegen Hexerei vor Gericht gestellt. Schlacht war Michi. In den Steuerlisten erschien er 1527. Zu dieser Zeit lebte er in den Fischerhäusern, Mitte des 16. Jahrhunderts aber am Lutzenberg. Das dürfte auf einen sozialen Aufstieg hindeuten. Schlachts erste Frau dürfte in den zwischen 1542 und 1549 verbrannt worden sein. Eine Prozessakte hat sich nicht erhalten. Wie sie hieß und was genau ihr vorgeworfen wurde, lässt sich nicht mehr feststellen. Schlacht heiratete darauf eine Frau namens Appolonia aus einem nicht näher bekannten Dorf nahe Überlingen. Diese Appolonia war wohlhabend, aber vor Ort als Hexe verschrien. Als man Schlacht vor einer

Ehe mit dieser Frau nachdrücklich warnte, antwortete er „Wenn er nur ihr Hab und Gut übernehmen könne, dann liege ihm nichts daran, wenn man sie schon auch verbrenne.“ Haben wir es bei Schlacht mit einer grotesken Art von Erbschleicher zu tun? Hat er gezielt Frauen geheiratet, denen ein Hexenprozess drohte, um sie dann beerben zu können? Als Appolonia zu Schlacht nach Überlingen zog, verstummten die Hexereigerüchte gegen sie nicht. Sie wurde offenbar auch von ihren neuen Nachbarn, insbesondere von Verena, der Frau des Hans Waibler, der Hexerei bezichtigt. Verena Waibler behauptete auch, dass Hans Schlacht selbst mit dem Teufel im Bund sei. Wenn Schlacht also wirklich nur auf das Erbe seiner Frau spekuliert hatte, dann hatte er sich gewaltig verrechnet: Wer aktiv die Nähe einer Hexe suchte – und das hatte Schlacht mit der Ehwerbung und der Heirat natürlich getan –, machte sie sich selbst der Hexerei verdächtig.

Das Hexereigerücht nötigte den Überlinger Rat dazu, aktiv zu werden: Im Mai 1549 begann das Gericht zu ermitteln und verhörte Zeugen. Die Verdachtsmomente, die sich daraus ergaben, genügten dem Gericht, um Appolonia festnehmen zu lassen. Gegen ihren Mann lagen offenbar keine ausreichenden Zeugenaussagen vor. Die Verdachtsmoment gegen Appolonia wogen allerdings nach Ansicht des Gerichts so schwer, dass es sie foltern ließ. Was genau die Zeugen ausgesagt hatten, und was Appolonia während des Verhörs sagte, bleibt unklar, da die Prozessakte verschwunden ist. In einem Bericht über das Verfahren, das der Stadtrat später für den Kaiser verfassen musste, gestand Appolonia Hexerei. Das Gericht erklärte jedoch, man habe die Frau aus Mitleid nicht verurteilt. Da das Überlinger Gericht nie „blutigierig“ gewesen sei, hätte man Appolonia Schlacht zusammen mit ihrem Mann bloß aus der Stadt verbannt. Wenn dies den Tatsachen entsprach, dann hatte sich das Gericht hier wirklich äußerst milde gezeigt. Nach geltendem Recht mussten geständige Hexen mit dem Tod bestraft werden. Es ist eher anzunehmen, dass die Folter kein Geständnis erbrachte. Das Gericht beendete einfach das Verfahren, in dem es die Verdächtige auf Urfehde entließ, freilich unter der Auflage, dass sie die Stadt verlassen musste.

Nach ihrer Entlassung war Appolonia „ein arm Mensch“, d.h. die Folterung hatte einen dauerhaften, schweren körperlichen Schaden verursacht. Es ist bezeichnend, dass Hans Schlacht in den Hexenprozess gegen seine Frau nicht eingriff. Erst als er mit ihr Überlingen verlassen musste, erhob er Einspruch gegen das Verfahren. Es ging ihm dabei eigentlich nicht um

eine Rehabilitation seiner Frau. Vielmehr wollte er, dass man ihm seinen Besitz in Überlingen erstatten sollte, den er hatte zurücklassen müssen. In dieser Angelegenheit wandte sich Schlacht sogar an Kaiser Karl V.. Die Stadt erklärte gegenüber dem Kaiser, das Verfahren sei rechtmäßig gewesen. Außerdem könne Schlacht jederzeit seinen Überlinger Besitz durch Vertrauensleute verkaufen und sich auszahlen lassen. 1552 klagte Hans Schlacht vor dem Hofgericht von Rottweil gegen Verena Waibler, die Hauptbelastungszeugin gegen seine Frau. Da sie durch ihre falschen Anschuldigungen Schuld an dem Prozess sei, sollte sie Schlacht seine Überlinger Güter erstatten. Er bezifferte deren Wert auf 300 Gulden, ein ansehnliches Vermögen. Der Überlinger Stadtrat antwortete dem Hofgericht, dass die Waiblers sich von Stadtschreiber Hans Eschlinsperger in dieser Angelegenheit vertreten ließen. Das Ehepaar sei so schwer erkrankt, dass es unmöglich vor dem Hofgericht erscheinen könne. Außerdem, und das war der entscheidende Punkt, erklärte der Stadtrat, dass das Hofgericht für Überlingen nicht zuständig sei. Er gehöre zu den Privilegien von Überlingen als Reichsstadt, dass sich kein Überlinger vor einem fremden Gericht wie dem Hofgericht Rottweil verantworten müsse. Auch wenn die Krankheit der Waiblers sicherlich nur vorgeschützt war, so verteidigte der Stadtrat hier weniger dieses Ehepaar als vielmehr seine eigene Autorität. Er gehörte zur staatlichen Eigenständigkeit der Reichsstadt, das Hofgericht nicht als Beschwerde- oder Appellationsinstanz anzuerkennen. Dabei scheint es geblieben zu sein. Appolonia Schlacht erscheint in der Überlieferung nicht mehr.

Letztlich hat der Prozess gegen Appolonia Schlacht dem Stadtrat Mühe und Ärger bereitet. Zunächst musste er, offenkundig auf Druck der Bevölkerung, die wegen der Hexereigerüchte verängstigt war, Ermittlungen aufnehmen. Diese ließen sich zu keinem befriedigenden Abschluss bringen. Dann versuchten sowohl der Kaiser als auch das Hofgericht von Rottweil, in die Justiz der Stadt Überlingen einzugreifen. Letztlich haben der Kaiser und das Hofgericht damit die Souveränität der Stadt und die Kompetenz des Gerichts in Frage gestellt. Daran konnte der Stadtrat selbstredend kein Interesse haben. Der Hexenprozess hatte sich damit für den Rat als gefährlich dargestellt, als juristisches und politische Risiko, das es zu vermeiden galt. Das dürfte entscheidend dazu beigetragen haben, dass es über zwanzig Jahre zu keinen weiteren Hexereiverfahren in Überlingen mehr kam.

„Soll die Gerichte meiden.“

Am 12.8.1561 befasste sich das Gericht mit dem Hexereiverdacht gegen die alte Kobolrin. Sie war „des Hexen- oder Unholdenwerks beschreit“, d.h. es liefen Gerüchte gegen sie um, die ihr Hexerei unterstellten. Das Gericht entschied, dass die Verdächtige Überlingen zu verlassen hatte. Es wurde ihr untersagt, je wieder zurückzukommen. Die Kobolrin hatte die Stadt binnen acht Tagen zu räumen. Solche Verbannungsstrafen erinnern etwas an moderne Ausbürgerungen. Sie waren in der Frühen Neuzeit durchaus üblich. Die Gerichte wandten sie gern an, wenn sie die Schuld der Beklagten nicht eindeutig beweisen konnten. Die Verbannung mag aus heutiger Perspektive vielleicht als eine milde Strafe erscheinen. Das Territorium Überlingens war überschaubar. Die Kobolrin hätte sich also gar nicht sehr weit von der Stadt entfernen müssen, um der Verbannung Genüge zu tun. Schon mit wenigen Stunden Fußmarsch hätte sie das Gebiete der Abteien Petershausen oder Salem, das habsburgische Nellenburg oder Hohenzollern erreichen können. Tatsächlich aber bedeutete das Exil sehr wahrscheinlich den finanziellen Ruin und den sozialen Tod der Beklagten. Die Kobolrin hatte Überlingen innerhalb von acht Tagen zu verlassen. Wenn sie keinen Wagen und kein Zugtier besaß, konnte sie nur sehr wenig mitnehmen. Ihren ganzen anderen Besitz musste sie rasch zu Geld machen. Der Erlös dürfte gering gewesen sein, zumal jeder ihre Notlage kannte. Auch wenn sie also vielleicht nicht weit gehen musste, so ging sie doch mit großer Sicherheit arm. Ob die Kobolrin Familie in Überlingen hatte, wissen wir nicht. Auch wenn das Fall gewesen sein sollte, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Familie ihr folgte, als sie die Stadt verlies. Aus dem Haushalt, zu dem sie gehört hatte, wurde sie herausgerissen. Die Kobolrin ging also wahrscheinlich allein. Wenn sie keine Verwandten außerhalb von Überlingen hatte, die bereit waren sie aufzunehmen, wurde sie durch das Verbannungsurteil obdachlos. Um sich in einem anderen Ort als Fremde niederzulassen, musste sie eine Gebühr bezahlen. Ob sie diese aufbringen konnte, ist fraglich. Noch problematischer war, dass kein Ort daran interessiert war, eine Hexereiverdächtige aufzunehmen. Aus Württemberg??? sind Fälle bekannt, in denen Hexereiverdächtige, die aus ihrem Heimatort verbannt worden waren, auf der Landstraße gelyncht wurden. Das Ratsprotokoll nannte die Beklagte die „alte“ Kobolrin. Wie lange eine ältere, vielleicht körperlich schwache Frau unter diesen Umständen den Stadtverweis überlebte, ist fraglich.

Die Eintragung zur Kobolrin im Ratsprotokoll schloss mit dem Zusatz „Soll die Gerichte meiden.“ Das klingt wie ein reichlich zynischer Ratschlag. Offensichtlich würde die Kobolrin den Hexereverdacht gleichsam aus Überlingen ins Exil mitnehmen. Dass sie erneut anderswo angeklagt werden würde, war wahrscheinlich. Vielleicht steckte in dem Halbsatz aber mehr. Auch wenn das Exil der Todesstrafe sehr nahe kam, so hatte der Überlinger Rat es doch vermieden, die Kobolrin zum Tod zu verurteilen. Drückte der merkwürdige, ganz ungewöhnliche Halbsatz „soll die Gerichte meiden“ einen Rest von Fürsorge aus? Vielleicht befürchtete der Rat, die Kobolrin hinrichten lassen zu müssen, wenn sie in der Stadt blieb. Sie war „beschreit“, es gab also ein starkes Hexereigerücht gegen sie. Vermutlich drängten einige Leute darauf, dass sie hingerichtet wurde. Indem das Gericht die Kobolrin aus Überlingen verbannte, vermied es die Konfrontation mit den Prozessbefürwortern und gab der Verdächtigen eine neue Chance, wenn auch eine sehr kleine. Der Rat war nicht bereit, die Hexereigerüchte ganz ernst zu nehmen, und die Kobolrin hinrichten zu lassen. Er war aber auch nicht bereit, es wegen der Hexereverdächtigen auf einen Streit in der Stadt ankommen zu lassen. Mit der Verbannung zog sich der Rat aus der Affäre.

3.2. Die erste große Prozesswelle 1574-1580

Die Fälle des Jahres 1574

Eine sehr kurze und daher schwer zu deutende Eintragung findet sich in den Ratsprotokollen zum Jahr 1574. Dort wird die Frau eines Lorenz Unruw erwähnt. Diese solle sich zusammen mit der „Frau zu St Ulrich“ beim Stadtgericht melden. Als Grund wurde angegeben, dass Unruws Frau die andere „ein Unholden“ genannt hatte. „Unhold“ war im Südwestdeutschland des 16. Jahrhunderts ein geläufiges anderes Wort für ‚Hexe‘. Der Rat verwies diesen Fall an das „Stadtgericht“. Ob damit das Oberstadtgericht oder das Unterstadtgericht gemeint war, geht aus der Notiz nicht hervor. Sehr wahrscheinlich dürfte es sich um das Unterstadtgericht gehandelt haben, das mit Zivilsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Beleidigungen befasst war. Hätte der Rat hier das Oberstadtgericht, also das Kriminalgericht gemeint, wäre das sicherlich auch so gesagt worden. Man darf also davon ausgehen, dass die Angelegenheit als bloße Beleidigung, nicht als Hexereibesuldigung angesehen

wurde. Jedenfalls hat sich kein Hexenprozess erhalten, in dem Lorenz Unruws Frau als Belastungszeugin genannt wurde. Immerhin war die Sache ernst genug, um vom Rat besprochen zu werden. Die Überlinger Ratsherren zeigten hier keinerlei Interesse an einem Hexenprozess, obwohl im selben Jahr mit Sicherheit, im Jahr darauf sehr wahrscheinlich Hexereiverfahren mit einem Todesurteil endeten.

Die erste Hexereiverdächtige aus Überlingen, von der ein ausführliches Geständnis überliefert ist, war Walburga Weberin. Bevor sie gestand, ist sie mindestens einmal gefoltert worden.

Walburga Weberin stammte aus Herdwangen. Dass sie nach Überlingen umgezogen war, ist erst für 1566 sicher belegt. Sie wohnte dort zur Miete im Haus der Übelackerin. Neben der Besitzerin lebte noch eine weitere Mietpartei, ein gewisser Rößler, in diesem Haus. In mehrere Wohnungen aufgeteilte Mietshäuser waren keine Seltenheit in frühneuzeitlichen Städten. Das Haus der Übelackerin dürfte in oder bei der heutigen Christophstraße gestanden haben: Die Weberin erwähnte, dass sie Wasser am Bäckerbrunnen geholt habe, d.h. am Brunnen beim Haus der Bäckerzunft in dieser Straße. Die Weberin war verheiratet und hatte mindestens eine Tochter. Wenigstens zeitweilig verdiente sie Geld mit Hirtendiensten.

Das erste Mal wollte die Weberin dem Teufel vor vielen Jahren, als sie noch in Herdwangen wohnte, begegnet sein. Bei einem Weiher nahe einem Gehöft im Wald, wo sie allein Brennholz sammelte, begegnete ihr ein Fremder. Der Mann sagte, er sei „von Hohen Dengenn“ – gemeint war sicherlich Hohentengen. Er war mit einem kurzen Spieß bewaffnet. Der Fremde habe sie „angesprochen und gebeten, seinen Willen mit ihm zu vollbringen.“ Die schamhafte Behördensprache des 16. Jahrhunderts, in der das Geständnis niedergeschrieben wurde, drückte so aus, dass der Fremde mit der Weberin schlafen wollte. Das mag man als unglücklichen Flirt oder versuchte Vergewaltigung verstehen. Jedenfalls wies die Weberin den Fremden ab. Wer er tatsächlich gewesen sei, könne und wolle sie nicht wissen, wie sie zuerst ausdrücklich zu Protokoll gab.

Was diese Episode mit einem Hexereivorwurf zu haben sollte, blieb zunächst unklar. Der bewaffnete Fremde erscheint wie ein allein umherziehender Landsknecht. Söldner ohne Anstellung hatten zur Zivilbevölkerung ein sehr angespanntes

Verhältnis. Diese sah sie, zurecht, als wenig mehr denn als bewaffnete Vagabunden und Straßenräuber.

Wenig später, so setzte die Weberin ihr Geständnis fort, begegnete ihr am selbst Ort, als sie wieder Holz sammelte, abermals ein fremder Mann. Auch er bedrängte sie, mit ihm zu schlafen. Er verlangte von ihr aber auch, „Gott den Allmächtigen, die Mutter Gottes und alle Heiligen zu verleugnen und an ihn allein [sich zu] ergeben.“ Hier wurde aus der Aussage der Weberin ein typisches Hexengeständnis. Der Fremde war ein Dämon in Menschengestalt. Er forderte die Weberin dazu auf, den Teufelspakt mit ihm abzuschließen: In negativer Form als Abkehr von Gott und in positiver Form als Unterwerfung unter den Satan. Für den Pakt und den Geschlechtsverkehr bot der Dämon der Weberin „viele Güter, dass sie nimmer mehr keinen Mangel haben müsste.“ Das Geständnis der Weberin war durchaus typisch. Ähnliche Narrative fanden sich in den meisten südwestdeutschen Hexenprozessen. Die Überlinger Hexengeständnisse der späteren Jahre sollten diesem Muster weitgehend folgen. Die Verschreibung an den Teufel wurde ähnlich Prostitution geschildert. Der Teufel wollten den Pakt und Geschlechtsverkehr. Dafür bot er schlicht Geld. Der Fall der Weberin war nur insofern außergewöhnlich, als der Teufel der Frau versprach, ihr eine große Summe zu geben: So viel, dass sie für den Rest ihres Lebens ‚ausgesorgt‘ haben würde. Tatsächlich aber gab ihr der Teufel nie Geld. Die Weberin gestand, daraufhin mit dem Dämon geschlafen zu haben. Die Verleugnung Gottes wollte sie jedoch nicht aussprechen. Der Teufel schlug sie deswegen und drohte, sie in den Weiher zu werfen. Erst auf diesen Druck hin wiederholte sie die Abschwörungsformel, die der Teufel ihr vorsprach. Die Weberin versicherte, dass sie sich nie wirklich von Gott abgewendet hätte. Tatsächlich habe sie, kaum dass der Dämon verschwunden war, voll Reue gebetet.

Offensichtlich wollte die Weberin mit dieser Aussage ihre Schuld so gering wie möglich erscheinen lassen. Unter dem Druck der Folter musste sie ein Geständnis ablegen. Sie versuchte aber, sich selbst so weit es möglich war, eher als Opfer des Teufels, nicht als seine willige Handlangerin darzustellen. In sehr ähnlicher Weise würden auch spätere Überlinger Hexereverdächtige versuchen, sich trotz des Geständnisses in einem möglichst positiven Licht erscheinen zu lassen, um ein mildes Urteil zu erzielen. Auf diese Weise ein Todesurteil abzuwenden, ist jedoch nie gelungen.

Der Dämon suchte die Weberin am Weiher wieder auf. Diesmal waren aber Hirten in der Nähe, so dass er rasch wieder verschwinden musste. Die Weberin bezeichnete dieses Treffen als ihre dritte Begegnung mit dem Dämon. Nun sollte also doch auch der bewaffnete Fremde „von Hohen Dengenn“ der Dämon gewesen sein sollte.

Das nächste Mal sah die Weberin den Teufel, als sie bereits in Überlingen wohnte. Sie arbeitete als Hirtin im „Dorf“, einem Steuerbezirk im Norden der Stadt. Sie kaufte bei Weißkopf, einem Wirt oder Winzer, eine Kanne Wein. Auf dem Heimweg sah sie den Dämon, der sie fragte, woher sie gekommen sei. Sie antwortete nur, dass sie Wein geholt habe. Dann bekreuzigte sie sich und der Höllengeist verschwand. Auch als sich der Dämon ein weiteres Mal unvermittelt zeigte, vertrieb sie ihn mit dem Kreuz.

Diese merkwürdigen Episoden erscheinen zusammenhanglos und für das Gericht kaum relevant. Wenn sie einem Ziel dienen, dann allenfalls dem, die Verbindung zwischen der Beklagten und dem Teufel als schwach darzustellen. Die Weberin gestand weder den Hexenflug noch die Teilnahme am Hexentanz. Das Verhörpersonal hat das hingenommen und nicht weiter nachgefragt. Entweder wurde der Fall sehr nachlässig behandelt, oder das Gericht interessierte sich einfach nicht für die dämonischen Aspekte der Hexerei. Es ging vor allem um Schadenszauber.

Tatsächlich bestand der ganze Rest des Schuldbekenntnisses der Weberin aus einer Liste von Schadenszaubereien. Vom Teufel wollte sie eine geheimnisvolle Salbe erhalten haben, die jeden krank machte, der damit in Berührung kam. Damit habe sie versucht, Menschen und Nutzvieh zu schaden. Mit großer Sicherheit zwangen die Verhörrichter die Weberin dazu, Anschuldigungen, die Belastungszeugen geäußert hatten, schlicht aufzugreifen und als Geständnis wiederzugeben. Dabei werden Alltagskonflikte im Hintergrund der Hexereianschuldigungen sichtbar.

Die Weberin hatte versucht, der Tochter ihrer Vermieterin, der Übelackerin, einen geschäftlichen Ratschlag zu geben, als diese Hafer verkaufen wollte. Die Tochter empfand das als Einmischung und wies die Weberin scharf zurecht. Der Streit mag für die Weberin besonders demütigend gewesen sein: Die Tochter ihrer Vermieterin war offenbar viel jünger als sie selbst, zugleich aber wohlhabender. Sie musste sich damit abfinden, dass ihr gut gemeinter Rat von einer jüngeren, aber

sozial besser gestellten Frau aggressiv zurückgewiesen worden war. Dieser Streit, der im Geständnis der Weberin ausführlich geschildert wurde, hat sich zweifellos genau so zugetragen. Einige Zeit nach diesem Streit bat die Tochter der Vermieterin, Walburga Weberin solle ihr etwas zu trinken gebe. Die Weberin behauptete in ihrem Geständnis, dass nun sofort der Teufel in Gestalt einer Katze zu ihr gekommen sei. Er habe ihr befohlen, einen Strohalm, auf den eine magische Salbe aufgetragen war, in den Krug zu stecken, aus dem sie der Tochter der Vermieterin zu trinken gab. Diese wurde daraufhin krank.

Man wird diesen Teil des Geständnisses so erklären können: Der Streit zwischen der Weberin und der Tochter ihrer Vermieterin hatte wirklich stattgefunden. Die Tochter war tatsächlich krank geworden. Nun deutete diese ihre Krankheit als magische Rache der Weberin und trat als Zeugin gegen sie auf. Denkbar, wenn auch weniger wahrscheinlich, ist freilich auch, dass die Weberin sich an ihren Streit erinnerte, als die Verhörrichter verlangten, sie solle Schadenszauber gestehen. Vielleicht hat Walburga Weberin diese Episode dann ganz von sich aus, ohne Beteiligung einer Zeugin erzählt. Es ist durchaus möglich, dass sie wegen des Streites wünschte, sie könne sich an der Tochter ihrer Vermieterin rächen. Diese Rachewünsche oder vielleicht sogar Rachefantasien flossen in ihr Geständnis ein. So oder so war das geschilderte Szenario für die Verhörrichter akzeptabel: Es wurde nicht nur Hexerei gestanden, sondern die Hexerei auch in eine vollständig plausible Alltagsstreitigkeit eingebaut. Die Geschichte machte, innerhalb der Gegebenheiten des Hexenglaubens, durchaus Sinn.

Eine weitere Episode beleuchtete streiflichtartig, wie ein Leben unter Hexereiverdacht aussah: Die Weberin geriet an die Frau eines Blesilin (vermutlich Verkleinerungsform des Vornamens ‚Blasius‘) Vogt. Vogt wohnte zunächst nahe der Weberin im Bereich Christophstraße, zog aber 1573 in Mühlengemeinde östlich des Stadtzentrums. Seine Frau sprach die Weberin auf dem Oberen Markt an. Vogts Frau sagte, dass ihr Arm schmerze und flehte die Weberin an, ihr zu helfen. Diese riet ihr, den Arm in heißem Salzwasser und Urin zu baden. Dass die Weberin als Heilerin bekannt gewesen sei, wird nirgends erwähnt. Es ist also anzunehmen, dass sich Vogts Frau an sie wandte, weil glaubte, die Weberin habe sie verhext und so die Schmerzen in ihrem Arm bewirkt. Vogts Frau bat also weniger um Heilung im eigentlichen Sinn, sondern darum, dass die Weberin ihren Hexenzauber wieder

aufheben sollte. Vogts Frau tat das in der Öffentlichkeit des Marktplatzes und vielleicht auch lautstark. Man kann damit rechnen, dass der Dialog der beiden Frauen bemerkt wurde. So konnte sich das Hexereigerücht weiter ausbreiten. Für die Weberin bedeutete das einen offen und öffentlichen Angriff auf ihr Ansehen. Sie musste damit rechnen, wann immer sie sich in Überlingen zeigte, mit dem Hexereivorwurf konfrontiert zu werden. Dieses Ereignis fand acht Jahre vor dem Prozess gegen die Weberin hat: Sie litt also über sehr lange Zeit unter dieser Atmosphäre von Angst und Misstrauen. Die Unterhaltung zwischen der Weberin und Vogts Frau auf dem Oberen Markt endete damit, dass die Weberin den einfachen Ratschlag, den Arm mit Salzwasser und Urin – beiden Flüssigkeiten wurde allgemein desinfizierende Wirkung zugesprochen – zu waschen. Vermutlich empfahl sie dieses Allerweltsheilmittel nur, um der peinlichen Situation zu entkommen. Dem Hexereigerücht konnte die Weberin so nicht begegnen. Bei ihrem Verhör wurde sie gezwungen, Vogts Frau wirklich verhext zu haben. Am Tag vor der Unterhaltung auf dem Marktplatz habe sie auf Geheiß des Teufels, der ihr Gestalt eines kleinen Jungen erschienen sei, Vogts Frau angefasst und damit verzaubert.

Dieses erste ausführlich überlieferte Geständnis einer vermeintlichen Hexen aus Überlingen wies Lücken und Unstimmigkeiten auf. Es weckt große Zweifel daran, dass das Verfahren sorgfältig geführt worden war. Dennoch wurde der Prozess formal korrekt abgeschlossen. Aufgrund des erfolgten Geständnisses wurde Walburga Weberin am 2.3.1574 zum Tod verurteilt.

Hexerei und Hunger: Anna Kellerin, 1575

Anna Kellerin, genannt Eglinin, war die Tochter eines Bartholomäus Keller aus Überlingen. Anna war verheiratet und hatte mindestens einen Sohn. Ihr Mann erlitt eineinhalb Jahre vor Prozessbeginn einen Unfall oder wurde schwer krank: Er musste aus Mersburg, wo er gearbeitet hatte, besinnungslos nach Überlingen gebracht werden. Danach scheint er pflegebedürftig oder zumindest arbeitsunfähig gewesen zu sein. Damit brach ein großer Teil des Einkommens des Ehepaars weg: Anna Kellerin lebte in lebensbedrohlicher Armut. Sie musste „Hunger und Mangel“ ertragen. Als der Teufel zu ihr kam, fragte er sie, ob sie genug zu essen habe. Dafür, dass sie Gott und die Heiligen verleugnete und den Pakt mit ihm abschloss, versprach er, dass sie in Zukunft keinen Hunger mehr werde leiden müssen.

Anna schloss den Pakt daraufhin ab und schlief mit dem Teufel. Sofort danach bereute sie aber. Sie spuckte vor dem Dämon aus, der daraufhin verschwand.

Dennoch kam der Teufel wieder. Er schlug Anna, wenn sie sich ihm widersetzte und „zeichnete“ sie. Es gehörte zur Hexenvorstellung, dass der Teufel seinen Anhängern ein Zeichen auf die Haut drückte, ähnlich wie ein Bauer seinem Vieh ein Brandzeichen gab. Dass das Gericht nach diesem Zeichen an Anna Kellerins Körper suchte, erwähnt die Prozessakte aber nicht.

Hunger und Nahrungsmittel, die schon beim Abschluss des Paktes im Vordergrund gestanden hatten, blieben zentrale Motive in Annas Geständnis. Sie erklärte, dass sie für den Teufel gekocht habe. Sie hätten zusammen Suppe und Fleisch gegessen. Tatsächlich bringe ihr der Teufel Lebensmittel wie Kraut und Fleisch. Fleisch war in der Frühen Neuzeit vergleichsweise teuer. Anna fantasierte hier also über einen Luxuskonsum, den sie sich nie hätte leisten können. Andere Elemente des Geständnisses ordnete sie den Fantasien um Lebensmittel unter: Erst nach dem Essen schlief sie mit dem Teufel. Nach einer gemeinsamen Mahlzeit verübte der Teufel Wetterzauber mit dem Kochgeschirr: Er ging mit Anna durch das Heltor bis zum Ende der Milchgasse. Dort kippte er einen Kochtopf, den er mitgenommen hatte und in dem noch etwas Brühe war, um. Darauf entstand ein Hagelsturm. Bei einer Haussuchung entdeckten die Überlinger Behörden den fraglichen Topf. Er galt als so stark zauberisch ‚belastet‘, dass er in den Bodensee geworfen wurde. Es war sehr geläufig, dass man sich den Wetterzauber als einfachen Analogiezauber vorstellte. Die Hexen schütteten eine Flüssigkeit aus. So wie die Flüssigkeit auslief, so sollte gleichsam Regen oder Hagel aus den Wolken fallen. Ungewöhnlich war in Annas Geständnis, dass der Teufel selbst den Wetterzauber verübte, und vor allem, dass er das mit Küchengerät und Lebensmitteln tat. Die Aussage der Kellerin erscheint wie eine Hungerfantasie, bei der Hexerei die einzige Möglichkeit war, das Grundbedürfnis nach Nahrung zu erfüllen.

Im Geständnis der Kellerin wurde auch das Motiv persönlicher Rache betont. Sie erklärte, der Teufel habe ihr pauschal angeboten, allen „so ihr nicht hold [= wohlgesonnen] oder günstig wären, an ihrem Leib oder ihrem Vieh Schaden zuzufügen.“ Tatsächlich gestand Anna Kellerin nur einen Schadenszauber, bei dem es tatsächlich um Rache ging. Mit der Frau des Fuhrmann Pfiner, der nahe dem Heltor im

Mühlenviertel wohnte, geriet Anna in Streit. Sie konnten sich nicht auf einen Fuhrlohn dafür verständigen, dass ein Knecht Pfiners ein Bündel von Annas Bruder aus Lindau zu ihr gebracht hatte. Der Teufel hatte diesen Streit laut dem Geständnis sogar vorausgesehen, und Anna im Voraus einen Besen gegeben, der mit Hexensalbe beschmiert war. Anna drückte den Besen der Frau Pfiners nach ihrem Streit in die Hand. Diese erkrankte daraufhin.

Ähnlich wie die Weberin ein Jahr zuvor gestand die Kellerin weder Hexenflug noch Hexentanz. Dennoch wurde sie schuldig gesprochen und exekutiert.

Dem Chronist Reutlinger zufolge fand der Hagelsturm, den der Teufel im Beisein der Kellerin herbeigezaubert haben sollte, am Abend des 24.6. statt. Reutlinger meinte, dieser Sturm sei die Ursache für das Verfahren gegen die Kellerin gewesen. In Überlingen habe man geglaubt, dass der Hagel die Hälfte der Weinernte vernichtet hätte. Reutlinger betonte, dass man diesen Schaden nur befürchtet habe, als man Anna Kellerin am 31.08.1575, also vor der Weinernte, schuldig sprach. Tatsächlich blieb die ganz große Missernte aber aus. Deshalb folgten keine weiteren Hexenprozesse, bei denen man den Beklagten ebenfalls Wetterzauber zum Schaden des Weins angelastet hätte.

Prozessverdichtung 1576/77

„Anno 76 Jahr hat man die alte Stadthirtin verbrannt, sie ist eine Pfründnerin im Spital gewesen.“ Diese karge Notiz in der Chronik des Johann Rotweil ist alles, was bislang zum einzigen Überlinger Hexenprozess des Jahre 1576 gefunden werden konnte. Weder im Blutbuch noch in den Ratsprotokollen wird der Fall erwähnt. Könnte das vielleicht heißen, dass die Frau in Überlingen als Hirtin gearbeitet und dann dort im Spital gelebt hatte, aber nicht in Überlingen verurteilt und verbrannt worden ist? Diese Deutung verbietet sich, da der Chronist sicherlich genau gesagt hätte, wo die Exekution stattfand, wenn es nicht in Überlingen selbst gewesen wäre. Wir müssen einfach akzeptieren, dass erstens auch Akten zu Kriminalprozesse nicht sorgfältig geführt worden sind, und zweitens immer mit späteren Aktenverlusten gerechnet werden muss. Immerhin kann man aus Rotweils Notiz schließen, dass die Beklagte als Hirtin für die Stadt gearbeitet hatte, d.h. wohl, dass sie sich um die Herden mehrerer Einwohner Überlingen kümmerte und pauschal von der Gemeinde bezahlt wurde. Der Begriff ‚Stadthirte‘ konnte

auch die Bedeutung ‚Abdecker‘ haben. Der Abdecker oder Schinder beseitigte Tierkadaver, in Überlingen auf dem Schinderbühl. Der Abdecker stand, wie der Henker, auf der untersten Stufe der städtischen Gesellschaft. Wenn sich hinter der Stadthirtin aus Rotweils Chronik die Frau des Schinders verbarg, hätten wir hier ein Hexenprozessopfer aus der verachteten Unterschicht. Dass sie Pfründnerin im Spital war, könnte dazu durchaus passen. Auch wenn sich wohlhabende Personen in ein Spital ähnlich wie in ein Altersheim einkaufen konnten, wurden im Spital doch vornehmlich die Armen versorgt. ?? ÜBERPRÜFEN BUCH ZU KRANKENVORSORGE

Zum Jahr 1577 notierte Rotweil, dass drei Personen wegen Hexerei hingerichtet worden wären: Die Frau von Bartl Keller und eine Frau aus Hagnau, die Pfründerin im Spital gewesen sei Gemeint war Magdalena Weishüertin. Ferner sei eine Frau aus St. Ulrich verbrannt worden. Hierbei dürfte es sich um Dillge Scholline gehandelt haben. Wenn sie identisch mit der verdächtigten Frau aus St. Ulrich war, die bereits 1574 aktenkundig wurde, hätte sie mindestens drei Jahre unter Hexereiverdacht gestanden, bevor ein Strafverfahren eröffnet wurde. Auf diese Fälle soll nun im Detail eingegangen werden.

Im Mai 1577 stand Bartl Kellers Frau Anna Radine, genannt die alte Raibe, wegen Hexerei vor Gericht. Sie wohnte mit ihrem Mann im Steuerbezirk Hauloch. Anna Radines Fall ist von besonderem Interesse, weil sie die Mutter der zwei Jahre zuvor exekutierten Anna Kellerin war.

Ein kleiner Junge scheint früh einen Verdacht gegen Anna Radine formuliert zu haben: Rotweil erwähnte, ein Junge, der „in der Lehre“ gewesen sei, vielleicht bei Annas Mann, habe sie „verraten.“ Dass Kinder in Hexenprozessen als Belastungszeugen auftraten, war durchaus keine Seltenheit. Leider finden sich in den erhaltenen Prozessakten keine weiteren Details.

Anna Radine gestand, bereits 1536, also über vierzig Jahre vor Prozessbeginn, den Pakt mit dem Teufel geschlossen zu haben. Damit wäre sie den größeren Teil ihres Lebens eine Hexe gewesen. Entsprechend erklärte sie, sich nicht mehr an alle Schadenszaubereien erinnern zu können, die sie im Verlauf der Jahrzehnte verübt haben sollte. Der Teufel war angeblich als schwarz gekleideter Mann zu ihr gekommen. Kurz zuvor war Anna Haus abgebrannt und sie hatte allen

Besitz verloren. Als der Teufel ihr finanzielle Hilfe versprach, schloss sie den Pakt ab.

Anna Radine war die erste Überlinger Beklagte, die das Hexentreffen erwähnte: Der Teufel führte Anna Radine auf eine „schöne grüne Wiese“ in der Nähe des Bodensees. Dort traf sie sich mit anderen Hexen, die an zwei oder drei Tischen zusammensaßen. Das Fest am Ufer des Sees war, so betonte Anna, „unaussprechlich“ schön. Es gab nicht nur Musik von Geigern und Pfeifern, sondern auch eine reichliche Mahlzeit, einschließlich Braten und gutem Wein. Brot und Salz hätten jedoch beim Hexenbankett gefehlt. Dieses Motiv war durchaus typisch: Die Hexen aßen teure, ja luxuriöse Speisen wie Braten und erlesenen Wein. Es fehlten bei ihrem Gelage aber die absoluten Grundnahrungsmittel, die selbst der ärmste Haushalt hatte, nämlich Brot und Salz. Dieses Motiv charakterisierte das Festmahl der Hexen als ‚falsch‘, als Ding der Unmöglichkeit. Wie sollte man über kostspielige Lebensmittel wie Braten verfügen, wenn es nicht einmal Brot gab? Das Bankett war letztlich ebenso eine Illusion wie das Geld, das die Hexen vom Teufel erhielten und das sich fast immer in Dreck verwandelte. Dem Gericht mag es wichtig gewesen sein, festzuhalten, dass man vom Pakt mit dem Teufel nicht profitieren konnte, weder indem man Geld bekam noch indem man auch nur an einem wirklich guten Essen teilnehmen konnte.

Daneben sollte Anna Radine zu Hexentänzen auf den Heuberg gekommen sein. Nur bei Hexentreffen am Bodensee wollte sie einige andere Teilnehmerinnen erkannt haben: Die Schollin und Martin Zändels Frau, die Pfründerin im Spital war. Die anderen Hexen waren maskiert, so dass Anna sie nicht identifizieren konnte. Anna Radine verfolgte hier eine kluge Strategie. Sie hatten offenbar verstanden, dass jeder, der beim Hexentanz gesehen worden war, vom Gericht als verdächtig angesehen wurde. Es bestand die unmittelbare Gefahr, dass ein Verfahren gegen so belastete Personen eröffnet wurde. Anna Radine wollte niemanden in diese Gefahr bringen: Daher erklärte sie, die Hexen hätten Masken getragen und wären daher unkenntlich gewesen. Dass sie dennoch zwei Personen, die Schollin und Zändels Frau, namentlich nannte, wird man sich am ehesten durch massiven Druck des Verhörpersonals erklären können. Diese beiden Frauen standen bereits unter starken Hexereiverdacht. Sehr wahrscheinlich waren sie sogar schon in Haft. Beide wurden gemeinsam mit Anna Radine hingerichtet.

Anna gestand, sehr oft Wetterzauber verübt zu haben. Hagel machte sie, indem sie Steine in die Luft warf. So wie die Steine wieder herunterfielen, so sollten Hagelkörner fallen. Schaden angerichtet habe sie damit aber nicht: Die Gebete gläubiger Leute und das Läuten der Kirchenglocken hätten die magischen Unwetter verhindert. Glockengeläut rief zum Gebet und erinnerte an die Allgegenwart Gottes: Hexenzauber wurde dadurch zunichte gemacht. Gerade in südwestdeutschen Hexenprozessen hieß es immer wieder, der bloße Klang der geweihten Glocken würde genügen, um das Hexentreffen auseinander zu treiben. Dennoch behauptete Anna Radine, sie könne Wetterzauber gezielt so einsetzen, dass er nur ihren persönlichen Gegnern schade. Das war eine sehr ungewöhnliche Aussage. Eigentlich war gerade Wetterzauber die am meisten gefürchtete Form von Schadenszauber, gerade weil er die Allgemeinheit betraf. Die Angst vor Wetterzauber hatte die Bauern ganzer Regionen dazu gebracht, lautstark Hexenprozesse zu verlangen, weil sich alle davon bedroht glaubten. Dass Anna nun behauptete, Wetterzauber gezielt gegen einzelne eingesetzt zu haben, nahm dieser Form von Hexerei etwas von ihrem Schrecken. Jedenfalls dürfte diese Präsentation des Wetterzaubers nicht dazu beigetragen haben, die Bereitschaft, Hexen anzuklagen, in Überlingen zu steigern.

Fast wie ein bössartiger Streich mutete ein sehr ungewöhnlicher Wetterzauber an: Pfiners Frau ließ die Federfüllung ihrer Betten neu mit Wachs versiegeln. Da zauberte Anna Radine einen Sturmwind herbei, der die Federbetten in den Bodensee trug. Pfiners Frau hatte Anna zu Unrecht bezichtigt, den Rosmarin in ihrem Garten verdorben zu haben. Daraufhin erst ließ Anna magisch den ganzen Garten verdorren. Die Frau des Fuhrmanns Pfiner war bereits unter den Zeugen gewesen, die Anna Radines Tochter schwer belastet hatten. Dass sie nun im Geständnis Annas ebenfalls und sogar zweimal erwähnt wurde, spricht dafür, dass die Familien dauerhaft im Streit miteinander lebten. Dass Pfiners Frau zur Verurteilung von Annas Tochter wegen Hexerei mit ihrer Zeugenaussage beitragen hatte, dürfte sie zu deren Todfeindin gemacht haben.

Bemerkenswert ist, dass das Gericht nicht versuchte, Anna Radines Fall irgendwie in Zusammenhang mit dem Verfahren gegen ihre Tochter zu bringen. Dass sie diese beim Hexentanz gesehen hätte, erwähnte sie nicht. Ihrem Geständnis nach wusste sie gar nicht, dass auch ihre Tochter eine Hexe war. Dass die Verhörrichter hier gar nicht weiter nachfragten,

spricht dafür, dass der Prozess mit sehr wenig Sorgfalt geführt wurde.

Anna Radine hatte ausgesagt, die „Schollin“ beim Hexentanz gesehen zu haben. Gemeint war sicherlich Dillge (Kurzform von Odilie) Scholline, die zur gleichen Zeit wie Anna in Haft war. Dillge erscheint in den Quellen 1527. Sie lebte zu diesem Zeitpunkt mit der Witwe ihres Vaters Melchior im Miethaus eines Caspar Guntz. Melchior Scholl und seine Frau waren Michileute. Dillge hatte weder das Bürgerrecht noch war sie Michi: In Überlingen wurde sie also lediglich geduldet. Da 1527 eigens erwähnt wurde, dass Dillge persönlich mittellos war, dürfte sie zu diesem Zeitpunkt erwachsen gewesen sein. Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung 1577 war sie also sicherlich über 65. Nach 1550 lebte Dillge im Steuerbezirk Altdorf im Norden der Stadt, dann bei St. Ulrich, um 1570 dann für einige Zeit im Mietshaus der Reichlin auf dem Lutzenberg, gegenüber dem Reichlin Haus, dem heutigen Städtischen Museum. Wo genau in Überlingen sie zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung 1577 wohnte, ist nicht bekannt. Die häufigen Wohnungswechsel sprechen für eine unsichere soziale Situation. Zeitweilig scheint Dillge als Stadthirtin gearbeitet zu haben: Mit der 1576 exekutierte alten Stadthirtin kann sie aber nicht identisch gewesen sein. Bei einem Nachbarn auf dem Lutzenberg scheint Dillge immer wieder Lebensmittel erbettelt zu haben. Ob Dillge Scholline je verheiratet war und Kinder hatte, geht aus den Prozessunterlagen nicht hervor.

Die Beklage sagte aus, dass der Teufel als schwarz gekleideter Mann in ihre Wohnung auf dem Lutzenberg gekommen sei. Sie schloss sofort den Pakt ab, als er ihr Geld versprach. Auch wenn das Geld des Teufels dann wieder verschwand: Die Bereitwilligkeit, mit der Dillge den Pakt abgeschlossen haben wollte, spricht dafür, dass sie sehr arm war.

Beim Hexentanz wollte Dillge unzählige Male gewesen sein: Sie flog mit dem Teufel auf einem kleinen schwarzen Pferd zum Heuberg. Dort tafelte und tanzte sie mit anderen Hexen. Gemeinsam wurde auch Wetterzauber verübt. Dabei wollte Dillge die Christina Deckherin gesehen haben.

Dillge Scholline betonte stark, dass sie Hexerei verübte, um persönliche Rachewünsche zu befriedigen. Einem Hans Geblin, dem sie „gar feind“ war, lähmte sie ein Kind. Ihrem wohlhabenden Nachbarn auf dem Lutzenberg, Johann Burgberg, lähmte sie seine Tochter, weil ihr einmal die Milch

verweigert worden war, die sein Haushalt ihr sonst als Almosen gab. Eine Kuh Burgbergs wollte sie auch getötet haben. Dillge hielt ausdrücklich fest - gleichsam als Abweichung von der Norm der magischen Rache -, dass sie Junker Franz Reichlin vom Lutzenberg eine Kuh getötet habe, obwohl er und seine Frau ihr nie etwas getan hätten. Deren Magd Katharina habe sie nicht verhexen können, obwohl sie sie gehasst habe: Diese hätte sie nämlich als „Unholdin“, d.h. als Hexe beschimpft. Dillge war also vermutlich schon lange vor dem Prozess als Hexe übel beleumundet. Einem weiteren Nachbarn auf dem Lutzenberg, Marte Keller, dem Weinlader, sollte Dillge ein Kind verhext haben.

Dass Dillge gestand, ihre Nachbarn auf dem Lutzenberg verhext zu haben und von der Magd, die auf dem Lutzenberg diente, als Hexe beschimpft worden zu sein, spricht dafür, dass dort der geografischen Fokus des Hexereigerüchts war. Die Burgbergs waren die erste klar zur Oberschicht gehörige Familie, die in einem Überlinger Hexenprozess erschien. Sie dürften mit belastenden Aussagen zu den Ermittlungen gegen Dillge massiv beigetragen haben. Die wohlhabenden Burgbergs fühlten sich also von einer alternden Bettlerin aus der Nachbarschaft ernsthaft bedroht, obwohl sie ihr eigentlich in jeder Hinsicht überlegen waren. Das zeigt, dass die Hexenangst Mitte der 1570er Jahre in Überlingen festen Fuß gefasst hatte.

Anna Radine wollte die Witwe von Martin Zännel beim Hexentreffen gesehen. Gemeint war damit Magdalena Weishüertin. Sie stammte aus Frickingen in der Grafschaft Heiligenberg, wohnte aber mit ihrem Mann lange in Hagnau. Nach Überlingen zog sie nach 1567. Vermutlich kaufte ihr Mann sie und sich selbst ins Bürgerrecht ein. Spätestens ab 1574 wurde Magdalena Weishüertin im Spital versorgt. Sie dürfte zu dieser Zeit Witwe gewesen sein. Bereits 1574 war wegen einer Hexereianschuldigung gegen Magdalena ermittelt worden. Ein Marx Weiß hatten sie der Hexerei beschuldigt. Magdalena hatte sich daraufhin wegen Verleumdung bei den Bürgermeistern beklagt. Der Rat war der Anschuldigung nachgegangen, konnte aber weiter nichts feststellen. Vermutlich hat Weiß seine Beschuldigung einfach zurückgenommen. Dass Magdalen das Bürgerrecht hatte erwerben können und sich selbstbewusst wegen der Hexereiverleumdung bei den Bürgermeistern beschwerte, spricht dafür, dass sie gut situiert war. Das Hexereigerücht verstummte jedoch nicht, so dass Magdalena Weißhüertin 1577, vermutlich wegen der Denunziation durch Anna

Radine, festgenommen wurde. Die Weishüertin gab an, schon in Hagnau den Pakt mit dem Teufel geschlossen zu haben. Die Schadenszauber, die sie gestand, bezogen sich fast ausschließlich auf ihre Zeit in Hagnau. Nur hier verübte sie einen Zauber aus persönlicher Rache. In Überlingen wollte sie nur ein Findelkind, das im Spital versorgt wurde, gelähmt haben. Es fällt auf, dass im Geständnis der Weishüertin die Teufelsbuhlschaft und das Hexentreffen weiteren Raum einnehmen als in andern Urgichten. Sie wollte auf einem Schemel zum Heuberg gefolgt sein, wo es „Fleisch, Braten, Fisch, weißen und roten Wein... Pfeifer, Geiger und Lautenspieler“ gegeben habe. Dort wollte sie Christina Deckherin und „das Böperle“ gesehen haben. Die Weishüertin erwähnte als erste ein weiteres dämonisches Element der Hexenvorstellung: den Hostienfrevell. Der Teufel wollte nicht, dass sie in der Kirche die Kommunion empfing. Daher zwang er sie das geweihte Brot nicht zu schlucken, sondern in gotteslästerlicher Weise nach der Kirche auszuspucken. Dass Zeugen aus Hagnau verhört wurden, ist unwahrscheinlich. Fast hat es den Anschein, als habe man die Weishüertin, gegen die wenig belastende Zeugen und Indizien aus Überlingen beigebracht werden konnten, gezwungen, dafür umso mehr über ihren Kontakt mit dem Teufel zu sprechen. Vielleicht gehörte die Weishüertin aber auch einer gehobenen, gebildeteren Schicht an und war mit den dämonologischen Stereotypen besser vertraut als die anderen Angeklagten dieser Prozesswelle.

Christina Deckherin, die die Weishüertin denunziert hatte, verstarb 1577 in der Haft. Der Chronist Rotweil notierte, der Teufel habe sie im Gefängnis erwürgt. Damit sollte bemängelt werden, dass Christina entweder an den Folgen der Folter verstorben war oder sich in ihrer Zelle umgebracht hatte. Zum Zeitpunkt ihres Todes hatten sie bereits den Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und die Teilnahme am Hexentreffen gestanden. Ihr Verfahren hätte zweifellos mit einem Todesurteil geendet. Die Deckherin lebte im Spitalgebäude in der Goldbacher Gasse. Da dort nur Personal, keine Pfründner untergebracht waren, dürfte sie als Magd im Spital gedient haben. Sie erklärte, sie hätte sich mit einem Schweineknecht aus Lippertsreute betrunken. Der Teufel begegnete ihr, als im Rausch zurück nach Überlingen ging. Für eine Frau war solches Verhalten noch ehrenrühriger als für Männer. Es dürfte sich bei Christina also um eine sozial randständige Frau mit geringem Ansehen gehandelt haben. Die Deckherin nahm in ihrem Geständnis starken Bezug auf eine ungenannte Frau im Spital: Sie habe diese zum

Hexentreffen abgeholt. Sie seien zusammen – die Deckherin auf einem Stuhl, die Frau aus dem Spital auf einem Schemel - dorthin geflogen. Andere Personen außer dem Buhlteufel seien nicht beim Hexentreffen gewesen. Die Frau aus dem Spital war zweifellos Magdalena Weishüertin, die ihrerseits Christina als Komplizin benannt hatte. Das unvollständige Geständnis der Deckherin war auf den 15.5.1577 datiert, drei Tage vor der Hinrichtung der Weishüertin. Wie lange sie vorher schon in Haft gewesen war, ist nicht bekannt. Die zeitliche Abfolge der Verfahren gegen Weishüertin und Deckherin, die sich gegenseitig denunzierten, bleibt unklar. Die Deckherin belastete in ihrem Geständnis die Weishüertin sehr schwer. Da die eine im Spital lebte, die andere dort arbeitete, kannten sich die beiden Frauen sicherlich. Wenn die Weishüertin tatsächlich vergleichsweise wohlhabend und angesehen war, ist es möglich, dass nach der Beschuldigung durch Weiß zwei konkrete Denunziationen, die der Radine und der Deckherin, nötig waren, um das Gericht gegen sie aktiv werden zu lassen.

Die Urteile gegen Anna Radine, Dillge Scholline und Magdalena Weishüertin wurden zusammen am 18.05.1577 öffentlich verkündet. Die drei Frauen wurden sofort danach hingerichtet.

Von den beiden übrigen Beklagten des Jahres 1577 liegen die Geständnisse vor. Von Barbara Gilginin (Namensvariante Gilgin) wissen wir sicher, dass sie kurz vor der Vollstreckung des Todesurteils tot im Gefängnis aufgefunden wurde. Von Katharina Diglerin (Namensvariante Dilgerin) gibt es keinen Schuldspruch??vgl. Enderle , Ob sie im Gefängnis starb oder hingerichtet wurde, bleibt also offen: Angesichts ihres ausführlichen Geständnisses kann sie den Prozess aber unmöglich überlebt haben.

Katharina Diglerin kam aus Möggingen. Wann sie nach Überlingen zog, ist nicht bekannt. Sie war verheiratet mit dem Torhüter des Heltors im Osten der Stadt, einem Hans Schellinger (Namensvariante: Schelling)?? Bei Enderle: Peter. Schellinger galt als arm. Das Geständnis der Diglerin ist wirt: Sie gestand den Pakt in der üblichen Form der Prostitution nicht einmal, sondern dreimal abgeschlossen zu haben. Das Motiv, Geld zu bekommen, war für sie offenbar sehr wichtig. Das spricht dafür, dass die Diglerin sehr arm war. Im Rest des Geständnisses sind Nahrungsmittel sehr wichtig. Die Diglerin gestand, zwei Personen mit Magie gelähmt zu haben. Anna Böckhin schmierte sie heimlich Hexensalbe auf den Käse, den

diese auf dem Markt kaufen wollte. Hier werden soziale Spannungen erkennbar. Vielleicht hatte die Böckhin ein schlechtes Gewissen, weil sie sich Konsumwünsche erfüllen konnte, die außerhalb der finanziellen Reichweite der Diglerin waren. Das schlechte Gewissen könnte sich in eine Hexereibeschildigung umgewandelt haben. Dem Sohn des Bettelvogts gab die Diglerin verzauberte Walnüsse. Ob wir es hier mit einem Kinderhexenprozess zu tun haben, bei dem der Sohn des Bettelvogts als Belastungszeuge auftrat? Jedenfalls ist denkbar, dass die arme Katharina Diglerin zum Bettelvogt, der Aufsicht über die Ärmsten der Stadt führte, ein problematisches Verhältnis hatte. War das Geschenk an sein Kind ein plumper und daher für den Bettelvogt peinlicher Versuch ‚gut Wetter‘ bei ihm zu machen? Daneben gestand die Diglerin, der Teufel sei mehrmals zu ihr zum Heltor gekommen. Er habe sie gezwungen, auf einem Besen zum Hexentreffen auf dem Heuberg zu fliegen. Sie gestand, zweimal Wetterzauber verübt zu haben, der jedoch keinen Schaden verursacht hätte.

Laut Rotweils Chronik war Barbara Gilginin über 60, als ihr der Prozess gemacht wurde. Sie stammte aus Konstanz. Die Gilginin war die Witwe eines gewissen Dischmacher. Die Ehe war vor 1535 geschlossen worden. Das Paar hatte mehrere Kinder. Mit ihrem Mann hatte Barbara Gilginin im Bereich ‚Fischerhäuser‘ im Westen Überlingens gelebt. Zum Zeitpunkt ihres Verfahrens wohnte Barbara Gilginin zur Miete im Haus eines Georg Bechler. Wegen ihres ausgeprägten Rundrückens war sie in Überlingen als „der Buckel“ bekannt.

Die Gilginin begann ihr Geständnis mit einer sehr ungewöhnlichen Geschichte. 42 Jahre vor ihrem Geständnis sei sie mit ihrem Mann zum Schloss Bettenreute bei Hasenweiler gegangen, um mit einem Adeligen über ein Stück Land zu verhandeln. Im Schloss wurden sie aber abgewiesen, weil sie spät am Abend angekommen waren. Auf dem Weg zu einer Herberge verliefen sie sich. „Unter solchem Jammer“ trafen sie unvermittelt „ein kleines Männchen, das ein spitzes Hütlein aufhatte, desgleichen zwei schwarze Stiefelchen anhatte, die ihm etwa bis zur Hälfte des Knies hinauf reichten.“ Der Fremde bot ihnen freundlich und höflich Hilfe an. Da Barbara schwanger war, trug der Fremde sie auf seinen Armen etwa eine halbe Stunde bis zu einem benachbarten Dorf und zwar „gestrackthenn [=geradenwegs] durch alle Zäune.“ Der Fremde brachte Barbara in ein Wirtshaus. Er bezahlte für sie und ihren Mann ein reichhaltiges Abendessen, die Übernachtung und reichlich

Proviand, damit sie am nächsten Tag ihren Weg fortsetzen konnten. Dann ist der Fremde „von ihr verschwunden.“ Diese Geschichte von einem Fremden, der zwar klein, aber außerordentlich stark ist – er trägt eine erwachsene Frau auf den Armen einen halbe Stunde querfeldein-, vor dem Zäune sich zu öffnen scheinen, der Leuten, die ihm ganz unbekannt sind, nicht nur hilft, sondern sie luxuriös versorgt, und der dann spurlos verschwindet, ist sicherlich kein Tatsachenbericht. Die Geschichte ist zusammengesetzt aus Sagenmotiven. Im kleinen Fremden mit der spitzen Mütze und den Stiefeln wird man einen Naturgeist, einen ‚Zwerg‘ erkennen können. Geisterwesen dachte man sich nicht nur als übermenschlich stark, sondern auch als unermesslich reich. Sie machten ihren Günstlingen sehr großzügige Geschenke. In einer späteren Aussage nannte Barbara Gilginin den Fremden „Stiefelhänslein“ – der Name scheint direkt einer Sage um einen Natur- oder Hausgeist entnommen. Als Barbara Gilginin Kontakt mit dem Teufel gestehen sollte, griff sie offenbar zuerst auf Sagenmotive um Geisterwesen zurück. Die Geschichte um den freundlichen Zwerg musste sie dann freilich so zurechtbiegen, dass sie in einem Hexenprozess akzeptabel wurde: Im weiteren Verlauf ihres Geständnisses identifizierte sie das „Stiefelhänslein“ als einen Dämon. Sechs Wochen nach ihrer ersten Begegnung kam er in ihr Haus zu ihr und verlangte den Pakt. Von nun an verhielt sich das „Stiefelhänslein“ entsprechend dem Teufelsklischee der Überlinger Hexenprozesse.

Die Gilginin erklärte, sie habe den Dämon zuerst abgewehrt, weil ihr Mann sie erstechen würde, wenn sie ihn betrüge. In Pakt und Buhlschaft willigte sie schließlich ein, weil der Dämon ihr Geld gab. Anders als in anderen Überlinger Hexengeständnissen verwandelte sich dieses Geld nicht in Dreck: Die Gilginin sagte, sie hätte dafür „Mus, Erbsen, Schmalz und andere Küchenspeisen“ gekauft. Vielleicht war hier das Geständnis eine Wunscherfüllungsfantasie: Die offenbar arme Frau träumte davon, dass sie und ihre Familie sich sattessen konnten. Deshalb willigte sie ein, wieder mit dem Teufel zu schlafen, sobald ihr Mann außer Haus sei.

Die Gilginin gab an, einmal eine Kuh ihres Vermieters Bechler aus „Neid und Hass“ geschlagen zu haben. Ob das als Schadenszauber zu verstehen war, blieb unklar. Die Gilginin schloss ihr Geständnis am 12.07.1577 damit ab. Angeblich wurde sie aber noch im Gefängnis immer wieder vom Teufel heimgesucht. Tag und Nacht habe man hören können, wie er sie bedrängte. Es ist denkbar, dass die Beklagte infolge der

Folter noch in ihrer Zelle vor Schmerzen schrie oder psychisch zusammengebrochen an Wahnvorstellungen litt. Barbara Gilginin wurde zum Tode verurteilt. Unmittelbar vor dem Hinrichtungstermin wurde sie jedoch tot in ihrer Gefängniszelle aufgefunden.

Hexerei und sexueller Missbrauch 1578

Wollte man annehmen, dass es selbst in einer so negativen Entwicklung wie den Überlinger Hexenprozessen noch einen Tiefpunkt geben könnte, dann wäre das der Prozess gegen Margaretha Eckherin. Sie gestand Hexerei sowie Inzucht mit ihrem eigenen Sohn, Gall Neufferer. Gall war höchstens zehn Jahre alt. Margaretha Eckherin, genannt Mengerin, stammte aus Goldbach. Sie war verheiratet und lebte mit ihrer Familie in einer Mietwohnung in der Goldbacher Gasse im Westen der Stadt. Rotweil betonte in seiner Chronik, dass die Eckherin vor der Eröffnung des Prozesses nicht als Hexe verdächtigt worden war: Es „habe ihr niemand zugetraut, solches zu tun.“

Ein namentlich nicht bekannter Torwächter, vermutlich ein Nachbar der Eckherin kam dazu, als sie ihren Sohn Gall schlug. Der Torwächter nahm das Kind vor ihr in Schutz. Gall gestand dem Torwächter, dass er mehrmals mit seiner Mutter geschlafen habe. Rund einen Monat vor Prozessbeginn, also im Spätsommer 1578, als sein Vater krank gewesen sei, hätte sie ihn erstmals dazu aufgefordert. Der Torwächter dürfte die Behörden informiert und so das Verfahren ausgelöst haben. Gall wurde eingehend verhört. Das Kind gestand bereitwillig, mit seiner eigenen Mutter und vier Mädchen aus der Nachbarschaft Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Das Geständnis war detailliert, die vom Gerichtsschreiber vermutlich genau wiedergegebene Sprache des Jungen war vulgär. Ob das Kind wirklich sexuell von der Mutter missbraucht worden ist oder ob hier nur abseitige Fantasien geäußert wurden, es entsteht jedenfalls der Eindruck eines psychisch schwer belasteten Jungen. Die Verhörrichter stellten fest, dass der Zehnjährige einfache Gebete der religiösen Routine wie das Vater Unser und das Ave Maria nicht sprechen konnte. Diese Gebete galten die Basis der Erziehung. Dass Gall sie nicht beherrschte, mag für intellektuelle Defizite oder auch für eine schwer vernachlässigte Erziehung sprechen. Gall erwähnte, fast als ob das eine Nebensache sei, dass er und seine Mutter „einander geküsst und sei allwegen ein schwarzen Butzenmann [ein Mann mit einer schwarzen Kapuze] hinter ihm an seinem

Rücken gewesen, der gar scheußlich ausgesehen und das Maul weit aufgesperrt habe. Wenn er nun die Mutter gefragt hätte, wer der Mann sei, habe sie gesagt: „Es ist niemand.“ Es ist nicht ersichtlich, dass das Verhörpersonal Gall manipulierte und zwang, den „Butzenmann“ zu erwähnen. Gall erwähnte ihn nebenbei und offenbar ganz von sich aus. Er behauptete auch anscheinend nie, dass der geheimnisvolle Fremde der Teufel gewesen sei. Das Gericht aber deutete Galls Äußerung genau in diesem Sinn. In gewisser Weise lag diese Deutung nahe: Ein Zehnjähriger hatte gerade Ungeheuerliches über die eigene Mutter ausgesagt. Für die Zeitgenossen lag der Verdacht nahe, dass eine Person, die ein so scheußliches Verbrechen verübt hatte, mit dem Teufel im Bund war. Aus der Ermittlung wegen Inzucht wurde ein Hexenprozess. Der zehnjährige Gall selbst scheint sich der Tragweite seiner Aussagen, sei es über den Missbrauch oder über Hexerei, zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen zu sein.

Margaretha Eckherin gestand Hexerei, ohne gefoltert worden zu sein. Den Inzest mit ihrem Sohn gab sie nur unter der Folter zu. Margaretha erklärte, sie habe einen Dämon, der sich ‚Lästerlin‘ genannt habe, vor vier Jahren getroffen. Weil sie „viel Armut, Kummer und Angst“ gehabt habe, hätte sie ihren anfänglichen Widerstand aufgeben und in Pakt und Buhlschaft eingewilligt. Die Eckherin gestand eine Serie von Schadenszaubereien, u.a. Wetterzauber, der aber keinen Schaden getan hätte. Es fällt auf, dass die Eckherin keine einzige Person namentlich nennen konnte, die sie angeblich mit ihrer Hexerei geschädigt hatte. Das dürfte dafür sprechen, dass es keine Belastungszeugen gegen sie gab und sie tatsächlich in der Stadt nicht als Hexe verschrien war. Beim Hexentanz wollte die Eckherin zwei ihr nicht namentlich bekannte Frauen aus Stockach sowie Anna Kellerin, Dillge Scholline, die Diglerin und die Deckherin gesehen haben. Diese vier waren zum Zeitpunkt der Aussage der Eckherin bereits tot.

Die Blutschande nahm fast einen ebenso breiten Raum im Geständnis der Eckherin ein wie die Hexerei. Sie erklärte, sie habe sich dem Teufel verweigert, als der eines Nacht an ihr Bett kam. Daraufhin habe dieser sie gezwungen, mit ihrem Sohn zu schlafen. Der Rest des Geständnisses des Missbrauch kam ohne Erwähnung des Teufels aus. Dass Gall verzaubert hätte, so dass er „so einen großen Zeug gehabt“, wies die Eckherin ausdrücklich zurück. Das könnte bedeuten, dass ihre Aussagen zum Inzest den Tatsachen entsprachen. Rotweil schrieb allerdings in seiner Chronik, die Eckherin sei eine

„Närrin“ gewesen. Das könnte heißen, dass sie unter Wahnvorstellungen litt oder intellektuell stark unterdurchschnittlich war. Das wiederum würde ein Fragezeichen hinter ihre gesamte Aussage setzen.

Das Gericht war über den Missbrauch und den Inzest entsetzt. Für die Turmherren wogen sie deutlich schwerer als Hexerei. Der gesamte Rat wurde zur Urteilsfindung zugezogen. Dem Urteil wurde damit die größtmögliche Autorität verliehen. Zugleich entschloss sich der Stadtrat zu einem im Kontext der Überlinger Hexenprozesse einmaligen Schritt: Von Margarethas Geständnis sollten nur die Passagen, die sich auf Hexerei bezogen, öffentlich bei der Urteilsverkündung verlesen werden. Über den Missbrauch dagegen sollte Stillschweigen bewahrt werden: Das Ansehen der Stadt wurde durch Hexerei offenbar weniger gefährdet als durch Inzest. Hier wird einmal mehr deutlich, dass der Überlinger Stadtrat dem Hexereidelikt keine große Bedeutung beimaß.

Margaretha Eckherin wurde am 30.09.1578 zum Tod verurteilt und unmittelbar danach hingerichtet. Die Eckherin wurde verbrannt. Das Urteil erwähnte keine Begnadigung zur Enthauptung. Den Zeitgenossen galt auch Gall Neufferer als schuldig. Er wurde nicht als Opfer eines Missbrauchs, sondern als Mittäter beim Inzest gesehen. Das Gericht stellte fest, dass der Zehnjährige „nicht gar aus kindlicher Einfalt, sondern auch mit laufender wissender Bosheit“ gehandelt hätte. Das Verhör, in dem sich das Kind drastisch und detailliert geäußert hatte, hatte für das Gericht seine Schuldfähigkeit und seine Schuld bewiesen. Gall wurde wegen Inzest, nicht wegen Hexerei zum Tod verurteilt. Wegen seines geringen Alters wurde eine ‚milde‘ Form der Hinrichtung gewählt. Der Henker sollte ihn „hinter die alte Badstube“ bei den Fischerhäusern bringen, mit einem Boot auf den Bodensee hinausbringen und dort ertränken.

Die ‚Nachrichtensperre‘, die der Rat bezüglich des Inzests verhängt hatte, führte nur dazu, dass in Überlingen merkwürdige Gerüchte über den Fall umliefen. Johann Rotweil erklärte in seiner Chronik, das Gall „vom bösen Geist gezeugt“ worden wäre. Die Eckherin habe ein Kind geboren, aber „hat der Böse [=der Teufel] ihr Kind genommen und ihr ein andere an seiner Statt gegeben... auf solches haben meine Herren [=das Gericht] zu recht erkannt, dass das Kind ein Wechselbalg sei gewesen.“ Rotweil spielte hier an auf den Glauben an Wechselbälger. Naturgeister oder Dämonen sollten Kleinkinder entführen und an ihrer Stelle ihre eigenen

Kinder zurücklassen. Diese wegen des ‚Auswechselns‘ Wechselbälger genannten Kinder wiesen stets irgendwelche Besonderheiten auf: Sie schrien ständig, wuchsen nicht, obwohl sie mehr aßen als andere Kinder, oder hatten körperliche Missbildungen. Der Glaube an Wechselbälger erklärte angeborene Behinderungen und mochte Kindstötungen rechtfertigen: Wenn ein vermeintlicher Wechselbalg wegen harter Behandlung umkam, dann war ja kein angeblich nur ein Geisterwesen, kein Menschenkind gestorben. Von all dem war im Verfahren gegen Gall Neufferer nicht die Rede gewesen. Rotweil griff aber auf einige Elemente des Wechselbalggläubens zurück, um den Prozess zu erklären, über den er nur unzureichend informiert war. „Dass man die Mutter verbrenne und den Sohn ertränke“, schien Rotweil richtig und gerecht.

Hinrichtung und Haft 1579/80

Anna Streblinin (Namensvarianten: Streblerin / Ströblin), die Ehefrau des Christ Herzog, wurde Ende Januar 1579 inhaftiert. Ihr Mann war Pfründer im Spital. Das könnte heißen, dass er hochbetagt oder krank war. Im weiteren Verfahren trat er nicht in Erscheinung. Das Ratsprotokoll vermerkte, dass die Beweislast gegen Anna erdrückend sei. Nicht nur liefen Hexereigerüchte gegen sie um. Es lagen konkrete Indizien und Bezeichnungen durch andere Beklagte gegen sie vor. Dennoch gestand sie auch unter der Folter nicht.

Das Ratsprotokoll erwähnte ausdrücklich, dass die Beklagte keine Zeichen von Reue gezeigt hatte. Es ging hier nicht einfach darum, dass man jeden Ausdruck von Bedauern als indirektes Schuldeingeständnis hätte deuten können. Vielmehr ging es konkret darum, dass die Beklagte auch unter der Folter nicht geweint hatte. Hexen konnten angeblich nicht weinen. Tränen wurden als Zeichen von Reue verstanden. Solange sich die Hexe nicht vom Teufel lossagte, konnte sie keine Reue empfinden. Deshalb konnte sie auch nicht weinen. Der Teufel versagte es der Hexe, quasi als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu ihm, überhaupt Tränen vergießen zu können. Auch unter schwerer psychischer oder physischer Anspannung – im Verhör oder bei der Folter – war es Hexen angeblich unmöglich, zu weinen. Die Gerichte beobachteten daher oft, ob Tränen flossen. Verdächtige konnten sogar vom Verhörpersonal aufgefordert werden zu weinen. Freilich ist es schwierig, auf Kommando Tränen zu vergießen, so dass viele Beklagten sich nicht auf diese Weise entlasten konnten. Das

Gesetz erkannte diese so genannte Tränenprobe niemals an. Streng genommen war sie illegal. Nur weil der Rat kein Geständnis erzwingen konnte, achtete er auf dieses eigentlich schwache, juristisch fragwürdige Indiz der Tränenlosigkeit. Aber auch so kam das Gericht nicht wirklich weiter: Ohne Geständnis konnte das Verfahren aber nur schwer abgeschlossen werden.

In dieser verfahrenen Situation entschied der Rat sich zunächst zu einem mutigen Schritt: Er ließ Anna Streblinin schlicht frei. Konsterniert hielt das Ratsprotoll fest, dass die Beklagte bei ihrer Freilassung weinte. Erleichterung und Freude schafften, was Angst und Schmerz nicht geschafft hatten: Anna vergoss Tränen. Binnen kurzer Zeit wurde die Streiblinin aber erneut verhaftet. In den Ratsprotokollen blieb die exakte zeitliche Abfolge unklar: Entweder war Anna bereits vor Januar 1579 zum ersten Mal verhaftet worden, oder sie wurde in diesem Monat binnen kürzester Zeit verhaftet, aus dem Arrest entlassen und dann doch wieder festgenommen. Wieso änderte der Rat seine Meinung? Dass laut Ratsprotokoll viele Indizien gegen Anna vorlagen, wird man wohl so deuten müssen, dass viele Zeugen gegen sie ausgesagt hatten oder bereit waren, gegen sie auszusagen. Der Hexereiverdacht gegen sie war offenbar stark. Für seine Entscheidung, die Verdächtige dennoch freizulassen, ist der Rat sicherlich in der Stadt heftig kritisiert worden. Womöglich gaben die Stadträte einfach dem Druck der ‚Straße‘ nach, als sie die Streblinin erneut verhaften ließen. Immerhin musste sie auch in den Augen des Rates eine gefährliche Person sein: Anna Streblinin war hochverdächtig. Sie war aber weder geständig, noch war sie – das zeigte die mangelnden Reue – bereit, sich vom Teufel abzuwenden und keine Hexerei mehr anzuwenden.

Wie Anna Streblinin diese Situation erlebte, kann man sich kaum vorstellen: Sie hatte Haft, Folter und Todesangst erlitten. Ihre Freilassung muss eine unvorstellbare Erlösung für sie gewesen sein. Dann aber wurde sie binnen kurzer Zeit wieder verhaftet, und der Alptraum begann von neuem. Das Ratsprotokoll hielt ausdrücklich fest, dass sie bei ihrer erneuten Verhaftung weinte. Dies galt immerhin als entlastendes Indiz.

Dennoch wurde Anna Streblinin wieder gefoltert. Auch während ihrer zweiten Haft gestand sie nicht. Eine erneute Freilassung kam für den Rat nun aber nicht mehr in Frage. Bei den Juristen Dr. Gall Hager und Jacob Keßler wurde ein

Rechtsgutachten zu diesem Fall in Auftrag gegeben. Das Vorgehen des Rates war auch nach der Rechtslage des 16. Jahrhunderts skandalös: Das Gutachten hätte vor der Folter eingeholt werden müssen, nicht erst, nachdem man es nicht geschafft hatte, der Beklagten ein Geständnis abzupressen.

Mitte Februar 1579 entschied der Rat, dass Anna Streblin bis auf Weiteres „in Versicherung gehalten“ werden, d.h. in Haft bleiben müsse. Zu diesem Zeitpunkt lag das Gutachten der Juristen noch nicht vor. Leider ist das Gutachten nicht erhalten. Die Ratsprotokolle erwähnen es nicht mehr. Ist es überhaupt verfasst worden? Falls ja, muss es einen eher positiven Tenor gehabt haben. Gall Hager hat andere Hexereianklagen stets im Sinn der Carolina kritisch und sehr zurückhaltend beurteilt. Hätten Hager und Keßler zu einer weiteren Folterung oder gar zu einem Schuldspruch geraten, wäre der Fall entsprechend rasch abgeschlossen worden. Tatsächlich aber schien er auf der Stelle zu treten.

Erst Ende Mai befasste sich die Obrigkeit wieder mit der Hexereiverdächtigen. Sie hatte noch immer nicht gestanden. Entsprechend entschied der Rat nur, nichts zu entscheiden: Die Beklagte sollte auf unbestimmte Zeit im Gottesacker?? verbleiben. Tatsächlich wurde das Verfahren gegen die Streblin erst Mitte November 1580 wieder in den Ratsprotokollen erwähnt, also fast zwei Jahre nach ihrer erneuten Verhaftung. Das Verfahren wurde offiziell eingestellt. Die Beklagte beschwor die Urfehde, d.h. sie verzichtete ihrerseits darauf, den Prozess wieder aufzurollen. Das war allerdings kein Freispruch. Die Urfehde wurde nämlich mit der Auflage verbunden, dass die Streblin vom Gottesacker ins Blatternhaus?? verlegt wurde. Dort hatte sie zu verbleiben. In der Rechtssprache der Zeit: Sie war verpflichtet „für den Dachtrauf nit zu gehen“, d.h. nicht vor die Dachtraufe des Hauses zu treten, sich also nicht vom Blatternhaus zu entfernen. Faktisch war das eine Haftstrafe. Der Rat erklärte nicht, wie lange die Beklagte im Blatternhaus zu bleiben hatte. Praktisch wurde sie damit zu einer lebenslänglichen Haft verurteilt. Für den Fall, dass sie dennoch versuchen sollte, das Blatternhaus zu verlassen, wurde der Streblin ausdrücklich ein weiteres Gerichtsverfahren angedroht.

Gleichzeitig mit der Untersuchung gegen die Streblin wurde der Prozess gegen Elsa Meyderlini geführt. Die genaue zeitliche Abfolge bleibt unklar. Vermutlich wurde Elsa Meyderlini hingerichtet, bevor der Rat die Streblin ins

Blatternhaus schickte. Im Geständnis Elsas nahm die Teufelsbuhlschaft vergleichsweise großen Raum ein. Elsa stammte aus Buchhorn, dem heutigen Friedrichshafen. In Überlingen lebte sie mindestens seit 1566, zu dieser Zeit wohnte sie mit ihrem Mann in den Fischerhäusern, der westlichen Vorstadt. Ihre Ehe scheint glücklich gewesen zu sein: Sie betonte in ihrem Geständnis, dass sie die Annäherungsversuche des Teufels, der ihr als „wohlgestalter, schöner Mann“ erschien und ihr nicht nur Geld, sondern umfassend „Hilfe und Rat“ anbot, nur aus ehelicher Treue zuerst zurückgewiesen habe. Dem Drängen des Dämons nachgegeben habe sie schließlich nur aus Schwäche und Übermut. Erst nachdem sie zweimal mit dem Teufel geschlafen hatte, verlangte er den Pakt von ihr. Er versprach dabei, ihre ‚Affäre‘ geheim zu halten. Elsa bezeichnete im Rest ihres Geständnisses den Dämon „Lucifer“ mehrmals ausdrücklich als ihren Ehemann. Wie als Bestätigung dieses eheähnlichen Verhältnisses sorgte der Dämon auch für sie: Anders als in anderen Überlinger Geständnissen verwandelte sich das Geld, das er der Hexe gab, hier nicht in Dreck. Elsa betonte, der Teufel haben sein Versprechen, sie nie zu misshandeln oder zu beschimpfen, stets gehalten. Elsa Meyderlini Geständnis betonte das eheähnliche Verhältnis zwischen Dämon und Hexe. Auch auf beim Hexentanz sollten die Hexen und Hexer mit ihren jeweiligen dämonischen Partnern und Partnerinnen erscheinen. Zum Heuberg wollte wollte Elsa „schnell wie der Blitz“ auf einem Esel geflogen sein. Wieso betonte Elsa die Rolle des Dämons als quasi-Ehemann? Vielleicht versuchte sie so zu kompensieren, dass man sie dazu gezwungen hatte zu gestehen, sie haben ihren echten Ehemann betrogen. Hierfür könnte auch sprechen, dass sie erklärte, den Dämon auf ganz einfache Art wieder losgeworden zu sein: Sie habe ihre Hexerei schlicht gebeichtet, und „Lucifer“ seither nicht mehr gesehen. Sie beendete ihre Affäre mit dem Teufel wie irgendeine Liebschaft.

Elsa gestand, durch Hexerei Vieh und Menschen, vor allem Kinder geschädigt zu haben. Alle ihre vermeintlich Opfer kamen aus ihrer Nachbarschaft. Elsa erklärte, sie habe ihren Opfern bzw. deren Familien gegenüber „Unwillen“ empfunden. Im Hintergrund standen Alltagskonflikte u.a. wegen zu teurer Waren. Wenigstens zwei Oberschichtenfamilien, die Rotweil und die Stebenhaber, dürften unter den Belastungszeugen im Fall Meyderlini gewesen zu sein. Ein datiertes Urteil liegt im Fall Elsa

Meyderlini nicht vor. Sie dürfte 1580 hingerichtet worden sein.

3.3. Erneutes Aufflackern der Prozesse: 1587/88

Nach dem das Verfahren gegen die Streblin nicht mit einem Schuldspruch hatte abgeschlossen werden können, ließ der Stadtrat über Jahre keine Hexenprozesse mehr zu. Erst 1587/88 kam es wieder zu Verfahren. Verena Kunklerin und Appolonia Doberlin waren verhaftet und gefoltert worden. Beide hatte man nicht zu einem Geständnis bringen können. Der Rat entschloss sich darauf, ihre Fälle von dem Pfarrer Balthasar Gerum und von dem Juristen Dr. Gall Hager begutachten zu lassen. Gerum suchte die Frauen im Gefängnis auf. Danach erklärte er vor dem Rat lapidar, dass er sie für unschuldig halte. Hager empfahl lediglich, den Beklagten eindringlich ins Gewissen zu reden: Es sei für sie besser, zu bereuen, zu gestehen und die Strafe des Gerichtes anzunehmen. Würden sie unbußfertig zu sterben, drohe ihnen die Hölle. Die Gutachten des Pfarrers und des Juristen liegen uns nicht mehr vor: Nur die sehr knappe Darstellung im Ratsprotokoll hat sich erhalten. Wie genau die Argumentation der Sachverständigen aussah, erfahren wir also nicht. Der Rat hatte offenbar kein Interesse daran, die Gutachten im Detail im Ratsprotokoll festzuhalten. Man darf annehmen, dass die Experten grundlegende Kritik geäußert hatten. Diese verkürzte das Ratsprotokoll, indem es nur festhielt, dass der Pfarrer die sofortige Freilassung empfahl und der Jurist zu einem bloßen Appell an das Gewissen der Beklagten riet. Eine Möglichkeit, die Verfahren in irgendeiner Weise weiter zu führen, sah der erfahrene Rechtsexperte Hager offenbar nicht. Man gewinnt den Eindruck, dass der Rat hier ein Fiasko erlebte. In den dürren Sätzen des Ratsprotokolls verbirgt sich ein Skandal. Gerum und Hager stellten faktisch fest, dass das Gericht das Verfahren falsch geführt hatte. Beide empfahlen, den Prozess einzustellen. Das bedeutete nichts anderes, als dass die Entscheidung des Gerichts, die Beklagten foltern zu lassen, sehr fragwürdig gewesen war. Es war offensichtlich, dass man die Sachverständigen hätte zuziehen müssen bevor, nicht nachdem man die Folter angeordnet hatte.

1588 verfuhr das Gericht im Fall der Ursula Yttlerin (Namensvariante: Eytlerin), der Witwe von Adrian Braunschweiger ganz anders. Ursula, die Witwe eines Adrian Braunschweiger, scheint außerordentlich lautstark und streitlustig gewesen zu sein. Sie glaubte, dass die Überlinger

Verwaltung sie schlecht behandle und ihr vorenthielte, was ihr zustand. Sie verkündete, „sie wolle, dass der Teufel komme und sie mit Leib und Seele zu der Hölle führe, sie wolle aber ein, zwei oder drei mit in die Hölle nehmen.“ Gemeint waren ihre vermeintlichen Feinde aus der städtischen Oberschicht. Ursula Yttlerin scheint zumindest eine hartnäckige Querulantin gewesen zu sein; vielleicht war sie geistig verwirrt. Da sie sich selbst in die Nähe zum Teufel gestellt hatte, ließ der Rat sie zeitweilig festnehmen. Ein Hexereiverdacht konnte jedoch nicht erhärtet werden, so dass Ursula bald wieder auf Urfehde freigelassen wurde. Hat der Stadtrat hier einfach nur einer Person, die frech die Oberschicht kritisierte, seine Macht demonstriert? Ging es nie um einen echten Hexereiverdacht, sondern nur darum, Ursula und alle anderen Unzufriedenen einzuschüchtern? Das ist durchaus wahrscheinlich. Vielleicht wird man aber doch mehr in diesem Verfahren sehen können: Personen, die durch aggressives Auftreten das Vertrauen ihrer sozialen Umwelt verspielt hatten, sind deshalb oft verdächtigt worden, mit dem Teufel im Bund zu stehen. Ursula Yttlerin, die angriffslustig auftrat und davon sprach, sich dem Teufel ergeben zu wollen, lud solche Verdächtigungen geradezu ein. Wenige Jahre später würde die Yttlerin wieder wegen Hexerei belangt werden.

3.4. Die zweite große Prozesswelle: 1594-1597

Leben unter Hexereiverdacht: Margaretha Zellerin, 1594

Der Prozess der Margaretha Zellerin dauerte nur neun Tage, vom 21. bis zum 30.7.1594. Binnen sechs Tagen lag ein Geständnis vor, drei Tage später wurde offiziell das Urteil gefällt und vermutlich auch vollstreckt. Der Weg, der zu diesem kurzen Prozess geführt hatte, war aber sehr lang gewesen.

Margaretha war die Witwe eines Gall König, von dem sie mehrere Kinder hatte. Margaretha stammte aus Weildorf. Weildorf gehörte nicht zum Territorium der Reichsstadt Überlingen, sondern zum Reichsstift Salem. In Weildorf lebte sie offenbar noch drei Jahre vor ihrem Prozess. Sie dürfte also nur sehr kurz in Überlingen gewohnt haben.

Nach dem Tod von Margarethas Mannes entstand in Weildorf ein Hexereigerücht gegen sie. Dieses Gerücht belastete Margaretha schwer. Zu einer Nachbarin, der Frau eines Reitknechts als Salmansweiler sagte sie, wenn sie wirklich

eine Hexe wäre, dann wollte sie, dass der Teufel sie holte. Dann „käme sie ... einmal den Leuten aus dem Maul.“ Sie wollte also lieber zur Hölle fahren als weiter ständig als Hexe diffamiert zu werden: Hier wird streiflichtartig beleuchtet, welche Belastung Hexereiverdächtigungen im Alltag bedeuteten.

Margarethat gestand, dass kurz danach, zu Weihnachten, ein Fremder bei ihr erschienen sei. Er trug „zerhauene“ d.h. modisch geschlitzte Kleidung in Weiß, Gelb und Rot. Landsknechte kleideten sich gern in diesem flamboyanten Stil. Unter dem Vorwand, einen Schluck Wasser trinken zu wollen, kam der Fremde in Margarethas Küche. Dann forderte er sie unvermittelt auf, sie soll Gott verleugnen und sich ihm anschließen, er wolle ihr Geld geben. Margaretha weigerte sich. Sie erklärte dem Dämon in Menschengestalt, denn dabei handelte es sich bei dem Landsknecht offenkundig, sie brauche sein Geld nicht: „Sie bedürfe seiner Hilfe nicht, denn ihr seliger Mann habe ihr so viel hinterlassen, das sie für sich und ihre Kinder genug Nahrung gewinnen [= den Lebensunterhalt bestreiten] könne.“ Als sie dann Jesus anrief und sich bekreuzigte, verschwand der Dämon. Allerdings nicht für lange: Nach Ostern kam er wieder zu ihr, als sie in einem Rebgarten in Salmansweiler arbeitete. Der Dämon versprach ihr nun nicht mehr nur Geld: Da „ihr so hoch und viel [übel] nachgeredet werde, wolle er ihr davor sein [=das in Zukunft verhindern], wenn sie Gott den Allmächtigen und alle Heiligen nun verleugne und ihm ergebe.“ Auf dieses Angebot, mit Hilfe des Teufels das Hexereigerücht loszuwerden, ging Margaretha ein. Die Zellerin gab also an, sie habe nur in den Teufelspakt eingewilligt, weil der Teufel ihr versprochen hatte, dass er das Hexereigerücht um sie zum Verstummen bringen würde. Dieser Gedanke war völlig grotesk: Eine Frau wurde eine Hexe, damit man ihr nicht mehr nachsagte, eine Hexe zu sein. Das Gericht fand diese Argumentation aber offenbar völlig überzeugend. Unkommentiert wurde sie zu Protokoll genommen.

Beim Pakt bat sich die Zellerin Bedingungen aus: Der Teufel musste ihr versprechen, dass sie nie Schadenszauber würde verüben müssen. Erst dann schief Margarethat mit dem Dämon und nahm sein Geld an. Damit war der Pakt abgeschlossen und die Buhlschaft vollzogen. Als Margarethat versuchte, mit dem Geld des Teufels in Markdorf Leder für Schuhe zu kaufen, hatte es sich in Pferdemitte verwandelt.

Der Teufel hielt sich natürlich nicht an sein Versprechen: Schon wenige Wochen später kam er erneut zu Margaretha und verlangte, dass sie Nebel machen sollte. Als sie diesen relativ harmlosen Schadenszauber verweigerte, verprügelte der Teufel sie so schwer, dass sie meinte, sie würde dauerhaft gelähmt bleiben.

Mit diesen fantastischen Episoden hatte Margarathe Zellerin gestanden, was die Verhörrichter hören wollte: Sie hatte sich klar als Hexe bekannt. Zugleich hatte sie versucht, die Hexenklischees so zu präsentieren, dass ihre eigene Schuld gering schien. Danach sprach die Zellerin ganz andere Sachverhalte an. Man darf davon ausgehen, dass dieser Teil des Geständnisses den Tatsachen entsprach. Margaretha sagte aus, dass vor neun Jahren, also deutlich vor dem Pakt, einem Debus (Matthäus) Kientz aus Weildorf ein Pferd krank geworden sei. Kientz rief einen Arzt. Dass dieser Arzt ein studierter Mediziner war, ist sehr unwahrscheinlich. Es dürfte sich um einen Dorfheiler gehandelt haben. Dieser behauptete, dass das Pferd verhext worden sei. Offenbar „seien bösen Weiber im Dorf“. Um herauszufinden, wer das Pferd verzaubert hatte, empfahl der Heiler ein Orakel: Die Person, die als nächste zu Kientz kam, um etwas auszuleihen, sei die Hexe. Noch am selben Tag kam die Schneiderin zu Kientz um einen Laib Brot zu leihen. Die Zellerin erklärte, sie selbst habe erst am Tag danach bei Debus etwas leihen wollen. Debus habe aber im Wirtshaus verbreitet, dass sie die Hexe sei, die das Pferd geschädigt hatte. Was war hier passiert? Das Orakel war offen für Interpretationen. Kientz ignorierte jeden, der etwas bei ihm leihen wollte, bis die Zellerin kam. Das Orakel legte offenbar gar nichts selbst fest, es wurde nur benutzt, um einen Verdacht zu bestätigen, den man ohnehin schon hatte. Es fällt auf, dass Margaretha Zellerin selbst das Orakel nicht grundsätzlich hinterfragte.

Kurz nach dieser Episode starb Kientz. Die Zellerin deutete seinen Tod nicht als Folge von Schadenszauber. Sie erklärte vielmehr, dass sein Tod die Strafe Gottes dafür gewesen sei, dass er anderen schlecht nachgeredet habe. Von einem magischen Mord aus Rache war nicht die Rede, auch die Verhörrichter erwarteten offenbar keine solche Aussage.

Das Gespräch mit der Frau des Reitknechts und die Episode mit Kientz nahmen weiten Raum ein. Hier und in der seltsamen Variante des Paktes, der nur abgeschlossen wurde, um ein Hexereigerücht loszuwerden, ging es eigentlich nicht um Indizien für Hexerei, sondern um den Hexereiverdacht

selbst. Hier wird deutlich, wie belastend solche Verdächtigungen waren.

Das Rachemotiv begegnete im Geständnis der Zellerin nicht. Sie erklärte von einem Weber aus Altau bei Mersberg übervorteilt worden zu sein. Unmittelbar danach kam der Teufel zu ihr. Rache an dem Weber wurde aber gar nicht besprochen. Der Teufel zwang die Zellerin, Hagel zu machen. Der Hagel zog jedoch nicht Richtung Mersburg, sondern nach Freiburg zu. Im Rest ihres Geständnisses gab die Zellerin an, mit einem magischen Stöckchen, das sie vom Teufel bekommen hatte, Nutztier berührt und so krank gemacht zu haben. Einige dieser Tiere sah sie zufällig auf der Weide. Wem sie gehörten, wusste die Zellerin anscheinend gar nicht, jedenfalls machte sie dazu keine Angaben. Der Schadenszauber, wie die Zellerin ihn gestand, wirkte planlos und willkürlich, ihre Opfer wie zufällig ausgewählt.

Auch die Schilderung des Hexentanzes im Geständnis der Zellerin war untypisch. Zum ersten ‚Hexensabbat‘ kam sie rein zufällig: Sie beobachtete Personen, die sie gar nicht kannte, beim Tanzen im Ried zwischen Mersburg und Überlingen. Sie schloss sich ihnen spontan an, und tanzte auf einer Heugabel. Ein anderes Mal führte sie der Teufel zu anderen Hexen, der Gnella und der Frau von Knollengraben, die gerade Nebel machten. Aus dem Nebel wurde dann Hagel, der über Lippertsreute niederging, aber keinen Schaden verursachte.

Die Zellerin nannten ihren Buhlteufel in ihrem Geständnis zuerst ‚Gaisslen‘, dann aber ‚Grässlin.‘ Dem Verhörpersonal scheint diese Diskrepanz gar nicht aufgefallen zu sein.

Die episodenhaften und nur angedeuteten Hexentreffen, die wie zufällig ausgewählten Opfer von Schadenszauber, die zwei Namen des Buhlteufels, ja auch die langen Passagen über Hexereiverdacht, die streng genommen gar nicht verfahrensrelevant waren: Margaretha Zellerins Geständnis war konfus. Es entsteht der Eindruck, als ob sie im Verhör rasch vollständig zusammengebrochen wäre. Dass dieser holperige und etwas wirre Text offiziell als Geständnis zu den Akten kam, bedeutet freilich auch, dass das Verhörpersonal keine Sorgfalt auf dieses Verfahren verwendet hat.

Verdichtung der Verfahren und ein fremder Henker, 1596

Die Jahre 1596 und 1597 erlebten den Höhepunkt der Hexenverfolgung in Überlingen.

Das erste Verfahren im Februar 1596 ging einigermaßen glimpflich aus. Agatha Mengin, die Frau des Laternenmachers Peter Ganzmann, war „in schweren großen Verdacht und Argwohn der Zauberei und Hexerei“ gekommen, und verhaftet worden. Die Ermittlung erbrachte aber keine eindeutigen Ergebnisse, und die Frau wurde auf Urfehde entlassen. Ausdrücklich der Stadt verwiesen wurde sie nicht, aber der Rat versuchte, sie auf andere Weise loszuwerden. Ihr Mann besaß zu dieser Zeit kein Bürgerrecht. Der Rat stellte es ihm frei, sich von Agatha Mengin zu trennen, dann könne er das Bürgerrecht erhalten. Die faktische Aufforderung an einen verheirateten Mann, seine Frau ‚sitzenzulassen‘, war gerade im katholischen Überlingen skandalös. Das Gericht nahm offenbar an, dass Agatha nicht ohne Unterstützung ihres Mannes in Überlingen bleiben konnte. Entweder wurde man also Agatha allein los, oder sie zusammen mit ihrem Mann, der ohne Aussicht auf Bürgerrecht vielleicht weiterziehen wollte.

Appolonia Mayerin kam aus einer Hexenfamilie: Bereits ihre Mutter war in Stockach um 1570 hingerichtet worden. Appolonia verließ ihr Elternhaus mit 15 Jahren; wann genau sie dann nach Überlingen kam, lässt sich nicht klären. Sie heiratete dort den Michi Georg Steuer, mit dem sie drei Kinder hatte. Steuer, auch bekannt als der „lange Georg“, arbeitete zwischen 1576 und 1606 als Grethknecht. Die Familie lebte in den Mühlinen, dem ärmlichen Mühlenviertel östlich des Stadtkerns. Appolonias Familie gehörte zur unteren Mittelschicht. Die Prozessunterlagen lassen den Rückschluss zu, dass Appolonia zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung mindestens 33 war. Sehr viel älter war sie wahrscheinlich nicht, da sich Zeugen noch sehr detailliert an die Zeit erinnerten, als sie ein kleines Kind hatte.

Hexereiverdacht gegen Appolonia bestand mindestens seit 1579. Sie erwog zu dieser Zeit eine Verleumdungsklage gegen ihre Nachbarin Christine Wieland, bekannt als das Wieländle, die sie verdächtige, ihre Kuh krankgehext zu haben. Auf Rat der Zunfmeister Jakob Schrieff und Hans Salzmann erhob Appolonia keine Klage. Das war ein schwerwiegender Fehler: Wer sich gegen Hexereibezeichnungen nicht öffentlich zur Wehr setzte, erweckte den Eindruck, dass er sich nicht zur Wehr setzen konnte, weil er tatsächlich schuldig war.

Appolonia wurde am 04.04.1596 festgenommen. Nachdem sie allgemein befragt und mit den Verdachtsmomenten konfrontiert worden war, erklärte sie sich für unschuldig. Darauf schritt das Gericht sofort zur Folter. Bereits am ersten Tag des Prozesses wurde Appolonia nicht weniger als dreimal schwer gefoltert. Auch nach dem Recht des 16. Jahrhunderts war dieses überhastete und außerordentlich harte Vorgehen äußerst fragwürdig. Die Verfahren gegen andere Überlinger Hexereverdächtige sind nicht so dicht dokumentiert wie das gegen Appolonia Mayerin. Es lässt sich daher nicht mehr entscheiden, ob das Gericht in ihrem Fall außergewöhnlich brutal vorging oder ob dieses rabiante Vorgehen die Regel war. Leider ist Letzteres wahrscheinlicher, da die Anklagen gegen Appolonia typisch für Hexenprozesse waren und keine außergewöhnlich schwere Schuld vermutet wurde.

Am zweiten Tag des Prozesses wurde die Folter fortgeführt. Als Appolonia noch immer nicht gestand, ließen die Verhörrichter sie die Zehn Gebote zitieren, das Glaubensbekenntnis und Gebete sprechen. Sie erwarteten von einer Hexe, dass sie diese Texte nicht würde aussprechen können. Appolonia zitierte die Texte nicht nur fehlerfrei, sie kommentierte sie, um Bezug auf ihre Situation zu nehmen. Bei „Du sollst kein falsches Zeugnis ablegen“ fügte sie hinzu „Wieländle, wie hast du so wenig an das Gebot Gottes gedacht,“ um die Person zu kritisieren, die das Hexereigerücht gegen sie verbreitet hatte. Am Tag danach verhörte das Gericht wieder einige der Belastungszeugen, die bei ihren Aussagen blieben. Ein weiteres Verhör mit Appolonia erbrachte keine neuen Erkenntnisse. Die Verhörrichter wussten nun offenbar nicht mehr weiter. Im Prozessprotokoll wirken sie inkompetent und hilflos. Schließlich ließen sie Appolonia wiederum foltern. Das Protokoll vermerkte, dass der Henker, ein Heinrich Ubelacker, die Verdächtige härter als üblich gefoltert hätte, weil er betrunken war. Dennoch ließen die Verhörrichter die Marter nicht abbrechen. Appolonia betete auf der Folter laut. Sie rief Jesus und die Jungfrau Maria um Hilfe an.

Am folgenden Tag berieten sich die Verhörrichter mit dem ganzen Stadtrat. Sie waren offensichtlich mit ihrem Latein am Ende: Weder konnten sie ein Geständnis erzwingen, noch wussten sie, wie man die Ermittlung anders hätte weiterführen können, noch waren sie bereit, das Verfahren einzustellen. Der Stadtrat wusste nichts Besseres, als eine Fortsetzung des Verhörs einschließlich Folter zu empfehlen. Sobald Appolonia wieder zur Vernehmung geführt worden war, gab

sie unaufgefordert und ohne jede Verbindung zur Hexerei anklage zu, dass sie ihren Mann mit einem Nachbarn betrogen hätte. Vermutlich begann Appolonia wegen der wiederholten Folter psychisch zusammenzubrechen. Hexerei gestand sie aber noch immer nicht. Die Verhörer begannen, sie nach winzigen, eigentlich harmlosen Details zu fragen: Wieso sie am Freitag nach Pfingsten des vergangenen Jahres auffallend gut angezogen gewesen sei? Wieso sie einmal mit einem Behälter voll Essen in die Kirche gegangen sei? Was das mit Hexerei zu tun haben sollte, wussten die Verhörer vermutlich selbst nicht: Sie fragen nun einfach nach allem, was ihnen irgendwie auffällig vorkam, in der vagen Hoffnung, Appolonias Antworten würden irgendwie auf Hexerei hindeuten. Als auch das zu nichts führte, ließ das Gericht Appolonia wieder foltern. Sie gestand noch immer nicht.

Die Bürgermeister – die Verhörer wussten offenkundig nicht mehr weiter – entschieden sich daraufhin, einen auswärtigen Experten für Hexenfolter zuzuziehen, den Henker von Ravensburg. Der Ravensburger Scharfrichter Peter Deublin begann seine Arbeit in Überlingen am 18.04.1596, also zwei Wochen nach Appolonias Verhaftung. Deubler setzte Appolonia zuerst psychisch unter Druck, indem er sie zum Geständnis zu überreden versuchte. Dann wies er sie an, sich rituell vom Teufel loszusagen, was sie auch tat. In merkwürdiger Weise imitierte der Henker hier die Rolle des Beichtvaters. Danach verabreichte der Scharfrichter der Verdächtigen einen nicht näher beschriebenen Trank, vermutlich ein stark alkoholisches Getränk oder eine andere Droge. Appolonia ließ sich nicht einschüchtern: Sie trank im Namen der Dreifaltigkeit. Sie forderte den Henker sogar auf, ihr die Haare am ganzen Körper abzurasierern, damit er sicher gehen konnte, dass sie keinen Schweigezauber in ihren Haaren versteckt hatte. Der Ravensburger begann dann mit schwerster Folter. Appolonia betete und bat darum, dass man sie aus der Stadt ausweisen wollte. Schließlich bat sie um den Tod. Aber sie gestand nicht. Sie sagte, dass sie ihr Seelenheil gefährde, wenn sie unschuldig einen Pakt mit dem Teufel gestünde. Sie berief sich auf der Folter auf das geltende Recht, die Carolina von 1532, die eigentlich Grenzen für die Tortur gesetzt hatte. Der Ravensburger Henker jedoch verwettete buchstäblich seinen Kopf darauf, dass sie eine Hexe sei. Er sagte der Angeklagten, er würde sie zum Geständnis bringen, so wie viele Frauen vor ihr, auch wenn er sie einen Monat lang jeden Tag zwanzigmal foltern müsste.

Als sie am folgenden Tag wieder zur Tortur geführt wurde, brach Appolonia Mayerin zusammen. Sie sagte, sie sei als junges Mädchen sehr eitel gewesen. Sie fragte, ob einen Eitelkeit zur Hexe mache. Dieses wirre Gerede ist nicht weiter zu interpretieren: Appolonia war schwer traumatisiert und körperlich wie geistig am Ende. Als die Verhörer erklärten Eitelkeit sei eine Todsünde, begann sie ihr Geständnis.

Appolonia gestand, dass sie bereits mit dreizehn Jahren ein sexuelles Verhältnis gehabt habe. Später sei sie von einem Hans Heubler unsittlich belästigt worden. Mit Hexerei hatte das auf den ersten Blick nichts zu tun. Es ging offenbar darum zu erklären, wieso Appolonia überhaupt in die Nähe des Teufels kommen konnte. Ihre Moral war, so suggerierte das Geständnis, immer schon in Gefahr gewesen. Der Teufel begegnete ihr schließlich im Wald in Gestalt eines Mannes in grünen Kleidern. Pakt und Buhlschaft vollzog sie, weil der Teufel, der sich Nüßlin nannte, ihr Geld versprach. Mit ihrer Magie wollte sie Mensch und Vieh geschädigt haben. Auch bei Appolonia war das Motiv persönlicher Rache deutlich. Sie erklärte, der Teufel habe ihr einen zauberischen Stecken gegeben und gesagt „wer ihr etwas zu leide tue, den solle sie damit schlagen, so werden dieselbigen sterben.“ Die Verwandlung in einen Wolf, die ihr im Verhör unterstellt worden war, gestand die Verdächtige nicht. Das Werwolfmotiv spielte in Überlingen praktisch keine Rolle. Wenn der Teufel zu ihr kam, z.B. einmal bei der Birnau, verlangte er Hagelzauber zum Schaden der Ernte von ihr. Das habe sie aber verweigert, auch wenn der Teufel sie dafür schwer prügelte. Sie habe nur unschädlichen Reif und einmal zur Zeit der Traubenreife Regen über der Briefhalde gemacht.

Zwei Dinge fallen an Appolonias Geständnis besonders auf. Viele der Zaubereien, die ihr von den Belastungszeugen unterstellt worden waren, gestand sie nicht. Außerdem erwähnte sie weder den Hexenflug noch den Hexentanz. Entsprechend denunzierte sie auch keine vermeintlichen Komplizinnen. Die Verhörer wollten nur ein Geständnis. Ob dieses Geständnis im Hinblick auf die konkreten Anklagepunkte oder im Hinblick auf die Hexenlehre sinnvoll war, interessierte sie nicht mehr.

Am 22.04. sollte Appolonia Mayerin ihr Geständnis offiziell bestätigen, damit das Urteil gefällt werden konnte. Aber sie schrie die Turmherren an, „sie sei kein Unhold (=Hexe)“. Sie widerrief ihr Geständnis, das sie nur wegen der Folter

abgelegt habe. Die Frau des Büttels, also wohl des Gefängniswächters, habe sie darin bestätigt, dass sie mit einer Todsünde belastet sterbe, wenn sie ein falsches Geständnis ablege. Wieso versuchte die Frau des Büttels Appolonia zum Widerruf zu bringen, obwohl abzusehen war, dass das die Folter verlängern würde? Zum einen ist das religiöse Motiv durchaus ernst zu nehmen. Vielleicht befürchtete die Frau des Büttels aber auch genau das, was tatsächlich passieren würde: Dass ein Schuldspruch gegen Appolonia zum Beginn einer neuen Verfolgungswelle werden könnte. Sie mag gehofft haben, dass der Rat das Verfahren einstellen und über Jahre keine weiteren Hexenprozesse zulassen würde, wenn er wie 1587/88 kein Geständnis erzielen konnte. Die Turmherren ließen Appolonia sofort erneut vom Überlinger Henker foltern. Bürgermeister Eßlinsperger diktierte dem Stadtschreiber ??? sofort einen Brief an seine Amtskollegen in Ravensburg: Sie sollten ihren Henker, der inzwischen auf dem Heimweg war, umgehend wieder zurück nach Überlingen schicken. Der Brief wurde jedoch nicht mehr abgeschickt: Die Turmherrn konnte um die Mittagszeit verkünden, dass Appolonia Mayerin unter der Folter endgültig ihren Widerstand aufgegeben habe. Sie bekannte sich schuldig. Am 19.04. wurde das Geständnis offiziell in seine endgültige schriftliche Form gebracht. Am 22.04. antwortete Appolonia auf die rituelle Frage, ob ihr Geständnis der Wahrheit entspreche „leider ja.“ Dann erst wurde ein Priester zu ihr gelassen, um ihr die Beichte abzunehmen und ihr Trost zuzusprechen. Das Todesurteil wurde am 27.04. verkündet und sofort vollstreckt.

Obwohl Appolonia Mayerin niemanden denunziert hatte, lebte Anna Sauterin in der Angst, von Appolonia als Komplizin angegeben worden zu sein. Man erwartete in Überlingen nun offenbar, dass Hexen Mittäterinnen angaben. Anna, die Witwe von Caspar Sauter, heiratete 1587 Veit Keller, einen Hirten aus dem Mühlenviertel. Keller, auch bekannt als Fackmändle, war zuerst Michi gewesen, dürfte bei seiner Heirat mit Anna aber das Überlinger Bürgerrecht besessen haben. Gemeinsame Kinder scheint das Paar nicht gehabt zu haben. Aus früheren Ehen hatten beide Kinder, die Mitte der 1590er bereits erwachsen.

Anna Sauterins Ehe scheint zerrüttet gewesen zu sein. Ihr Mann trat vor Gericht als Zeuge gegen sie auf: Sie weigere sich, Weihwasser zu holen. Sie sei unehrlich und bedrohe ihn. Sie entzöge sich ihm und bestände darauf, dass ihre Tochter als erster Ehe mit in ihrem Ehebett schlafe. Hier werden

Spannungen innerhalb der ‚patchwork‘ Familie sichtbar: Kellers Söhne aus erster Ehe glaubten beide, dass ihre Stiefmutter ihnen ein Kind tot bzw. krank gehext habe. Auch ihr Vieh sollte sie verzaubert haben. In ihrem Verdacht bestätigt hatten sie jeweils so genannte fahrende Schüler, d.h. umherziehende Quacksalber, die mit fragwürdigen Heilmitteln Geld machten. Diese wollten erkennen können, dass Anna hinter den Unglücksfällen stecke.

Anna selbst erklärte, dass ihre Ehe sehr unglücklich sei. Ihr Mann habe sie „dem bösen Geist geschenkt“. D.h. er hat sie verflucht und gesagt, der Teufel solle sie holen. Darauf sei tatsächlich ein Dämon in Gestalt eines weiß gekleideten Bettlers zu ihr gekommen. Der Höllengeist nannte sich Steudelin oder Steidlin. In Pakt und Buhlschaft willigte sie rasch ein. Das Geld, das sie vom Teufel erhielt, verwandelte sich nicht in Schmutz; sie konnte es tatsächlich ausgeben. Das war eine Abweichung vom üblichen Überlinger Muster, die ausdrücklich im Geständnis festgehalten wurde. Anna Sauterin räumte ein, den Schadenszauber, den ihre Stiefkinder ihr vorwarfen, wirklich verübt zu haben. Anna erklärte, mehrmals Wetterzauber verübt zu haben, wobei allerdings nur einmal die Weinernte schwer geschädigt worden sei. Die Kuh des Dr. Heußlin, die laut Zeugenaussagen Apponolina Mayerin verhext haben sollte, wollte nun tatsächlich Anna Sauterin geschädigt haben. Das Gericht räumte hier gleichsam ‚lose Enden‘ auf, die vom Prozess gegen die Mayerin geblieben waren.

Anna Sauterin sagte aus, sie habe einer Kuh und dem Stier der St. Katharina Gemeinde „das Blut in aller Teufel Namen genommen.“ Die Tiere seien danach krank geworden. Es liegt nahe, hier an den osteuropäischen Vampirglaube zu denken. Das wäre aber irreführend. Obwohl sich in Osteuropa Vampir- und Hexenglauben sehr nahe kommen, so soll der Vampir doch Lebenskraft von anderen auf sich übertragen. Ein solches magisches Parasitentum wird im Prozess gegen Anna Sauterin nicht einmal angedeutet.

Anna Sauterin bestätigte ihr Geständnis am 28.05.. Am 01.06.1596 wurde sie hingerichtet.

Margaretha Beckhin, auch bekannt als Schleerlin, war die Tochter eines Hans Örtlin, der ab 1557 in den Überlinger Steuerbüchern als Bürger erscheint. 1576 heiratete Margaretha einen Mann aus Saulgau namens Georg Falckh, der erst ein Jahr später das Überlinger Bürgerrecht erhielt. Falckh

arbeitete als Torwächter am Wiestor. Die Familie war nicht wohlhabend. Dass Margaretha einen ‚Fremden‘, der noch kein Bürgerrecht hatte, und nicht vermögend war, heiratete, deutet bereits darauf hin, dass sie in einer schwierigen sozialen Situation war. Tatsächlich hatte sie vor ihrer Ehe mit Falckh bereits drei uneheliche Kinder. Das bedeutete in dieser Zeit ein schweres soziales Stigma: Margarethas Ansehen dürfte sehr gering gewesen sein. Falckh starb vor 1589; von Margarethas Kindern lebte nur noch eine Tochter zum Zeitpunkt ihres Prozesses.

Margaretha gestand, der Teufel sei in Gestalt eines Mannes in roten Kleider zu ihr in ihre Mietwohnung im Pfaffengässle am Lutzenberg gekommen. Er habe Sex von ihr verlangt und sie hätte gleich mit ihm geschlafen. Auch den Pakt schloss sie sofort ab, indem sie dem Dämon, der sich Heberle (Namensvariante Häberlin) nannte, die linke Hand gab. Der Teufel tanzte mit ihr in ihrer Mietwohnung, wozu ein weiß gekleideter Pfeifer aufspielte. Diese Schilderung des Hexentanzes war sehr atypisch: Zum einen sollten die Hexen für gewöhnlich irgendwo unter freiem Himmel zusammenkommen, nicht in einer kleinen Wohnung. Zum anderen waren beim Hexentanz stets mehrere Hexen. Margaretha gestand, noch einmal, nämlich im Garten des verstorbenen Amtmanns Moser, mit dem Teufel getanzt zu haben. Sie erklärte aber ausdrücklich, dass auch bei dieser Gelegenheit außer ihnen nur der geheimnisvolle Pfeifer da gewesen sei, keine anderen Hexen. Verstand Margaretha Beckhin, dass, wenn sie gestand, jemand anderen beim Hexentreffen gesehen zu haben, das Gericht gegen die Person ermitteln konnte? Erst nach dem Tanz gab Heberle Margaretha Geld, das sich wie meist in Überlinger Hexengeständnissen in Dreck verwandelte.

Mit einer grau-schwarzen Salbe, die sie vom Teufel bekommen haben wollte, tötete Margaretha angeblich die drei Töchter ihres Vermieters Laux Beckh. Sie nahm auf diese Weise Rache an Beckh, mit dem sie „jederzeit in Unfrieden, Widerwillen und Uneinigkeit“ gelebt habe, und der ihr viel „Überdrang getan (=sie drangsaliert)“ hätte. Bei ihrem Umzug ins Spital habe sie den Topf, in dem die Hexensalbe gewesen war, in den Bodensee geworfen. Im Spital tötete sie die Magd Ursula Rüederin mit ihrer Magie. Angeblich bot ihr der Teufel sogar einen Zauberstab an, mit dem sie alle Leute verhexen konnte, die sie damit berührte. So sollte sie an allen „Leuten, so ihr etwas zuleide tun“ Rache üben können. Margaretha bestand jedoch darauf, entgegen dem Befehl des Teufels nie

Wetterzauber („Reif, Hagel, um den Leuten Schaden zuzufügen“) verübt zu haben, auch wenn der Dämon sie dafür schwer geschlagen hätte.

Margaretha Beckhins Geständnis war auf dem 09.07.1596 datiert. Sie wurde unmittelbar danach hingerichtet.

Wenige Tage später, am 22.07.1596?? war Anna Stopplerin, die Frau von Hans Doller, genannt die alte Toberlin, bereits in Haft. Über ihre soziale Situation erfahren wir wenig. Sie hatte einmal als Kindsmagd gedient. Zur Zeit ihres Verfahrens hatte sie einen erwachsenen Sohn. Erste Zeugenverhöre in ihrem Fall waren bereits einen Monat vorher geführt worden. Zeugen sagten aus, sie hätten gesehen, wie Anna Stopplerin mit weißem Stöckchen an einen Bach gegangen wäre. Kurz darauf habe es Schnee und Hagel gegeben. Zur einer üblichen Art des Wetterzaubers gehörte es angeblich, mit einem Stock in eine Wasserfläche zu schlagen. Die Eltern einer jungen Frau behaupteten, die Stopplerin habe ihre Tochter tot gehext. Ein Gesundheitsbeter konnte ihr nur noch zeitweilig helfen. Nach dem Beginn des Verhörs, während dem die Stopplerin zunächst leugnete, hörte das Gericht weitere Zeugen. Diese erklärten, die alte Frau sei nicht nur schwerhörig, sondern im Alter kindisch geworden. Sie fluche viel und rede wirres Zeug. Die Zeugen wussten, dass sie seit Jahren unter Hexereiverdacht stand, teilten diesen Verdacht aber nicht alle. Seit die Hexenprozesse im Sommer begannen hätte, sei das Verhalten der alten Toberlin noch merkwürdiger geworden. Sie sollte sogar versucht haben, sich selbst mit einem Gürtel zu strangulieren. Anna Stopplerin wusste natürlich von dem Verdacht gegen sich: Kinder machten das Kreuzzeichen, wenn sie sie nur sahen. Das Verhör der Stopplerin macht den Eindruck, dass sie geistig verwirrt war, vielleicht unter Demenz litt. Sie bezichtigte andere und sich selbst grundlos des Diebstahls. Sie erklärte, sie wolle nichts Gutes und sie könne nichts Böses?? Tun. Nach anfänglichem Leugnen gestand sie zunächst die Buhlschaft, dann den Pakt mit dem Teufel. Dennoch habe sie weiter gebetet und sei zur Beichte gegangen. Ihr Buhlteufel hieße Hans. Dass der Dämon denselben Namen wie ihr Mann trug, könnte heißen, dass Anna Stopplerin einfach den ersten Männernamen nannte, der ihr einfiel. Dass sie präzise das Wetter vorhersagen konnte, schien den Verdacht des Wetterzaubers zu bestätigen.

Beim Verhör der Anna Stopplerin anwesend waren neben dem Henker Heinrich Ubelacker die Turmherren Joachim Kirch, Pankraz Schlosser, der Stadtschreiber Oswald

Hermann, der Büttel Hans Epplin und zwei seiner Knechte. Anna Stopplerin dürfte Ende Juli 1596 hingerichtet worden sein.

Das war allerdings nicht das letzte Überlinger Hexereiverfahren dieses Jahres. Ursula Yttlerin, die 1588 wegen ihres wirren und aggressiven Geredes schon einmal unter Hexereiverdacht inhaftiert worden, wurde von der Prozesswelle des Sommers 1596 wieder erfasst. Sie wurde erneut verhaftet. Ursache war, dass sie die sieben Zunftmeister öffentlich beschimpft hatte. Obwohl man sie deswegen bereits belangt hatte, gab sie keine Ruhe. In der Haft scheint sie sich dann „mit Worten und Werken“ so verdächtig verhalten zu haben, dass man eine Hexereiermittlung gegen sie eröffnete. Die Yttlerin wurde gefoltert. Ein Geständnis legte sie allerdings nicht ab. Das Gericht entließ sie Ende August auf Urfehde. Mehr als in anderen Fällen hatte die Folter im Prozess gegen die Yttlerin tatsächlich den Charakter eines ‚Testes.‘ Das Gericht war von ihrer Schuld nicht überzeugt. Es war allzu offensichtlich, dass Ursula Yttlerin nicht bei Trost war. Nur um sicherzugehen, dass ihr Gerede vom Teufel wirklich nur bloßes Geschwätz war, wurde sie der Folter unterworfen. Das Gericht erwartete wahrscheinlich gar kein rasches Geständnis. Als es tatsächlich nicht erfolgte, fand sich das Gericht gleich bereit, das Verfahren gegen die wirre Querulantin einzustellen. Was unterschied die Yttlerin von der Stopplerin, die ja ebenfalls zeitweilig geistig verwirrt gewesen zu sein scheint? Bei der Yttlerin gab es keinen konkreten Verdacht auf Schadenszauber. Zeugen hatten der Stopplerin einen magischen Mord und den besonders gefürchteten Wetterzauber unterstellt. Ähnlich schwere Vorwürfe finden sich in den erhaltenen Quellen zur Yttlerin nicht. Sie dürfte also, trotz allem Querulantentum, weit weniger gefährlich erschienen sein. Vielleicht wurde sie sogar milder behandelt, gerade weil die Ratsherren wussten, dass sie psychisch auffällig war.

Vom Prozess gegen Appolonia Müllerin hat sich nur ein unvollständiges Konzept der Niederschrift ihres Geständnisses erhalten. Es ist zum Jahr 1596 eingeordnet, trägt aber weder ein exaktes Datum noch die Namen der Verhörenden. 1585 lebte Appolonia Müllerin noch in Orsingen in der habsburgischen Landgrafschaft Nellenburg. Wann und wieso sie nach Überlingen kam, bleibt unklar. Das Geständnis deutet an, dass Appolonia in Orsingen wegen Hexereiverdacht massiv unter Druck stand: Eine Flucht nach

Überlingen wäre denkbar. Allerdings gibt es ihrer Aussage keinen klaren Bezug auf Überlingen. Der Text findet sich in der privaten Sammlung von Originalen Überlinger Hexenprozesse, die der Pfarrer Wendelin Haid im 19. Jahrhundert zusammengestellt (nicht zu sagen: gestohlen) hat. Der Fall wird deshalb zu den Überlinger Verfahren gezählt.

Appolonia gestand, sie habe elf Jahre vor Prozessbeginn den Teufel auf dem Heimweg von der Mühle getroffen, sich ihm sofort verschrieben und mit ihm geschlafen. Der Teufel, dessen Namen erst Kreutlin, dann Greßlin lauten sollte, ließ sie dann auf einem Fuchs zum Hexentreffen auf dem Heuberg fliegen. Die anderen Hexen kamen auf einem Dachs, einem Wolf und Hunden. Bei Hexentreffen heiratete Appolonia einen Teufel, der sich Kaynafaß genannt hätte. Hier wurde offenbar auf den Namen des korrupten Hohenpriesters im Neuen Testament, Kaiphas, angespielt. Die Hexen trieben mit ihren Buhlteufeln Unzucht. Den Wein, den sie tranken, hatten sie aus dem Keller eines Rottweiler Gasthauses gestohlen. Das Motiv der Kellerfahrt ist in Überlingen und Südwestdeutschland bekannt, aber nicht sehr prominent. Appolonia war arm. Als sie – noch in Orsingen - um Korn bettelte, wurde sie abgewiesen. Sie gab an, denjenigen, der ihr die Hilfe verweigert hatte, angehaucht und damit magisch getötet zu haben. Mit Hagelzauber wollte Appolonia nur in Nellenburg Schaden verursacht haben.

Appolonia Müllerins Geständnis sprach einen Punkt an, der in anderen Hexereiverfahren meist ungeklärt blieb: Wie konnte die Hexe nachts zum Hexentanz fliegen, ohne dass das jemand bemerkte? Fiel denn nicht einmal dem Ehemann auf, dass der Platz neben ihm im Bett leer war? Appolonia erklärte, wenn sie zum Heuberg aufbrach, habe sie „ihre Seele in ihrer Gestalt daheim gelassen, dass der Ehemann nicht anders vermeint, sie stände leibhaftig neben ihm.“ Appolonia hat hier ein altes dämonologisches Konzept missverstanden und entstellt wiedergegeben: Angeblich konnten Hexen ihre Seele aus dem Leib ausfahren lassen. Die Seele zog dann in Gesellschaft der Dämonen zum Hexentanz, während der Körper wie schlafend zurückblieb. Aus dieser Seelenausfahrt wurde bei Appolonia das genaue Gegenteil: Der Körper flog zum Hexentanz, die Seele blieb zurück. Ob diese vage und fehlerhafte dämonologische Argumentation auf die Beklagte oder doch auf den der Verhörrichter zurückgeht, lässt sich nicht mehr klären. Dass diese Argumentation fragwürdig war, ist dem Verhörenden entweder nicht aufgefallen oder gleichgültig gewesen.

Obwohl sich Hexenprozesse im Jahr 1596 in Überlingen häuften, kann nicht von Kettenprozessen gesprochen werden. Es handelte sich vielmehr um eine Abfolge von Einzelverfahren, die miteinander in keinem inneren Zusammenhang standen. Keine der Beklagten hatten Komplizinnen denunziert, die dann verhaftet worden wären. Auch wenn der Prozess gegen Appolonia Mayerin offenbar großen Eindruck gemacht hatte – Zeuginnen beriefen sich auf ihr Verfahren – so erwähnten die Beklagten einander in ihren Aussagen nicht. Anders verhielt es sich mit den Verfahren des Jahres 1597, die miteinander in enger Verbindung standen. Ausgangspunkt war der Prozess gegen Anna Straubin.

Der Prozess gegen Anna Straubin

Anna Straubin zog innerhalb Überlingens mehrmals um: 1585 wohnte sie in der Mühlengemeinde, drei Jahre später hatte sie sich in der Kunkelgasse (der heutigen Hafenstrasse) bei Hans Siben eingemietet. Später lebte sie im Pfaffengässle. Auch beim Wiestor wohnte sie zeitweilig. Die Straubin gab an, dem Teufel das erste Mal schon vor 50 Jahren bei der Birnau begegnet zu sein. Das würde bedeuten, dass sie den weitaus größten Teil ihres Lebens eine Hexe gewesen und jahrzehntelang unentdeckt geblieben war. Zuerst wies sie ihn ab, dann willigte sie in Buhlschaft und Pakt ein. Der Dämon, der sich Rumisshorn nannte, trug einen spitzen Hut und hatte, wie sie später feststellte, Ziegenfüße. Sein Geld verwandelte sich, wie üblich, in Dreck. Als sie beim Wiestor wohnte ging sie zum Hexentanz „zwischen den Toren.“ Das Wiestor war eine Doppeltoranlage: Die Hexen sollten also im Raum zwischen dem äußeren und dem inneren Tor zusammengekommen sein. Der Topos des Hexentanzes in oder nahe bei einer Stadt, häufig in einem gut einsehbaren oder überwachten Bereich, war in Südwestdeutschland durchaus verbreitet: Hiermit wurde betont, dass die Hexen jede Scheu verloren hatten. Sie fürchteten offenbar gar nicht mehr, gesehen zu werden, und tanzten der Obrigkeit buchstäblich auf der Nase herum.

Mit ihrer Magie schadete die Straubin ihren Nachbarn und sogar ihrem eigenen Sohn. Die Straubin gab an, in jeder der Nachbarschaften, in denen sie gewohnt hatte, Schadenszauber gegen ihre Nachbarn verübt zu haben. Wenn die Personen, die sie gestand geschädigt zu haben, vorher als Zeugen gegen sie aufgetreten waren, dass muss Anna Straubin mit sehr vielen

Leuten in Streit gelebt haben. Tatsächlich bestätigte die Straubin, sie und ihre Opfer hätten „für und für [=ständig] miteinander in den Haare gelegen“. Ist sie deshalb so häufig umgezogen? Vielleicht hatte sich aber auch der Hexereverdacht gegen sie schon so verdichtet, dass sie überall, wohin sie kam, für alle Unglücksfälle verantwortlich gemacht wurde. Dann könnte man die häufigen Wohnungswechsel als hilflose Flucht vor Hexereibesuldigungen deuten.

Die Turmherren Bartholomäus Kunemann und Jakob Keßring hatten Anna Straubin verhört. Am 13.12.1597 bestätigte Anna Straubin ihr Geständnis. Das Todesurteil wurde drei Tage später gefällt.

Anna Straubin nannte die Namen von drei Komplizinnen: Schanis Frau, Anna Martini, auch bekannt als das Roßhelmler, die Witwe von Hans Roßhaimb und Elisabeth Kilcherin. Die Ermittlungen gegen diese Frauen wurden sofort aufgenommen, noch bevor die Straubin ihr Geständnis abschließend bestätigt hatte.

Die Verfahren gegen das Ehepaar Kilcher

Am 13.11.1597 hörte das Gericht Zeugenaussagen im Fall der Elisabeth Kilcherin. Ein Jahr zuvor hatte Elisabeth selbst noch als Belastungszeugin gegen Appolonia Mayerin ausgesagt. Elisabeth war die Tochter eines Peter Stett, der aus Heppach bei Markdorf stammte, 1527 aber das Überlinger Bürgerrecht erhielt. Zeitweilig lebte Elisabeth in Oberuhldingen. Dort hatte sie ein uneheliches Kind und dort lebten Mitte der 1590er Jahre noch ihr Bruder. 1584 hatte Elisabeth Caspar Kilcher geheiratet. Das Paar wohnte zunächst im Bezirk Christophor, dann in der Kunkelgasse, schließlich im Bereich Hauloch, weil Caspar Kilcher 1596 als Torwächter im benachbarten Wiestor angestellt worden war. Wie im Fall der Straubin fallen die häufigen Umzüge auf. Die Straubin und die Kilcherin dürften sich kennengelernt haben, als sie beim Wiestor wohnten.

Verdacht gegen die Kilcherin hatte eine scheinbar nebensächliche Episode ausgelöst: Elisabeth war der Magd eines Hans Schmidt, genannt Weißböckh begegnet, als diese durch das Wiestor vor die Stadt gehen wollte, um Brot an die Armen austeilten. Die Kilcherin nahm als Frau des Torwächters offenbar eine halboffizielle Rolle an und sagte

der Magd, sie solle nicht durch das Tor gehen, „die armen Leute verreißen sie sonst.“ Es ging hier um das Überlinger Armenfest: Einmal im Jahr durften sich einheimische und fremde Bettler auf der so genannten Spielwiese vor dem Wiestor versammeln. Dort wurden sie von den Überlingern mit Almosen versorgt. Als die Magd ihrem Rat gemäß dem Rat der Kilcherin einen anderen Weg einschlug, begann ihr ein Bein wehzutun. Die Magd suchte Rat beim Henker: Scharfrichtern galten oft als heilkundig. Der bestätigte ihr aber nur, dass sie verhext sei. Bald schrie und tobte die Magd vor Schmerz, sie wurde arbeitsunfähig und verließ Überlingen. Vorher hatte sie aber die Kilcherin beschuldigt, sie verhext zu haben. Wie soll man dieses Ereignis verstehen? Mägde konnten ihre Stellen nicht nach Belieben kündigen: Hat die Magd hier eine Verhexung vorgeschoben, um ihre Arbeitsstelle verlassen zu können? Die Situation, in der die Magd auf die Kilcherin traf, war sehr prekär: Sie sollte Almosen verteilen, die freilich nicht von ihr stammten. Das mag ihr peinlich gewesen sein. Die Konfrontation mit dem Elend wird oft als unangenehm erlebt. Auch könnte sie Angst gehabt haben: Die Kilcherin warnte vor der Aggressivität der Bettler. Es ist bezeichnet, dass weder Schmidt selbst noch seine Frau hinaus zu den Armen und Landstreichern gingen, sondern ihre Magd schickten. Die Kilcherin bot nun eigentlich keine Hilfe an, sondern bevormundete die Magd, die sich in einer ohnehin unangenehmen Lage befand.

Ein weiter wichtiger Belastungszeuge war ein Christian Müller. Müller war mit Elisabeth zusammengetroffen, als er mit ihrem Mann Caspar stritt. Er war mit Dünger, den er bei Kilcher für seinen Dienstherrn Gregor Khlumpp gekauft hatte, nicht zufrieden und verlangte sein Geld zurück. Nach diesem Treffen schmerzte Müller ein Fuß. Kilcher verbreitete in Überlingen, dass Gott Müller auf diese Weise dafür strafe, dass er ein schlechter Geschäftspartner sei. Wohl um sich dagegen zu wehren, erklärte Müller, er sei von Elisabeth verhext worden. Wieder bestätigte der Henker als ‚Heilkundiger‘ diesen Verdacht.

Am 27.11. 1597 wurde Elisabeth Kilcherin verhaftet. Von den Turmherren Bartholomäus Kunemann (Namensvariante: Khayninmann) und Jakob Keßring wurde sie im Beisein des Büttels verhört. Die Kilcherin wurde der Straubin gegenübergestellt. Die Straubin sagte Elisabeth ins Gesicht, dass sie ihre Komplizin sei. Bereits am ersten Tag wurde die Kilcherin gefoltert: Henker Ubelacker benutzte die Daumenschrauben und zog sie auf. Da die Beklagte nicht

gestand, wurde wieder ein Experte für Hexenfoltern zugezogen: der Scharfrichter von Biberach. Es dürfte sich um Johann Vollmar gehandelt haben. Die Biberacher Henker aus den Familien Vollmar und Hiert genossen mehr noch als ihr Ravensburger Kollege den Ruf, gerade Hexen zum Geständnis bringen zu können. Ab dem 04.12. war er im Prozess gegen Elisabeth aktiv. Zwei Tage später ließ er die Gefangene neu einkleiden und ihr alle Haare abrasieren. Schweigezauber, es der Hexe erlaubten, die Folter zu ertragen und die in der Kleidung oder den Haaren versteckt sein könnten, sollten so beseitigt werden. Dann untersuchte der Biberacher Henker die Kilcherin auf das Hexenmal. Tatsächlich behauptete er, eine Stelle an ihrem Rücken gefunden zu haben, die nicht blutete, wenn er in sich stach. Mit diesem Pseudoindiz sollte der Weg zu einem Schuldspruch geebnet werden, obwohl nach wie vor kein Geständnis vorlag.

Elisabeth Kilcherin verfolgte eine radikal andere Taktik als die anderen Überlinger Hexereiverdächtigen. Sie bestand nicht nur auf ihrer Unschuld, sie bezichtigte ihrerseits andere der Hexerei. Besonders verdächtig sei Anna Martini, genannt das Roßhelmle. Von ihr heiße es gerüchteweise sie habe einen Badergesellen krankgehext. Beim Henker hätte sie nachgefragt, ob er ihr nicht gleichsam offiziell bestätigen könne, dass sie keine Hexe sei. Das Roßhelmle zu bezichtigen lag nahe, da ja bereits Anna Straubin sie als Komplizin bezichtigt hatte. Die vermeintliche Verhexung von Christian Müller legte Elisabeth Kilcherin jemand anderem zur Last: Das „werde ... ihr Mann getan haben.“ Elisabeth Kilcherin beschuldigte also ganz offen ihren Ehemann der Hexerei. Sie erklärte dem Gericht, dieser verschwinde auch manchmal nachts auf geheimnisvolle Weise (vermutlich um zum Hexentanz zu gehen). Außerdem wolle er „more sodomitico... a posteriore“ mit ihr schlafen. Elisabeth Kilcherin brachte hier offenbar in Todesangst alles vor, was ihren Mann irgendwie dekrecreditieren könnte, um vom Verdacht gegen sie selbst abzulenken. Die Strategie ging teilweise auf. Das Roßhelmle und Caspar Kilcher wurden festgenommen.

Am 08.12.1597 wurde Caspar Kilcher verhaftet, der einzige männliche Verdächtige der Überlinger Hexenprozesse. Kilcher lebte spätestens seit 1577 in Überlingen. Er stammte aus schwierigen Verhältnissen. Kilcher war mit seiner Mutter, die als Hausierererin ihr Geld verdiente, über Jahre umhergezogen. Seine Mutter sei eine Hexe gewesen. Schon

vor 40 Jahren habe sie ihn dem Teufel „übergeben und geschenkt.“ Kilchers Geständnis spielte hier auf ein dämonologisches Klischee an: Hexen sollten ihre eigenen Nachkommen, manchmal noch als Kleinkinder, rituell dem Teufel übergeben. Zehn Jahre später schloss Kilcher dann selbst den Pakt ab. Seine Mutter und er hatten denselben Buhlteufel. Er zeige sich mal in männlicher, mal in weiblicher Gestalt. Der Dämon heiße Stiefelmendlin (= Stiefelmännein). Dieser Dämonenname war bereits im Prozess gegen die Gilginin zwanzig Jahre früher genannt worden. Dass Kilcher das damals erfahren hatte und sich daran erinnern konnte, ist unwahrscheinlich. Vielleicht benutzte er wie die Gilginin einen gebräuchlichen Namen für Hausgeister als den Namen des Teufels. Kilchers Geständnis unterschied sich nicht von dem der weiblichen Beklagten. Er gab Wetterzauber und eine Serie von Schadenszauberei zu, davon einige durch persönliche Rache motiviert. Er gestand, Christian Müller tatsächlich verhext zu haben, wie seine Frau es behauptet hatte. Caspar Kilcher sagte aus, dass er wegen der Verhaftung seiner Frau sehr traurig sei. Hat er sich bewusst für sie geopfert? Kilcher wollte Appolonia Mayerin, die längst hingerichtet war, seine Frau und das Roßhelmle beim Hexentanz gesehen haben. Da er diese Denunziationen widerrief, hatten sie keine weiteren Auswirkungen. Der Dämon erschien in Kilchers Geständnis noch etwas aktiver und aggressiver als sonst. Er sollte Kilcher auf dem Rücken zu einer Pferdeweide getragen haben, um dort die Tiere zu verhexen. Statt Kilcher Geld zu geben, das sich in Dreck verwandelte, stahl er sogar Kilchers eigenes Geld und ließ dafür Pferdeäpfel zurück. Ohne jeden Zusammenhang zur Hexerei-Anklage gab Kilcher zu, etwa 15 Jahre lang mit der eigenen Mutter Inzest begangen zu haben. Kilchers vollständiges Geständnis lag am 16.12.1597 vor. Er wurde kurz darauf exekutiert.

Beckhs Gutachten beendet die Verfahren

Das Verfahren gegen Elisabeth Kilcher war noch immer in der Schwebe. Sie hatte nicht gestanden und war sogar durch das Geständnis ihres Mannes entlastet worden. Der Rat bestellte am 15.12.1597 beim Überlinger Rechtsanwalt Dr. Johann Joachim Beckh (Namensvariante Böckh) ein Gutachten zu dem Fall. Beckh legte das Gutachten bereits zwei Tage später vor. Beckh war als dritter Turmherr bei den Verhören der Kilcherin dabei gewesen. Vermutlich hatten es die beiden anderen Turmherren verhindert, dass er aktiv in die

Prozessführung eingriff. Nun aber formulierte Beckh in seinem Gutachten eine scharfe Kritik des Verfahrens.

Beckhs Gutachten verwies zunächst auf das, was eigentlich selbstverständlich hätte sein sollen: Wenn jemand die Folter ohne Geständnis überstand, dann hatte er seine Unschuld bewiesen. Das war die ‚Logik‘ des frühneuzeitlichen, die eigentlich hätte hinter jeder Folteranwendung stehen sollen. Im Fall der Kilcherin (und zu vielen anderen Hexenprozessen) wurde aber selbst diese ‚Logik‘ missachtet, und einfach immer weiter gefoltert, bis die Verdächtige gestand. Beckh riet deshalb dringend davon ab, die Tortur fortzuführen. Hinzu kam, dass das Geständnis ihres Mannes Elisabeth Kilcher entlastet hatte. Kilcher gestand, als Beckh gerade sein Gutachten schrieb. Auch wenn Beckh Zweifel an Kilchers Schuld hatte – und davon dürfen wir angesichts seiner skeptischen Haltung ausgehen -, so musste er doch akzeptieren, dass er Kilcher nicht mehr helfen konnte. Die Chancen, Elisabeth zu retten, wurden für Beckh aber besser, wenn er sich auf Kilchers Geständnis berief.

Aber Beckhs Kritik war grundsätzlicher: Er berief sich die Artikel 22 und 65 des Reichsstrafrechts, der Carolina. Artikel 22 verlangte, dass man die Folter nur anwenden dürfe, wenn starke Indizien für die Schuld der Beklagten vorlagen. Artikel 65 erklärte, dass keine Zeugen gehört werden dürften, die nur vom Hörensagen berichteten. Ein wichtiger Punkt der Anklage gegen die Kilcherin war gewesen, dass sie Schmidts Magd krank gehext haben sollte. Das hatten aber nur Schmidt und seine Frau bezeugt; die Magd war zum Zeitpunkt des Verfahrens gar nicht mehr in Überlingen. Das war glasklar ein Zeugnis vom Hörensagen und damit nicht gerichtsrelevant. Insofern war es fragwürdig, ob es überhaupt je genug Indizien gegeben hatte, um eine Folterung zu rechtfertigen.

Nun hatten sich jedoch im Verlauf des Prozesses weitere Indizien ergeben. Der Biberacher Scharfrichter hatte das Hexenmal gefunden. Außerdem behauptete er, er könne an der ‚visomia‘ der Kilcherin sehen, dass sie eine Hexe sei. Gemeint war hier wohl ‚Physionomie‘, mit anderen Worten, der Henker konnte es Leuten schlicht ansehen, dass sie Hexen waren. Beckh wies die Angabe des Scharfrichters einfach zurück: Dieser würde hier wie ein Wahrsager sprechen. Das Hexenmal war im Recht des Reiches nie als Indiz anerkannt worden. Beckh bezog sich auf Artikel 21 der Carolina. Danach durften Wahrsager nicht als Zeugen gehört werden. Vielmehr sollten diese selbst vor Gericht gestellt werden. Der

Richter, der sich auf einen Wahrsager verließ, musste den Beklagten für Haft und Folter entschädigen. Das war eine deutliche Drohung an das Gericht und an den Biberacher Henker. Dieser ist danach prompt nicht mehr in Überlinger Quellen aufzufinden.

Was blieb war die Aussage der Straubin. Die Straubin hatte bei der Gegenüberstellung wiederholt, die Kilcherin sei ihre Komplizin. Beckh stellte fest, dass die beiden Frauen ihren eigenen Aussagen nach verfeindet gewesen waren. Es war also durchaus denkbar, dass die Straubin die Kilcherin nur aus Hass mit in den Tod reißen wollte. Außerdem wäre die Straubin eine unzuverlässige Zeugin: Das Roßhelmle und Schanis Frau habe sie auch zunächst als Komplizinnen denunziert, dann aber widerrufen. Für Beckh blieb das unangenehme Faktum, dass die Straubin die Denunziation der Kilcherin aber nicht widerrufen hatten. Diese musste als besonders schwerwiegend gelten, weil die Straubin inzwischen hingerichtet worden war und quasi all ihre Aussagen durch ihren Tod bestätigt hatte. Es galt der juristische Lehrsatz, dass derjenige, der den Tod vor Auge hatte, nicht log. Wer als Lügner starb, würde sein Seelenheil gefährden. Beckh erklärte, das sei zwar grundsätzlich korrekt, würde aber auf Hexen nicht zutreffen. Die Hexen seien die Dienerinnen des Teufels, des Vaters der Lügen. Der Teufel Sorge dafür, dass sie nicht an ihr Seelenheil dächten. Außerdem könne man dem Sterbenden zwar zugutehalten, dass er über sich die Wahrheit sagen würde, aber durchaus nicht über andere. Die Sprengkraft dieses Argumentes war immens: Konsequenter weitergedacht hieß das ja, das alle Aussagen von Hexen, insbesondere die über vermeintliche Komplizinnen, wertlos waren. Beckh ließ sich nicht auf Grundsatzfragen ein, etwa ob es Hexen tatsächlich gebe oder ob der Teufel wirklich die materielle Welt beeinflussen könne. Die Mehrheit seiner Zeitgenossen hätte es schlicht abgelehnt, solche Fragen zu diskutieren. Weit eleganter legte er mit einem juristischen Argument die Axt an eine der Wurzeln des Hexenprozesses: Wenn Hexen mit dem Teufel im Bund waren, hieß das an sich schon, dass man keiner ihrer Aussagen Vertrauen schenken durfte. Wer gestand, eine Hexe zu sein, machte damit sein eigenes Geständnis wertlos: Er hatte sich ja zum Jünger des Vaters der Lügen erklärt.

Beckh legte nach: Die tägliche Erfahrung lehre, dass die Sinne nicht völlig zuverlässig waren. Jeder hatte optische Täuschungen erlebt. Wenn nun sogar der Teufel eingriff, der die Sinne bewusst und aktiv verwirren konnte, dann konnte

man sich nicht mehr auf das verlassen, was man zu sehen glaubte. Aussagen über Personen, die angeblich beim Hexentanz gesehen worden waren, waren daher nicht viel wert. Konkret: Wenn die Straubin sagte, sie habe die Kilcherin beim Hexentanz gesehen, dann log sie entweder bewusst und war vom Teufel getäuscht worden.

Indizien, die eine Fortsetzung der Folter, zu schweigen von einem Todesurteil rechtfertigen würden, gab es also durchaus nicht. Auch für lebenslängliche Haft gab es keine ausreichenden Beweise. Beckh hätte eigentlich auf einen uneingeschränkten Freispruch plädieren müssen. Das hätte jedoch kaum durchgesetzt werden können: Wenigstens ein Teil der Überlinger hielt die Kilcherin vermutlich für schuldig und hätte gegen einen Freispruch protestiert. Mit einem Freispruch hätte zudem der Rat das Gesicht verloren. Wenn hier eine völlig Unschuldige gefoltert worden war, was sagte das über alle anderen Hexenprozesse aus? Beckh empfahl, die Kilcherin auf Urfehde zu entlassen und bis auf weiteres auf im Blatternhaus zu arrestieren. Dort sollte sie genau beobachtet werden. Falls sie sich nicht weiter verdächtig verhielt konnte sie entlassen werden. Nach dem fulminanten Angriff auf den Hexenprozess mag Beckhs Empfehlung zum Umgang mit der Kilcherin etwas enttäuschen. Realistisch betrachtet hätte er aber kaum mehr erreichen können. Es ist bezeichnend, dass das Gericht über einen Monat brauchte, bis es sich dazu durchrang, Beckhs Rat anzunehmen. Am 26.01.1598 schickte der Rat die Kilcherin ins Blatternhaus. Der Hexenprozess wurde so faktisch eingestellt. Die Beobachtung der Verdächtigen nahm man aber durchaus ernst: Aus dem Blatternhaus entlassen wurde die Kilcherin erst am 09.11.1598.

Die Straubin hatte außer Elisabeth Kilcherin auch das Roßhelmle und Schanis Frau denunziert. Gegen Letztere wurde offenbar nie weiter ermittelt. Anna Martini, genannt Roßhelmle wurde jedoch Anfang Dezember 1597 verhaftet und verhört. Rasch danach wurde sie auf Urfehde entlassen. Beckh ging auf ihren Fall nicht weiter ein. Dennoch wurde das Roßhelmle mit der Kilcherin zusammen ins Blatternhaus geschickt, wo sie ebenfalls bis November 1598 blieb.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 hatte das Potential für einen Flächenbrand. Eine rasche Abfolge von Verfahren schien zu bestätigen, dass Hexen Überlingen bedrohten. Zum ersten und einzigen Mal in der Überlinger Geschichte griffen die Prozesse über das grundlegende Stereotyp, das der

weiblichen Hexe, hinaus: Ein Mann wurde angeklagt und hingerichtet. Wichtiger noch war, dass zum ersten Mal aufgrund der Denunziationen von Beklagten Hexen gegen deren vermeintliche Komplizen ermittelt wurde. Auf diese Weise sind andernorts – z.B. in Ellwangen und Bamberg - Prozesslawinen losgetreten worden. In Überlingen wurde diese Entwicklung jedoch sofort gestoppt. Beckhs Gutachten machte klar, dass Denunziationen von Mittätern im Hexenprozess juristisch bedeutungslos sein mussten. Mehr noch: Sie grundlegende Kritik machte den Hexenprozess an sich fragwürdig: Wenn die Hexen ständig logen und der Teufel die Sinne aller verwirren konnte, wo sollten dann noch zuverlässige Indizien oder Zeugenaussagen herkommen? Der Stadtrat lernte die Lektion. Es ist Beckhs Verdienst, dass die Verfolgungswelle gebrochen wurde und es elf Jahre zu keinen weiteren Hexenprozessen in Überlingen mehr kam.

3.5. Das langsame Ende der Prozesse: 1608-1615

Die Prozesse des Jahres 1608

Der Hexereiverdacht gegen Margaretha Saltzmännin wurde erstmals 1602 aktenkundig. Ihr Nachbar Matthäus Schwarz hatten den Überlinger Stadtrat lautstark kritisiert: Er fand, dass das Gericht seinen Sohn, der wegen gotteslästerlichen Fluchens aufgefallen war, zu hart bestraft hatte. Besonders ärgerte ihn, dass der Rat „hingegen Schelme [=Verbrecher], Diebe und Unholden [=Hexen], die er täglich vor Augen hätte und vor ihm von dem Fenster aus sehen müsse (womit seine Nachbarn, insbesondere Margaretha Saltzmännin gemeint war), laufen lasse.“ Schwarz behauptete also, dass der Stadtrat pflichtvergessen war und gegen hochgefährliche Verbrecher nicht vorgehe. Einen solchen Angriff ließ das autoritäre Ratsregime nicht unbeantwortet: Schwarz wurde wegen Verleumdung der Obrigkeit festgenommen. Im Verhör konnte er keinerlei überzeugenden Indizien für eine Hexereianklage gegen die Saltzmännin vorbringen. Obwohl der Stadtrat der Saltzmännin ausdrücklich freistellte, wegen Beleidigung gegen Schwarz vorzugehen hat sie die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Weil er den Rat beleidigt hatte, wurde Schwarz zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt. Vor dem Rat musste er in demütigender Weise Abbitte leisten. Dass er überhaupt rasch wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde, verdankte er der Fürsprache seines Verwandten, des Konstanzer Weihbischofs Balthasar Wurer, seiner Frau und seiner Nachbarn. Das wiederum bedeutet, dass Schwarz nicht

ganz ohne Unterstützung dastand. Seine Kritik des Rates und seinen Verdacht gegen die Saltzmännin dürften einige andere geteilt haben.

Nach der Episode mit Schwarz verstummte das Hexereigerücht gegen die Saltzmännin nicht. 1603 stritt die Saltzmännin mit einem Jakob Küene. Sie verkaufte vor dessen Laden in der heutigen Marktstraße Obst. Küene sah sie als Konkurrenz oder Belästigung und warf ihre empfindlichen Waren auf den Boden. Bald darauf wurde Küene krank. Margaretha bereitete aus Engelsüß (=Tüpfelfarn), Anis, Fenchel und Wintergrün eine Medizin für ihn zu. Küene starb jedoch wenige Tage, nachdem er sie genommen hatte. Das wurde als magische Rache für den Streit gedeutet. Dennoch begann das Gericht erst unter dem Eindruck einer massiven wirtschaftlichen und sozialen Krise im Jahr 1608 gegen die Saltzmännin zu ermitteln.

Margaretha Saltzmännin war auch bekannt als die Schmirberin, da ihr verstrobener Mann Balthasar Humel den Übernamen ‚Schmirber‘ getragen hatte. Humel hatte in Gegenbach gearbeitet und seiner Frau unregelmäßig Geld geschickt. Margaretha lebte wenigstens zeitweilig mit ihren drei Kindern in großer Armut. Nach dem Tod ihres Mannes prostituierte sie sich. Um 1590 verstarb Margarethas erstes Kind noch als kleines Mädchen. Sie selbst dürfte also in der zweiten Hälfte der 1560er Jahre geboren worden sein.

Unter der Folter gestand die Saltzmännin Pakt und Buhlschaft. Der Dämon sei zu ihr gekommen, als sie wegen der Todes ihrer Tochter verzweifelt war und Gott verfluchte. Zu dieser Zeit lebte sie zudem in großer materieller Not, weil sie kein Geld von ihrem Mann erhielt. Das Geständnis der Saltzmännin war davon geprägt, dass sie äußerte Armut und damit verbundene Demütigungen erlebt hatte. Das Motiv, dass sich Geld, das sie vom Dämon erhalten hatte, sich in Dreck verwandelte, als sie versuchte, dafür etwas zu kaufen, erschien gleich mehrmals. Ferner sagte die Beklagte aus, sie habe sich von der Dämon, der sich Löble nannte, lossagen wollen, als ihr Mann sie wieder finanziell unterstützen konnte. Sie behauptete einen Medard Henn, von dem sie aus Armut immer wieder Geld für Sex hatte nehmen müssen, beim Hexentanz gesehen zu haben.

Die Saltzmännin gestand, auf einem schwarzen Hund mit dem Teufel zum Hexentanz geritten zu sein, wo sie auch den Mann der Fürnabüechin gesehen haben wollte. Sie behauptet,

Wetterzauber meist verweigert, stets damit nur geringen Schaden verursacht zu haben. Am magischen Mord an Küene, der ihr vermutlich seit 1603 gerüchteweise nachgesagt worden war, bekannte sie sich schuldig. Ferner gestand sie das Kind ihres Nachbarn, des Schneiders Hans Muoßherr totgehext zu haben.

Obwohl die Saltzmännin nicht Ursula Fürnabüechin, sondern deren Mann denunziert hatte, wurde Ursula festgenommen. Alle drei Beklagten des Jahre 1608 waren gleichzeitig in Haft und sind gemeinsam am 15.07. exekutiert worden. Es ist aber unklar, wer zuerst verhaftet wurde. Es ist also durchaus nicht sicher, dass Ursula Fürnabüechin nach oder wegen der Aussage der Saltzmännin belangt wurde. Ursula war die Tochter des 1573 verstorbenen Ludwig Fürnabuch und seit 1583 Frau des Marx Beck. Das Paar hatte drei Kinder, von denen eines erst drei Jahre alt war. Ursula muss also vergleichsweise jung gewesen sein. Dennoch ist möglich, dass sie in erster Ehe mit einem Hans Schumacher verheiratet war. In Überlingen war Ursula auch als die Deckherin (Namensvariante Döckherin) bekannt.

Die Fürnabüechin gab an, der Dämon sei als grüngekleideter Mann zu ihr gekommen, als sie sehr traurig war. Er überredete sie rasch zu Pakt und Buhlschaft. Der Dämon nannte sich Stiffel oder Stüffel. Das ist wohl nicht als ‚Stoffel‘ d.h. als Kurzform von Christoph zu verstehen, sondern als Wiederaufgreifen des Dämonennamens Stiefelhänslein / Stiefelmendlin, der bereits 1577 und 1597 in Überlinger Prozesse erwähnt worden war.

Ursula gab an, mit einem Stöckchen, auf das das Dämon Zaubersalbe gegeben hatte, gleichsam probeweise ihre eigene Kuh krank gemacht und ihr die Milch genommen zu haben. Anderen Schadenzauber wollte sie immer wieder verweigert und den „gesalbten Stecken“ in den Bodensee geworfen haben. Statt einem Hagelsturm zauberte sie nur einen Platzregen. Die Hexen, die mit ihren Buhlteufeln in roten und gelben Kleidern zum Tanz kamen, habe sie nicht erkennen können, da sie Masken getragen hätten. Die Fürnabüechin vermied so, die Namen von Komplizinnen nennen zu müssen. Bedrohlich musste es aber wirken, dass Tänze nicht nur in ihrer Wohnung stattgefunden haben sollten, sondern auch zwischen der heutigen Hafenstrasse und dem Bodensee, also in einem eigentlich belebten Stadtbereich.

Maria Grävin, die Tochter von Peter Graf, war mit dem Maurer Georg Merath verheiratet. Sie wohnten in den Fischerhäusern. Marias Geständnis war außergewöhnlich lang und detailliert. Unter der Folter begann sie alles zu gestehen, was sie an sich selbst als unmoralisch erlebt hatte: Dass sie ihrer Mutter Geld gestohlen hatte, um sich besser kleiden zu können, dass sie vier Jahre vor dem Prozess eine Affäre gehabt hatte oder dass sie, weil sie beim Gebären starke Schmerzen empfand, versucht hatte die Empfängnis zu verhüten, indem sie sich eine Wurzel mit vermeintlichen magischen oder medizinischen Eigenschaften um den Hals hing.

Der Teufel war als schwarz gekleideter Mann schlicht in ihre Küche gekommen und hatte ihr Pakt und Buhlschaft angeboten. Sie willigte ein, dass sie in irgendeiner Notlage gewesen wäre. Der Dämon nannte sich Schüele. Dieser Name spielte wie ‚Stiefelhänslein‘ eher auf einen Hausgeist als auf einen Dämon an.

Das Geständnis der Grävin listete eine Serie von Schadenszaubereien auf. Einige der Personen, die sie krank gemacht haben sollte, heilte sie selbst wieder. Der reale Hintergrund dieser Aussagen war, dass die Grävin schon längere Zeit im Verdacht stand. Wer glaubte, an einer angehexten Krankheit zu leiden, bat sie um Hilfe: Die Krankheit, die sie selbst verursacht hatte, sollte sie auch heilen können. Die Opfer von Grävins Magie scheinen willkürlich ausgewählt. Das Rachemotiv war in ihrem Geständnis weniger stark ausgeprägt. Darunter war auch ein Wetterzauber, der einen Hagelsturm über Altheim ausgelöst haben sollte. Die Grävin behauptete, der Buhlteufel Schüele sei mit ihr auf einem Esel Richtung Heuberg zum Hexentanz geritten. Nach etwa einer Stunde sei vor ihnen ein großer schwarzgekleideter Mann erschienen. Maria Grävin erschrak und rief aus „Jesus, was ist das für ein Mann?“. Daraufhin seien der Mann und Schüele plötzlich verschwunden und sie habe sich mit dem Esel allein in der Nähe von Kirnbach wiedergefunden. Die Grävin gab hier das verbreitete Sagenmotiv des unterbrochenen Hexenflugs wieder: Wenn der Name Gottes erwähnt wurde, war der Hexenzauber gebrochen und die Hexenfahrt beendet. Wieder ist hier ein populäres Erzählmotiv in ein Geständnis eingeflossen. Die Grävin schloss ihr Geständnis mit einer ganz ungewöhnlichen Wendung ab: Sie erklärte, sie wisse, dass man sie schon lange der Hexerei bezichtige. Weil sie einen Prozess befürchtete, habe sie sich im Frühjahr 1608 wieder zu Gott bekehrt. Vom

Teufel hätte sie sich losgesagt und ihren Pakt widerrufen. Dafür sei sie von Schüele zwar geschlagen worden, er habe sich aber nicht mehr gezeigt.

Das Urteil gegen die drei Frauen wurde zeremoniell vom ganzen Stadtrat gefällt. Hier wurde deutlich, dass man Hexenprozesse inzwischen als sehr ungewöhnlich erlebte. Es handelte sich klar um Ausnahmen von der üblichen Justizpraxis. Alle drei Beklagten wurden zum Feuertod verurteilt. Für eine Begnadigung setzte sich die gesamte katholische Geistlichkeit Überlingens ein. Ebenso baten die Familie der Verurteilten sowie die Beschuldigten selbst um Gnade. Der Rat milderte daraufhin das Urteil zur Enthauptung mit anschließender Verbrennung des Leichnams ab. Ausgenommen von diesem Gnadenerweis blieb allerdings die Saltzmännin. Sie hatte sich nicht zu Gott bekannt, nicht um Verzeihung gebeten und keine Reue gezeigt. Elisabeth Saltzmännin, die letzte Hexereverdächtige, die in Überlingen hingerichtet wurde, ist lebendig verbrannt worden.

Einen Eindruck von der Reaktion der Zeitgenossen vermittelt das Tagebuch des Lehrers Pfau. Er erwähnte darin ausführlich die Hinrichtung „dreier böser Weiber.“ Von denen seien zwei „fein Christlich, die Dritt aber – namblich die Schmirberin [also Margaretha Saltzmännin] – gar unmenschlich verschieden (und wie zubesorgen) zu ihrem Bösen Geist, von dem sie weder mit gut noch bösen Mitteln abzuweichen nicht konnten beredt noch bezwungen werden, gefahren und die Ewige Verdammnis empfangen habe.“ Pfau deutete die Weigerung der Saltzmännin, ein falsches Geständnis abzulegen, also als besonders schwere Schuld. Sie sei von ihrem Pakt mit dem Teufel auch mit „bösen Mitteln“, also der Folter, nicht abzubringen gewesen sei. Die Folge könne nur sein, so befürchtete Pfau, dass die Seele der Saltzmännin „zu ihrem Bösen Geist“, also zum Teufel in die Hölle fahren würde. Pfau erwies sich hier ganz als Kind seiner Zeit: Es gab kein Wort der Genugtuung über die Todesurteile. Es gab aber auch keine Kritik an den Hexenprozessen, wenn man einmal von dem Unbehagen absieht, das sich in der Umschreibung der Folter als „bösem Mittel“ ausdrückte. Pfau verurteilte die vermeintlichen Hexen klar als Schwerverbrecherinnen. Dass sie den Tod verdient hatten, war für ihn selbstverständlich. Schuldeingeständnisse erwartete und respektierte er: Für ihn zeugten sie von Reue und innerer Umkehr. Wo diese aber ausblieben, wie bei Saltzmännin, empfand Pfau nur noch Mitleid für die scheinbar uneinsichtige Verbrecherin, die ihr Seelenheil so verspielte.

Das letzte Todesurteil

Margaretha Hailigin war die letzte Person, die in Überlingen für Hexerei hingerichtet worden ist. Die Ermittlungen begannen, weil Teile des Leichnams eines neugeborenen Kindes bei ihr gefunden worden waren.

Margaretha war ab 1609 als Magd bei einem Wirt in Nußdorf in Stellung. Vorher hatte sie in ihrem Elternhaus in der Nähe des Scherentores im Norden Überlingens gewohnt. Ihr Vater könnte Bäcker oder Angestellter eines Bäckers gewesen sein: Margarethas Patenonkel war Johann Rohnbihel, der Zunftmeister der Bäcker. Das Urteil erwähnte die „blühende Jugend“ der Beklagten. Sie wird dürfte höchstens Mitte zwanzig gewesen sein. 1603 trennte sich Margarethas Freund, ein Conrad Fehr (Namensvariante Ferr), von ihr, um eine Rosina Herman zu heiraten. Rosina war die Tochter des Gretknechts Martin Herman aus der Kunkelgasse. Fehr hatte Margaretha die Ehe versprochen und sie geschwängert. Er drohte, er würde sie erstechen, wenn sie ihren Eltern oder der Obrigkeit etwas von ihrer Beziehung sagen würde. Zugleich versprach er, sie zu heiraten, sobald Rosina gestorben sei. Weiter drohte er ihr, „er könnte ihr etwas ... zu essen geben, dass sie keinen anderen werde lieb haben.“ Fehr drohte ihr also mit einem Liebeszauber, um sie an sich zu binden. Es entsteht hier der Eindruck einer hochgradig gestörten Zweierbeziehung, in der Fehr Margaretha gleichsam als Partnerin ‚in Reserve‘ halten wollte, und sie sich weder wagte, sich von ihm loszusagen, noch in zu zwingen, das Eheverbrechen zu halten. In dieser Situation, gestand Margaretha Hailigin, sei plötzlich der Teufel in Gestalt eines Mannes in schwarzen Kleidern in ihr Schlafzimmer gekommen. Der Dämon nannte sich Federhans. Federhans war ein in Südwestdeutschland sehr üblicher Dämonenname. ‚Federhans‘ war eigentlich ein Schimpfwort für ‚Söldner‘, die sich gern mit flamboyanten Federhüten ausstaffierten und bei der bäuerlichen Bevölkerung so gefürchtet und gehasst wie der Teufel waren. Pakt und Buhlschaft wurden für ein Geldversprechen vollzogen. Der Pakt sollte jedoch auf sieben Jahre beschränkt sein. Diese Verschreibungen an den Teufel auf Zeit, wie sie aus dem ‚Faust‘ bekannt sind, waren in Hexenprozessen sehr ungewöhnlich. Die Hailigin mag das Motiv tatsächlich aus einer frühen ‚Faust‘ Variante gekannt haben. Vielleicht versprach sie sich davon milde Behandlung durch das Gericht: Der Pakt wäre nämlich zum Zeitpunkt

ihres Verhörs gerade abgelaufen, sie also gewissermaßen wieder frei vom Teufel.

Nach dem Teufelspakt, so gestand die Hailigin, habe sie Fehrs Kind, mit dem sie schwanger war, abgetrieben. Der Teufel trug sie auf seinem Rücken über die Stadtmauer zum Bulverweiher östlich der Mühlen, in den sie den kleinen Leichnam warf.

Drei Jahre später wurde Margaretha erneut schwanger, diesmal von einem Georg Leberer. Sie tötete das Kind unmittelbar nach der Geburt und warf es in einen Bach im Bereich Hauloch im Norden der Stadt. 1609 hatte Margaretha eine Affäre mit dem Wirt, bei dem sie arbeitete. Er versicherte ihr, er würde sie mit seinem Knecht Hans aus Schussenried verheiraten, wenn sei von ihm schwanger würde. Der Wirt heiratete bald darauf jemand anderen. Margaretha hatte dann tatsächlich eine Beziehung mit dem Knecht, der sie aber nicht heiratete. Sie wurde von ihm schwanger. Da sie zu dieser Zeit an der Pest erkrankte, wurde das Kind tot geboren. Der Prozess begann, als Teile der Leiche wurden bei ihr gefunden wurden. Margaretha erklärte, sie habe auf Geheiß des Teufels aus der Kinderleiche eine magische Salbe herstellen wollen. Dass Hexe Zaubermittel aus Körperteilen toter Kinder anfertigen sollten, war ein bekanntes Element der Hexenlehre.

In Margarethas Geständnis vermischte sich die Realität in besonderer Weise mit dem Hexenglauben. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, Margarethas Aussagen über ihre Kinder und ihre unglücklichen Beziehungen anzuzweifeln. Die junge Frau deutete ihre schrecklichen Erfahrungen selbst mit Hilfe der Hexenlehre. Auf die Anwendung der Folter wird man zurückführen können, dass sie dann auch Schadenszauber und Teilnahme am Hexentanz gestand. Sie erklärte, ihre Rivalen Rosina Herman zufällig getroffen und mit ihr in Streit geraten zu sein. Sie schlug sie mit einem weißen Stock, auf den eine Salbe aufgetragen war, die sie vom Teufel bekommen hatte. Rosina wurde daraufhin bettlägerig. Margaretha gestand ihrem Bruder Hans, mit dem sie zerstritten war, eine Salbe unbemerkt auf das Bein gerieben zu haben. Das Bein schwoll daraufhin an und musste schließlich amputiert werden. Margaretha erklärte, der Teufel habe sie auf dem Rücken über das Scherentor hinaus vor der Stadt getragen, wo sie allein mit ihm getanzt hätte. Die Verhörrichter, die offenbar kein Interesse an weiteren Hexenprozesse mehr hatten, bestanden nicht darauf, dass sie Komplizinnen benannte.

Das Gericht verurteilte Margaretha Hailigin zu einer besonders schweren Form der Todesstrafe: Sie sollte vor der Hinrichtung mit glühenden Zangen gerissen werden. Dann sollte sie in eine Grube geworfen und ihr ein Holzpfehl durch die Brust gestoßen werden. Danach sollte der Henker ihre Leiche verbrennen. Das Gericht sah Margaretha zuerst und vor allem als Kindsmörderin. Die Carolina schrieb die Pfählung für Kindsmord vor. Es war jedoch sehr ungewöhnlich, dass diese Strafe tatsächlich angewandt wurde. Eine ganze Reihe von Bittstellern ersuchte das Gericht, das Urteil gegen Margaretha abzumildern: Pfarrer und Kapitel des Kollegiatsstifts der Münsterpfarre, Vorsteher und Konvent des Barfüßerklosters, die Nonnen von St. Gallus in der westlichen Vorstadt, das Armenhaus, das Blatternhaus, die Lehrer mit der Schuljugend, viele schwangere Frauen und Margarethas Patenonkel, der Zunftmeister der Bäcker. Der Rat begnadigte die Beschuldigte daraufhin: Die Zangenstrafe wurde abgemildert, statt gepfählt wurde Margaretha enthauptet und dann verbrannt.

Die letzte Hinrichtung einer vermeintlichen Hexe in Überlingen stand also in enger Verbindung mit einem Kindsmordprozess. Der Hexenprozess entwickelte sich gleichsam aus diesem. Vor dem Verfahren hatte es offenbar gar kein Hexereigerücht um Margaretha Hailigin gegeben.

Die letzten Verfahren

Das Verfahren gegen Anna Embserin (Namensvariante: Ämpserin) begann im Sommer 1615. Anna Embserin hatte als Haushälterin bei einem Pfarrer gedient. In der Stadt scheint sie allgemein als die „alte Pastorköchin“ bekannt gewesen zu sein. Am 2.7. beschloss der Rat, Augustin Hergotzfelder, seine Frau, seine Tochter sowie die Magd Magdalena, die beim Rathaus angestellt war, zu vernehmen. Sie sollten bezüglich eines Hexereiverdachts gegen Anna Embserin befragt werden. Vermutlich haben die Magd und Familie Hergotzfelder das Hexereigerücht gegen Anna in Überlingen verbreitet. Fünf Tage später wurde die Liste der Zeugen, die das Gericht anhören wollte, erweitert: Auch Holbers Frau und Jörg Nothelfer wurden geladen. Allgemein erklärte das Gericht, jeden anhören zu wollen, der etwas über den Hexereiverdacht sagen könne. Die Zeugenaussagen erhärteten den Verdacht gegen die alte Pastorenköchin.

Anna Embserin wurde festgenommen. Am 9.7. entschied der Rat, ein Rechtsgutachten bei einem Dr. Christian Schochner in Auftrag zu geben: Er sollte feststellen, ob die Verdachtsmomente gegen Anna genügten, um die Folter zu rechtfertigen. Der Rat hatte offenbar gelernt: Bevor er die Folter zuließ, ließ er sich nun von einem qualifizierten Juristen beraten.

Das Verfahren geriet darauf etwas ins Stocken. Bevor Schochner die Akten übergeben wurden, wollte das Gericht offenbar noch weitere Zeugenaussagen sammeln. Am 23.7. beschloss der Rat, den Haushalt eines Balthus Schmidt als Zeugen vorzuladen. Es hieß gerüchteweise in Überlingen, dass Anna Embserin vor deren Augen verschwunden sein sollte. Schmidt und Gesinde hatten Anna offenbar auf dem Feld vor der Stadt getroffen. Dann war sie plötzlich nicht mehr zu sehen gewesen. Details erfahren wir aus dem nur sehr bruchstückhaft überlieferten Verfahren leider nicht. Sollte Anna Embserin sich verwandelt oder unsichtbar gemacht haben?

Den Beschluss, die Prozessakten zur Begutachtung dem Juristen Schochner zu übergeben, hatte der Rat noch immer nicht umgesetzt. Offenbar wollte er – formal völlig korrekt – abwarten, bis alle Zeugenaussagen vorlagen. Am 27.7. entschied der Rat schließlich, dass die Prozessunterlagen nun an Schochner gegeben werden könnten. Am selben Tag, in derselben Ratssitzung, behandelte der Überlinger Rat auch einen weiteren Hexereiverdacht. Maria Äpplinin (Namensvariante: Äppline), die Frau von Hans Hoch, hatte eine Christina Dornerin, auch bekannt als Hermännin, der Hexerei bezichtigt. Es handelte sich hierbei nicht um eine einfache Hexereibeschimpfung. Der Rat stellte nämlich ausdrücklich fest, dass Maria Äpplinin „zu Recht genug nichts beweisen kann.“ Diese Formulierung kann nur bedeuten, dass der Rat begonnen hatte, in dieser Angelegenheit zu ermitteln. Maria wurde bezüglich ihres Hexereiverdacht gegen die Dornerin vernommen. Was sie über die vermeintliche Hexe zu sagen hatte, genügte dem Rat aber nicht. Der sah nicht einmal einen Anfangsverdacht gegeben. Gegen Christina wurde nicht weiter ermittelt. Stattdessen bestrafte der Rat Maria Äpplinin: Sie hatte eine Geldstrafe von fünf Pfund Heller zu bezahlen und Überlingen für einen Monat zu verlassen. Falls sie in der Stadt bleiben wollte, verdoppelte sich die Geldstrafe.

Dass Schochner das Gutachten zu Anna Embserin verfasste, ist unwahrscheinlich. Das Ratsprotokoll notierte nämlich am

2.8. unvermittelt, dass Anna Embserin verstorben sei. Von einem Schuldspruch und einer Hinrichtung war nicht die Rede. Da auch eine Entlassung aus der Haft nicht erwähnt wurde, dürfte sie im Gefängnis gestorben sein. Vielleicht haben sie die physischen und psychischen Belastungen der Haft umgebracht. Offiziell galt Anna jedoch als unschuldig. Sie wurde christlich begraben. Wie üblich wurde einen Monat nach ihrem Tod eine Totenmesse („Dreißiger“ oder „Dreißigeramt“, da die Messe dreißig Tage nach dem Tod zelebriert wird) für sie gelesen. Beisetzung und Messe wurden aus ihrer Hinterlassenschaft bezahlt. Den Rest verwaltete zu treuen Händen der Büttel, also ein Stadtwächter. Wieso ihr Besitz nicht ihrer Familie überlassen wurde, geht aus dem Stadtratsprotokoll nicht hervor. Hatte sie keine Angehörigen oder zumindest nicht in Überlingen? Dass ein Teil ihres Eigentums beschlagnahmt werden sollte, um die Gerichtskosten zu decken, ist unwahrscheinlich, weil dies eine Entlassung auf Urfehde oder einen Schuldspruch vorausgesetzt hätte.

Wenige Tage später befasste sich der Rat noch einmal mit Maria Äpplinin. Auf die Bitte Marias wurde ihr der Stadtverweis erlassen und die Geldstrafe auf 8 Pfund Heller reduziert.

Wieso ist der Überlinger Rat in zwei Hexereiverfahren, die praktisch gleichzeitig stattfanden, so unterschiedlich vorgegangen? Wieso wurde die Embserin verhaftet und eine Reihe von Zeugen verhört, während die Hexereibezichtigung gegen Christina Dornerin sofort als Verleumdung bestraft wurde, bevor man auch nur gegen sie ermittelt hatte?

In beiden Verfahren sind die Ratsherren vorsichtig vorgegangen. Das Gericht war deutlich mehr als früher an handfesten Indizien und zuverlässigen Zeugenaussagen interessiert. Im Fall der Embserin wurden ausführliche Zeugenverhöre durchgeführt. Leider sind diese Zeugenaussagen nicht erhalten geblieben. Sie scheinen die Embserin aber schwer belastet zu haben. So schwer jedenfalls, dass das Gericht die Verdächtige inhaftieren ließ. Bevor zur Folter geschritten wurden, wurden aber erstens weitere Zeugen einberufen und zweitens beschlossen, einen Juristen das Verfahren begutachten zu lassen. Das war – insbesondere verglichen mit den ‚kurzen Prozessen‘ der 1590er??? ein durchaus besonnenes Vorgehen. Dafür, dass die Embserin gefoltert wurde, gibt es keinerlei Belege. Dass sich der Rat zu

diesem drastischen Schritt entschied, bevor Dr. Schochner sein Gutachten vorgelegt hatte, ist eher unwahrscheinlich. Es liegt nahe anzunehmen, dass die Haftbedingungen daran schuld waren, dass die Embserin im Gefängnis starb. Eindeutig beweisen lässt sich hier aber nichts mehr. Es bleibt ein Prozess mit tragischem Ausgang, jedoch ein Prozess, in dem das Gericht vergleichsweise umsichtig vorgegangen war.

Ähnlich umsichtig und vorsichtig ging der Stadtrat im Fall der Hexereibezichtigung gegen die Dornerin vor. Die Ratsherren hörten Maria Äpplinin offenbar an. Aber man hörte ihr sehr kritisch zu. Maria konnte „zu Recht genug nichts beweisen“, also weder auf zuverlässige Zeugen noch auf relevante Indizien verweisen. Es ist durchaus denkbar, dass sich die Äpplinin durch das Verfahren gegen die Embserin ermutigt fühlte, ihren Verdacht gegen Christina Dornerin zu äußern. Deshalb reagierte der Rat hart: Eine neue Anlagewelle, aufbauend auf den Verdächtigungen von Einzelpersonen, wollten die Ratsherren definitiv nicht. Deshalb drehte der Rat quasi den Spieß um und ging nicht gegen die Bezichtigte, sondern gegen die Bezichtigende vor. Eine Hexereibeschildigung, die man nicht stichhaltig belegen konnte, war für den Überlinger Rat nun nichts anderes mehr als pure Verleumdung. Und genauso wurde die Äpplinin bestraft. Die Strafe war vergleichsweise hart: Die Ratsherren wollten hier ein Exempel statuieren. Der Rat fand sich bereit, die Strafe etwas abzumildern, als sich die Äpplinin mit ihrer Bitte um diesen Strafnachlass öffentlich gedemütigt hatte. Das war der letzte Beweis seiner Macht: Die Führung Überlingens machte deutlich, dass sie der absolute Herr des Verfahrens war und nach Gutdünken strafen und begnadigen konnte.

Die Ratsherren signalisierten den Bürgern eindeutig, wo sie nun bezüglich Hexenprozessen standen. Der Rat war nach wie vor bereit, gegen Hexen vorzugehen. Dafür wollte er aber belastbare Beweise sehen. Wer diese nicht vorbringen konnte, der musste mit einer empfindlichen Strafe rechnen. Der Rat hat sich hier klug verhalten. Zu einem einfachen ‚Nein‘ zu Hexenprozessen, einem offiziellen Verbot von Hexereianklagen, war der Rat nicht bereit. Das beweist die gleichzeitige Ermittlung gegen die Embserin schlagend. Der Rat wollte aber Hexenprozesse nur noch dann zulassen, wenn es relevante und wichtige Indizien gab oder zumindest viele Belastungszeugen. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Hexenprozess gegen die Embserin und der Hexereibezichtigung gegen die Dornerin lag offenbar darin, dass gegen die Embserin eine ganze Reihe von

Belastungszeugen aufgetreten waren: Zwei Haushalte plus drei Einzelpersonen wurden als Zeugen vernommen. Hinzu kam, wie wir oben gesehen haben, der allgemeine Aufruf des Rates, dass sich Personen bei ihm melden sollten, die eine Aussage zum Hexereiverdacht gegen die alte Pastorenköchin machen wollten. Das heißt zuerst und vor allem, dass das Hexereigerücht gegen die Embserin in Überlingen verbreitet gewesen sein muss. Der Rat reagierte hier wieder auf Druck ‚von unten‘. Er reagierte aber sehr viel zurückhaltender und besonnener als vordem. Dazu gehörte auch, Hexereibezichtigungen als Verleumdung zu bestrafen, wenn die Anschuldigung nicht sofort mit harten Indizien oder konkreten Zeugenaussagen belegt werden konnte.

Damit hatte der Überlinger Rat im Prinzip die Schwachstelle aller Hexenprozesse offengelegt. In Hexenprozessen konnte es, wenn man sie denn ausreichend kritisch betrachtete, nie harte Indizien und belastbare Zeugenaussagen geben. Einer exakten und unvoreingenommenen Prüfung hielten sie nie stand: Hexerei als Unterbrechung der natürlichen Kette von Ursachen und Folgen konnte man nie wirklich beweisen. Nur wenn man vom geregelten Verfahren und der kritischen Würdigung der Beweise absah, wurde der Schuldspruch möglich. Die vorherigen Hexenprozesse in Überlingen und anderswo hatten praktisch immer darauf beruht, dass man schwache Indizien und unzuverlässige Zeugen zugelassen hatte, schnell zur Folter geschritten war und damit ‚kurzen Prozess‘ gemacht hatte. Wenn man nun seitens des Rats auf tatsächlich schwerwiegenden Verdachtsmomenten und formal korrektem Vorgehen beharrte, hieß das praktisch, dass es in Hexenprozesse nicht mehr zu Schuldsprüchen kommen konnte. Letztlich wurde hier dem Hexenprozess selbst der Boden entzogen.

Die Botschaft, die der Rat im Sommer 1615 mit der Verurteilung einer Hexereibezichtigung als Verleumdung sendete, wurde in der Stadt verstanden. Die Verfolgungsbefürworter schwiegen von nun an. Das Verfahren um Maria Äpplinin und Christina Dornerin war das letzte, das sich in Überlingen mit Hexerei befasste.

4. Die Hexenprozesse von Überlingen im Querschnitt

4.1. Grundlagen und Bedingungen der Hexenangst

Die Überlinger glaubten an Hexen und fürchteten sie. Ihren Alltag beherrscht hat die Hexenangst jedoch nicht.

Das Tagebuch des Lehrers Pfau vermittelt einen guten Eindruck des allgemeinen gesellschaftlichen Klimas im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts. Pfau notierte einige merkwürdige Begebenheiten. 1611 sollte in Nußdorf ein Kalb mit zwei Köpfen geboren worden sein. Im selben Jahr trug eine Sturmböe angeblich einen kleinen Jungen eine Stunde Weges weit weg, ohne dass er irgendeinen Schaden nahm. Ende Februar 1602 sanken die Temperaturen so stark, dass man sich in Überlingen an keine kälteren Tage erinnern konnte. Zu dieser Zeit verfärbte sich der Himmel, als ob ein riesiges Feuer ausgebrochen wäre. Später im selben Jahr, am 15.09.1602, sichtete man am Himmel über Überlingen „lange feurige Strommen“, also lange Ströme von Flammen. Diese hätten „den feurigen Trackhen [=Drachen]“ geglichen. Vom Himmel habe man dabei laute Geräusche wie Schüsse gehört. Ob Drachen tatsächlich existierten, wurde noch bis in das 18. Jahrhundert ernsthaft diskutiert. Gerade im Alpenraum wollte man sie immer wieder sichten. Eine Beobachtung ähnlich der Pfaus beim Pilatusberg ist aus dem Jahr 1619 überliefert. Beim Feuer am Himmel dürfte es sich – über Überlingen wie am Pilatusberg – um einen in der Atmosphäre zerberstenden Meteoriten gehandelt haben. Bemerkenswert ist, dass Pfau diese Erscheinung zwar einigermaßen ausführlich, aber ohne erkennbare Beunruhigung oder gar Angst beschrieb. Er stellte lapidar fest, man habe gegen die merkwürdigen Flammen am Himmel die Wetterglocke geläutet. Dabei blieb es: Der Kälteeinbruch im Februar wurde nicht mit der merkwürdigen Verfärbung des Himmels in Verbindung gebracht und beide wurden nur als natürliche Erscheinungen, nicht als göttliches oder teuflisches Zeichen gedeutet. Ein böses Vorzeichen oder gar das Werk von Hexen und Dämonen war das ‚Feuer‘ am Himmel für Pfau und seine Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht.

Pfau berichtete über ein weiteres seltsames Ereignis während der Hagelfeier des Jahres 1602. Am 27.06. waren die Überlinger wie gewohnt zur Birnau gezogen. An der üblichen Stelle, vor der oberen Kappelle auf dem Bühl, hielt die Prozession, um das Evangelium zu hören. „Da hat sich urplötzlich und unversehener Sachen ein großes, ungeheures und erschreckliches Getöse und Getümmel in den Lindenbäumen daselbst erregt.“ Die Wallfahrer erschrakten. Was den Lärm und die Bewegung der Bäume verursacht hatte, blieb unklar. Pfau gab die verschiedenen Erklärungsversuche wieder, die in Überlingen diskutiert wurden: „Etliche haben’s für die Windsbraut, etliche für das

Wütige Heer, andere aber für ein Gespenst [= eine Sinnestäuschung] und Betrugung des bösen Feindes [= des Teufels] oder Hexenwerk, so das heilige Werk Gottes nicht erdulden mögen, gehalten.“ Es wurde also zunächst eine simple Erklärung angeboten: eine Windsbraut, d.h. ein Wirbelwind oder eine Windhose. Daneben wurde eine magische Erklärung gestellt: Das „Wütige Heer“, auch oft die „Wilde Jagd“ genannt, war ein Heer von Geistern. Eigentlich sollte es in nächtlichen Stürmen über den Himmel rasen; hier wurde es nun aber angeführt, um die starke Bewegung der Bäume bei der Prozession zu erklären. Eine weitere Erklärung machte den Teufel verantwortlich: Dieser habe die Sinne der Überlinger Wallfahrer verwirrt. Sie glaubten deshalb, dass sie Lärm hörten und sich die Bäume bewegen sahen, obwohl tatsächlich nichts derartiges geschah. Es handelte sich also bloß um eine „Betrugung“ des Teufels, eine von ihm bewirkte Sinnestäuschung. Mit diesem „Gespenst“ – der Text verwandte das Wort „Gespenst“ in seinem alten Sinn, als Ausdruck für ‚Halluzination‘ – wollte der Teufel die Wallfahrt stören. Daneben wurde darüber spekuliert, dass der Lärm und die Bewegung der Bäume „Hexenwerk“ waren, da die Hexen die Wallfahrer verunsichern wollten. Die Erklärung als Hexerei wurde in Überlingen also diskutiert. Sie war jedoch nur eine von mehreren Deutungen des Phänomens. Dass Pfau die Hexenthese erst ganz am Ende einer Reihe möglicher Interpretationen aufführte, dürfte heißen, dass sie in der öffentlichen Debatte Überlingens keinen großen Raum einnahm. Es ist bezeichnend, wie Pfau diese Episode abschloss: Was nun die Störung verursacht hatte „wird ... vielleicht... zu seiner Zeit auch noch an den Tag kommen, alldieweil die Zeit alles eröffnet.“ Mit anderen Worten: Man konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden

Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft -und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten Grundnahrungsmitteln des 17. Jahrhunderts, nicht rasch wieder verbesserte, lösten die gestiegenen Kosten eine Inflation aus. Selbst der vergleichsweise wohlhabende Pfau beobachtete die Preise für Lebensmittel genau und durchaus nervös. In den meisten Jahren des Zeitraums 1600 bis 1634 konnte Pfau ein mehr oder weniger positives Fazit ziehen: Trotz gelegentlichen Einbrüchen blieb die Versorgung mit Agrarprodukten stabil und bezahlbar. Ein typisches Beispiel wäre das Jahr 1604: Offensichtlich sehr besorgt schrieb Pfau vom außergewöhnlich kalten Wetter dieses Jahres und heftigen Stürmen, die die Ernte bedroht hätten. Jedoch fielen die Schäden in der Gesamtbilanz des Jahres weit weniger gravierend aus als er und zweifellos viele andere Überlinger erwartet hatten. Im Jahr 1605 erwies sich ein scheinbarer Wetterschaden sogar im Nachhinein als Segen: Um den Jahreswechsel hatten starke Schnee- und Regenfälle dazu

geführt, dass etliche Bäume durch Schneebruch stark beschädigt worden waren. Für die Obstbauern entwickelte sich das Jahr also schlecht. Für die vielen Armen Überlingens jedoch verbilligte sich durch die zahlreichen abgebrochenen Bäume das Holz deutlich. Pfau notierte sogar frech, dass der Schnee eine Strafe Gottes für den Überlinger Stadtrat gewesen sei, der den Holzeinschlag durch die Armen allzu streng überwachte.

Im Jahr 1608 las sich Pfaus Beschreibung des Wetters und der Agrarmärkte deutlich anders als in den vorangegangenen Jahren. Das Jahr begann mit einem außerordentlich harten Winter, in dem viele Menschen im Raum Überlingen erfroren. Der strenge Frost schädigte die Weinreben. Eine schwere Missernte beim Wein war also absehbar. Schon vor der Ernte zogen die Lebensmittelpreise scharf an. Günstige Weißbrote zum Preis von einem Pfennig, die offensichtlich gerade für die ärmeren Überlinger attraktiv gewesen waren, wurden überhaupt nicht mehr angeboten. Wein des Jahrgangs 1607 wurde für 90 Gulden gehandelt. Der Preis für das Fuder Wein schwankte sonst auf einem Niveau unter 80 Gulden. Bis zum Ende des Jahres 1608 stieg der Preis für ein Fuder Wein des Jahrgangs 1607 auf unglaubliche 100 Gulden. Im Jahr 1608 wurde sehr wenig und qualitativ minderwertiger Wein produziert. Pfau nannte 1608 das schlechteste Weinjahr seit Menschengedenken. Insgesamt sei 1608 ein „widerwärtig unfruchtbar und schlecht Jahr“ gewesen. Es ist bezeichnend, dass gerade in diesem Krisenjahr die Hexenprozesse zurückkehrten. 1608 erlebte die letzte Kette von Hexenprozessen in der Überlinger Geschichte.

1609 entspannte sich die Situation etwas. Der Wein geriet besser. Der eigentliche Grund für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage war laut Pfau aber merkwürdigerweise ein Hochwasser des Sees: Die Fischer hätten so „die Velch [die Seefelchen] in guter Anzahl und Menge gefangen.“ Hinzu kam eine sehr gute Rübenernte. Die Preise für Lebensmittel sanken wieder.

1610 erlebte Überlingen eine Katastrophe: Infolge eines schweren Sturmes kenterten am 25.06. zwei Schiffe auf dem See. Mindestens 27 Personen kamen ums Leben. Später in diesem Jahr ertranken vier kleine Mädchen im Bodensee. Eine Viehseuche wurde mit natürlichen Ursachen erklärt – Honigtau, eine von Blattläusen abgesonderte klebrige Substanz, sollte das Futter verdorben haben. Vermeintlicher Hexenzauber wurde nicht als Erklärung vorgebracht. Hinzu

kam, dass sich am 22.07. ein großer wilder Bienenschwarm auf der Stadt niederließ. Das wurde als gutes Vorzeichen für die Landwirtschaft gewertet. Tatsächlich fiel die Ernte in diesem Jahr gut aus, insbesondere beim Wein. Die letzte Hinrichtung einer vermeintlichen Hexe in Überlingen im Jahr 1610 stand also nicht im Kontext einer größeren allgemeinen Krise. Vielleicht war das auch der Grund, dass es bei diesem einen Verfahren blieb und sich nicht wieder eine Prozesskette wie 1608 bildete.

Die 1620er Jahre waren in Überlingen wie fast überall in Deutschland eine Zeit schwerster Krisen. Auch die Gebiete, die von direkten Kampfhandlungen verschont blieben, gerieten unter den Einfluss des Dreißigjährigen Krieges: Der Krieg störte die Landwirtschaft und führte zugleich zu einem erhöhten Bedarf an Lebensmitteln. Eine Welle von Falschmünzerei bislang unbekanntes Ausmaßes schädigte die Wirtschaft weiter. Zu diesen von Menschen verursachten Problemen kam eine Klimaverschlechterung. Die 1620er Jahre erlebten den Tiefpunkt der Kleinen Eiszeit, der Kälteperiode zwischen dem Ende des Mittelalters und dem 19. Jahrhundert. Während des gesamten Jahrzehnts folgten auf kurze, nasse Sommer sehr lange und harte Winter. Die Ernteverluste waren massiv. Die Preise für Nahrungsmittel zogen drastisch an; der Geldwert verfiel.

Pfaus Tagebuch verzeichnet für die 1620er Jahre nicht nur Kälte und Stürme. 1624/25 schienen geradezu die Jahreszeiten zusammenzubrechen: an Weihnachten wurden brütende Drosseln gesichtet. Am Dreifaltigkeitssonntag, d.h. dem Sonntag nach Pfingsten, lag Schnee. Pfau notierte verzweifelt, 1625 sei einfach „ein verkehrt Jahr in allen Dingen“ gewesen. Unter diesen Bedingungen geriet die Überlinger Ökonomie in eine schwere Notlage. Zum Jahr 1623 schrieb Pfau, dass ein Fuder Wein den astronomischen Preis von 550 Gulden erzielt hätte. Sicherlich handelte es sich dabei um einen extremen Ausnahmepreis, den vielleicht eine ausgesprochen wohlhabende Person für einen außergewöhnlich guten Wein mitten in einer Hungerkrise zu zahlen bereit war. Dennoch gibt dieser absurd hohe Preis einen Eindruck davon, wie sehr die Inflation die Kaufkraft geschädigt hatte. Es erstaunt nicht weiter, dass im Raum Überlingen die Wilderei zu einem großen Problem wurde: Je teurer Lebensmittel wurden, desto stärker war die Bereitschaft, illegal Wild zu erlegen. Im Jahr 1631 berichtete Pfau von einer wundersamen Erscheinung: Aus einem Brunnen in Überlingen lief über Stunden Wein. War das eine Wunscherfüllungsfantasie oder eine

Halluzination, die in einer Hungerzeit eine ungewöhnliche Farbe und Geschmack von Brunnenwasser radikal positiv deutete?

In der zweiten Hälfte der 1620er Jahre kehrte die Pest nach Überlingen zurück. Die schlechte Versorgung mit Lebensmitteln hatte die Bevölkerung geschwächt. Für Krankheiten wurde sie damit anfälliger.

Fast erstaunt es, dass diese schwere Krise der 1620er Jahre in Überlingen keine neuen Hexenprozesse auslöste. Andernorts war das durchaus der Fall. Die Jahre zwischen der Mitte der 1620er und der Mitte der 1630er gelten für Deutschland insgesamt betrachtet als Höhepunkt der Hexenverfolgungen. Dass die Prozesse in Überlingen nicht wieder aufflackerten, wird man auf mehrere Gründe zurückführen können.?? Man wird damit rechnen dürfen, dass der Überlinger Rat die Hexenverfolgungen in anderen südwestdeutschen Territorien beobachtete. Dass diese Verfolgungen vor allem Unfrieden und Unkosten verursachten, war offensichtlich. Das wird die Überlinger Räte in ihrer zurückhaltenden Einstellung Hexenprozessen gegenüber bestärkt haben.

Es war also nicht so, dass wirtschaftliche und soziale Krisen, etwa durch Missernten, Hexenprozesse ,automatisch‘ auslösten. Solche Notsituationen steigerten sicherlich die Hexenangst und die Bereitschaft, konkrete Personen der Hexerei zu bezichtigen. Die Bevölkerungsmehrheit, die so genannten ,einfachen Leute‘ mochten dann Hexenverfolgungen fordern. Dort, wo die politische Organisation den ,einfachen Leuten‘ aber wenig Einfluss auf die Gerichte einräumte, konnten diese Forderungen schlicht zurückgewiesen werden. Das war in Überlingen der Fall. Letztlich lag die Entscheidung, ob ein Verfahren eröffnet wurde, immer bei der Herrschaft, die die Gerichte kontrollierte.

4.2. Täter und Opfer

Im Prozess gegen Appolonia Mayerin wurde 1596 ausdrücklich erwähnt, dass die Verdächtige bei der Verhaftung vom Boden hochgehoben und quasi in die Arrestzelle getragen worden sei. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses Vorgehen üblich war. Der ,Hexenhammer‘ hatte erklärt, Hexen sollten nach ihrer Verhaftung nicht mehr den Erdboden berühren dürfen. Auf diese Weise würde ein Zauber

gebrochen, der sie sonst die Folter hätte ohne Geständnis überstehen lassen. Wenn die Hexe die Erde berührte, sollte sie sich sogar befreien und die Gerichtsknechte mit Blitzen umbringen können.

Im Verfahren gegen Anna Kellerin 1575 wurde erwähnt, dass die Beklagte auf der Folter das Bewusstsein verloren hatte. Das wurde jedoch als Trick des Teufels erklärt. Der sei sogar zu der Beklagten ins Gefängnis gekommen, um ihr zu raten, bei Folterverhören Ohnmachten vorzutäuschen. Das Verhörpersonal hat hier versucht, die Härte des Folttereinsatzes zu bemänteln. Zugleich aber gab sich die Obrigkeit eine Blöße. Dämonologische Autoren hatten behauptet, dass die Justiz unter dem besonderen Schutz Gottes stehe und der Teufel nicht zugunsten der Beklagten in Hexenprozesse eingreifen konnte. Wenn der Teufel die Hexen aber selbst noch im Gefängnis aufsuchen konnte, zeigte das nicht, dass die Obrigkeit schwach war, vielleicht sogar dass ihre Rechtmäßigkeit bezweifelt werden konnte?

Im Fall der Anna Radine scheint ein kleiner Junge ein wichtiger Belastungszeuge gewesen zu sein. Leider ist der Fall schlecht überliefert, so dass wir hier nichts Näheres erfahren.

Während der Verfolgungswelle 1596 wurde seitens der Überlinger Bevölkerung diskutiert, ob man nicht besondere Nachtwachen aufstellen sollte, um die Aktivitäten der Hexen unter Kontrolle zu halten.

Überlingen kritisierten den Rat für diese Haltung: Einzelstimmen forderten, aktiver und härter gegen Hexen vorzugehen.

SOZIAL

Das erste Opfer einer Hexereibezichtigung in Überlingen, Cäcilia Strengin, war offenbar vergleichsweise gut etabliert. Wir erfahren von ihr, dass sie sich eine Dienstmagd von einem Nachbarn quasi ‚ausleihen‘ wollte. Sie bat also nicht um Unterstützung auf der Basis von unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe, sondern griff auf eine Angestellte des Nachbarn zurück. Das bedeutet wohl, dass sie in der Lage war, für solche Hilfe zu zahlen. Strengin genoss die volle Unterstützung ihres Ehemanns. Beide traten selbstbewusst vor Gericht auf. Sie verlangten, dass eine beleidigende Äußerung, die gegen Cäcilia Strengin gemacht worden war,

zurückgenommen wurde, und der Stadtrat klarstellte, dass die Strengin nicht der Hexerei bezichtigt werden durfte. Dieser selbstbewusste Auftritt der vermutlich gut situierten Frau verfehlte seine Wirkung nicht: Es wurde kein Hexenprozess eröffnet; der Stadtrat erkannte die Strengin als unbescholten an.

Anna Radine und Anna Kellerin, Mutter und Tochter, die 1577 und 1575 exekutiert wurden, lebten beide in problematischen Verhältnissen. Vermutlich noch vor ihrer Verhehlung verlor Anna Radine 1536 in einem Brand ihren Besitz. Welchen sozialen Status sie auch vorher gehabt haben mag, sie dürfte danach – Versicherungen in unserem Sinn gab es im 16. Jahrhundert nicht – sehr arm gewesen sein. Dennoch schaffte sie es, den relativ gut gestellten Bartl Keller zu heiraten. Sie erlebte also zunächst einen sozialen Abstieg, dann einen Aufstieg. Anna Radines Sohn arbeitete in Lindau und war immerhin gut genug gestellt, um einem Fuhrmann einen Auftrag geben zu können. Anna Radines Tochter Anna Kellerin scheint zunächst sozial unauffällig gewesen zu sein. Sie verarmte jedoch sehr rasch, als ihr Mann arbeitsunfähig wurde. Ihrem Geständnis zufolge war Anna Kellerin vom Hungertod bedroht. Die Mutter konnte oder wollte die Tochter offenbar nicht unterstützen. Anna Kellerin musste also wieder einen massiven sozialen Abstieg hinnehmen. Auch wenn diese soziale Mobilität ungewollt war, so zog die Familie Keller doch schon allein durch die instabilen Verhältnisse negative Aufmerksamkeit auf sich.

Anna Radine und ihre Tochter Anna Kellerin waren die ersten echten Überlangerinnen, wegen Hexerei hingerichtet wurden. Vorher waren nur Personen, die nicht aus Überlingen stammten, hingerichtet worden. Man kann davon sprechen, dass die Verfahren also 1575-1577 eine neue Qualität bekamen. Aus der Sicht der Hexenverfolger waren die Hexen nun ganz eindeutig in der Stadt Überlingen selbst angekommen. Besonders deutlich schien das im Fall der Radine zu sein, die bekannte, über vierzig Jahre lang unerkant als Hexe in der Stadt gelebt zu haben.

Bei Dillge Scholline war das soziale Gefälle zwischen ihr und den Personen, die sich von ihr verhext glaubten sehr deutlich: In wenigstens zwei wohlhabenden Haushalten wurde Hexereianschuldigungen gegen die alte Bettlerin laut.

Verhalten

Appolonia Mayerin scheint schlicht deshalb negative Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben, weil sie in die Nähe der Häuser höher gestellter Personen kam, ohne dort erwünscht oder erwartet zu sein. Sie überquerte auf ihrem Weg in die Stadt das Grundstück Dr. Abraham Heußlins und brachte ihrem Mann das Essen, wenn dieser beim Amtmann Erasmus Betz arbeitete. Beide glaubten, dass Appolonia sie durch Hexerei geschädigt hätte, und traten als Belastungszeugen gegen sie auf. Aus einer argwöhnischen Beobachtung, aus einem ‚Was macht diese Person hier?‘, wurde schnell eine Schuldzuschreibung, wenn sich ein Unglücksfall ereignete, ein ‚Diese Person hat sich mir genähert, um mich zu schädigen.‘

Das Prozessprotokoll der Appolonia Mayerin hielt ausdrücklich fest, dass Appolonia den Verhörriechtern gegenüber ‚frech und unehrerbietig‘ aufgetreten sei. Die Beklagte verhielt sich also auch in einer offenkundig lebensgefährlichen Situation nicht taktisch klug, sondern offensiv und diplomatisch. Hier wird streiflichtartig ein äußerst streitbarer Charakter sichtbar.

Phänomene

Immer wieder wurden scheinbare Nichtigkeiten als Verdachtsmomente angeführt. So sollte um das Haus einer Hexereiverdächtigen ein scharfer Wind geweht haben, auch wenn der See völlig ruhig lag. Hörte man Musik und Tanz in einem Haus, argwöhnte man, dass dort Hexen getanzt hätten.

In den Zeugenaussagen gegen Appolonia Mayerin hieß es, man habe Anfang November in ihrem und dem Haus ihres Nachbarn Karter ‚ein Poltern‘ gehört. Als Karter und Appolonias Mann bewaffnet durch das Haus gegangen seien, um herauszufinden, wer den Lärm verursacht hatte, fanden sie niemanden. Appolonia erklärte, den Lärm habe der Geist ihres Sohnes Gallus in der Nacht nach seinem Tod gemacht. Hier standen also zwei magische Deutungen in Konkurrenz zueinander: Der Lärm sollte einmal vermutlich von einem Hexentanz herrühren, der anderen Erklärung nach von einem Gespenst verursacht worden sein, das sich als Poltergeist bemerkbar machte.

konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der

Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau's Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft -und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten

konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag

Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau's Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft -und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten

konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau's Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft -und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten

konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau's Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft -und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation

insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau's Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft -und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu

höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten

konnte das merkwürdige Ereignis während der Wallfahrt auf sich beruhen lassen. Es spielte letztlich keine Rolle im Alltag Überlingens. Hier ist nichts von der Panik, dem Gefühl der Bedrohung und dem Insistieren auf sofortigen einschneidenden Maßnahmen zu spüren, wie sie für die Zeit intensiver Hexenjagden typisch waren.

Die neuere Hexenforschung konnte belegen, dass Missernten, die soziale Krisen auslösten, ein Einfallstor der Hexenangst waren. Ein Beispiel wären etwa die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg und Horb, die katastrophale Hexenjagden erlebte, nachdem es zu schweren Missernten insbesondere beim Weinbau gekommen war, vom dem die Region wirtschaftlich weitgehend abhing. Ähnlich war es in den Überlingen benachbarten hohenzollerischen Gebieten: Deren nördliche Bereiche erlebten Missernten beim Wein. Im Norden Hohenzollerns wurden deutlich mehr Hexen als Wetterzauberinnen angeklagt und hingerichtet als im Süden.

1575 hatte die bloße Angst vor einer Missernte beim Wein, ausgelöst durch einen Hagelsturm, genügt, um den Hexenprozess gegen Anna Kellerin voranzutreiben. Da die Ernteschäden nicht so schlimm wie befürchtet ausfielen, kam es zu keinen weiteren Verfahren in diesem Jahr.

Die Prozessverdichtung der Jahre 1596/97 könnte durch einen Ernteeinbruch beim Wein erklärt werden. Zumindest im Verfahren gegen Anna Sauterin wurde ausdrücklich festgehalten, dass Hexen den Wein durch einen Frosteinbruch schon vor der Traubenreife sehr geschädigt hätten.

Das Wetter und die Ernte waren zentrale Themen von Pfau's Tagebuchs. Der Lehrer, obwohl selbst nicht unmittelbar von der Landwirtschaft ökonomisch abhängig, widmete der Witterung und ihren Auswirkungen auf den Wein- und Getreideanbau größte Aufmerksamkeit. Es wird hier ganz konkret greifbar, wie eng auch die Einwohner eines städtischen Zentrums wie Überlingen noch mit der Agrarwirtschaft - und das heißt letztlich mit der Natur - verbunden waren. Für das Jahr 1600 z.B. notierte Pfau, dass schlechtes Wetter die Ernte insgesamt beeinträchtigt hätte, man mit den Getreideerträgen aber zufrieden sein könne. Jedoch seien die Preise deutlich gestiegen. Pfau und den anderen Einwohnern Überlingens war völlig klar, dass eine

Verknappung von Lebensmitteln durch Ernteverluste zu höheren Preisen führte. Wenn sich die Versorgungssituation insbesondere mit Getreide und Wein, absoluten

5. Ausblick: Hexenglaube im Raum Überlingen nach dem Ende der Hexenprozesse

Das Jahr 1803 brachte die politisch tiefgreifendste Änderung in der Überlinger Geschichte. Die Stadt verlor ihren Status als unabhängiger Stadtstaat im Verbund des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Aus der Reichsstadt Überlingen wurde eine Amtsstadt des Kurfürstentums bzw. später des Großherzogtums Baden. Das bedeutete u.a., dass der Stadtrat seine Rolle als Herrscher des städtischen Territoriums ebenso verlor wie seine Funktion als Kriminalgericht. Überlingen wurden gleichsam von Baden annektiert: Die Selbständigkeit, die seit dem Mittelalter die Basis aller politischen, rechtlichen und administrativen Aktivitäten der Stadt gewesen war, bestand nicht mehr.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht begann Anfang des 19. Jahrhunderts eine neue Epoche. Die Industrialisierung gewann Einfluss auf den Alltag. Nach einem ersten gescheiterten Versuch 1818 wurde 1824 das erste Dampfschiff des Bodensees in Dienst gestellt. Allmählich lief die Dampfschiffahrt den alten Lastensegelschiffen den Rang ab. Bei der Beförderung von Passagieren begannen Dampfschiffe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Hauptrolle zu spielen. 1895 erreichte die Eisenbahn Überlingen.

Der Beginn des Industriezeitalters bedeutete aber keineswegs das Ende der magischen Welt. In Überlingen und anderswo hielten sich magische Vorstellungen und sogar Reste des Hexenglaubens. Mit dem Ende der Hexenprozesse ging der Glaube an Hexen durchaus nicht unter. Er fand nur neue, weniger aggressive Ausdrucksformen.

1853 ließ der Erzbischof von Freiburg Überlingen visitieren. Solche Visitationen waren Teil der kirchlichen Routine: Ein Amtsträger des Erzbischofs besuchte die Pfarreien, um sich ein Bild über den Zustand des kirchlichen Besitzes und der Glaubenspraxis vor Ort zu machen. Die Visitation äußerte sich positiv über das religiöse Leben der Überlinger. Sie hielt aber kritisch fest: „Es herrscht noch mancher Aberglaube unter dem Volk, z.B. die Existenz von Hexen, Verzauberungen der Thiere, Milchmelken aus dem Handtuche. Jede Belehrung hierüber ist fruchtlos.“ Die

Visitation äußerte sich hier ganz im Sinn der Moderne: Die Kirchenleitung hatte selbst den Glauben an Hexen überwunden und erwartete von den Laien dasselbe. In der Hexenangst sahen die Amtsträger des Erzbischofs nur noch verwerflichen Aberglauben. Aber dieser Aberglauben war immer noch stark: Hexen bedrohten angeblich die „Thiere“, also das Nutzvieh der Bauern. Ausdrücklich erwähnt wurde der Milchzauber: Hexen sollten auf magische Weise die Milch aus den Kühen ihrer Nachbarn in das eigene Vieh transferieren. Ja, sie konnten angeblich sogar Milch, die sie zauberisch aus fremden Kühen gezogen hatten, aus irgendwelchen Gegenständen, etwa einem Handtuch, herausmelken. Für uns heute klingt das so absurd, dass es komisch wirkt. Man darf die Angst vor magischem Milchdiebstahl aber nicht unterschätzen: Das wirtschaftliche Überleben eines Hofes konnte vom Ertrag des Milchviehs abhängen.

1894/95 wurde über die Kreisschulämter ein von den Freiburger Professoren Elard Hugo Meyer (Volkskunde), Friedrich Kluge (Germanistik) und Fridrich [sic] August Pfaff (Sprachwissenschaft) entworfener „Fragebogen zur Sammlung der Volksüberlieferungen“ an die 1500 Schulorte im Großherzogtum Baden versandt. U.a. wurde gefragt, was an den jeweiligen Orten für Sagen und Märchen erzählt und was für Bräuche beachtet würden. Ein ähnlicher Fragebogen wurde an die Pfarrer verschickt. Darin ging es um die religiöse Praxis und den gelebten Glauben vor Ort, einschließlich kirchlich geprägten Brauchtums. Leider haben nur etwa ein Fünftel der angeschriebenen Schulen und Pfarreien geantwortet. Es sind jedoch ausführliche Antworten aus einigen Dörfern des Raums Überlingen erhalten, wenn auch nicht aus Überlingen selbst. Diese Fragebogen geben wertvolle Einblicke in die Reste des Glaubens an Magie.

Allgemein verbreitet war der Glaube, dass man das Wetter des kommenden Jahres vorhersagen konnte, wenn man die Witterung der Tage zwischen Weihnachten und Dreikönig beachtete: Das Wetter der nächsten zwölf Monate sollte jeweils dem dieser zwölf Tage entsprechen. Verschiedene Vorzeichen sollten ankündigen, dass bald jemand sterben würde: Etwa wenn sich Eulen in der Nähe eines Hauses hören ließen oder wenn während der Wandlung die Turmuhr der Kirche schlug. Dass man nach wie vor an den leibhaftigen Teufel glaubte, gegen den man sich mit Weihwasser und dem Kreuzzeichen schützen musste, versteht sich fast von selbst. Spuk vieler Totengeister sollte sich bemerkbar machen.

Gefürchtet war das „Schrättle“, ein boshafter Hausgeist, das sich auch als Alp in Gestalt eines Haufens Werg (minderwertigen Textilfasern) auf Schlafende legen sollte. Zum Schutz wurde Kindern ein besonderes Geisterkreuz als Amulett umgehängt.

Was der Fragebogen aus Leutstetten offen aussprach, galt für die ganze Region: „Der Hexenglauben ist noch ziemlich stark verbreitet.“ Sehr häufig hieß es, dass Hexen das Vieh, insbesondere die Pferde im Stall, verzaubern konnten. Um die Hexen fernzuhalten genügte es, einen schwarzen Ziegenbock im Stall zu haben. Gefürchtet waren nach wie vor die Milchhexen. Milch, die nach dem Abendgebet verkauft wurde, wurde vorher mit Weihwasser besprennt, damit „böse Menschen“ keine Macht über sie gewinnen konnten. Krankheiten bei Mensch und Tier konnten als Hexenzauber gedeutet werden.

Die „schlimmste Art des Aberglaubens, der Glaube an Hexen“ stand im Zentrum eines Berichtes, den 1894 der Lehrer Volk aus Nesselwangen seinem Fragebogen beifügte. Diese Episode ist so außergewöhnlich, dass sie es verdient, im Detail dargestellt zu werden.

Um das Jahr 1884 kaufte S für seine Familie ein Bauerngut in Nesselwangen. S stammte aus Egg in Vorarlberg. Er war unehelich geboren - im 19. Jahrhundert eine große Hypothek für sein gesellschaftliches Ansehen. Als er nach Nesselwangen kam, war S bereits sechzig Jahre alt. Wieso er so spät in seinem Leben noch umzog, ist nicht bekannt. In Vorarlberg hatte S als Senn gearbeitet. Er scheint sehr gut in seinem Beruf gewesen zu sein, sonst hätte er das Geld für den Hof in Nesselwangen nicht zusammenbringen können. Tatsächlich arbeitete S sehr erfolgreich weiter: Wegen seiner guten Kenntnisse der Viehhaltung erwirtschaftete er mehr Milch als andere Bauern, die ähnlich viele Kühe hielten. Entsprechend konnte S' Frau mehr Butter als ihre Nachbarinnen mit vergleichbarem Viehbesitz herstellen. Im Dorf entstand deshalb das Gerücht, Frau S sei eine Hexe: Sie sollte auf magischem Wege die Milch aus den Kühen ihrer Nachbarn bekommen, wenn sie ein Handtuch molk. Einige Leute erklärten die Tatsache, dass ihre Kühe wenig Milch gaben, direkt mit der Hexerei der S. Die Gerüchte gegen Frau S hielten sich über Jahre: Man kann sich vorstellen, wie sie die Atmosphäre im Dorf vergifteten.

Am Mittag des 30.05.1888 tötete sich S selbst. Er schoss sich in den Mund. Auf die Hilferufe seiner Familie lief buchstäblich das ganze Dorf zusammen und drängte in ihr Haus. Dort sah ein etwa dreizehnjähriges Mädchen S' Leichnam in seinem entsetzlichen Zustand. Das Kind erlitt einen Schock. Das Mädchen weinte über Tage unaufhörlich und schien so schwer zu erkranken, dass man mit seinem Tod rechnete. Zugleich fühlte sich das Mädchen offenbar vom toten S verfolgt: „Der S kommt. Er will mich holen!“ schrie es immer wieder.

Das Dorf machte die vermeintliche Hexe, Frau S, sowohl für die Selbsttötung ihres Mannes als auch für das Leiden des Mädchens verantwortlich. Sie sollte es verhext haben. Wir haben es hier mit einer merkwürdigen Kombination von angeblicher Hexerei und Totengeisterspuk zu tun. Dass gerade Personen, die sich selbst getötet haben, als Gespenster zurückkommen müssen, wurde allgemein geglaubt.

Der Zustand des Mädchens normalisierte sich nicht: Über Jahre hin fühlte sie sich immer wieder von S' Geist heimgesucht. Dann schrie und weinte sie, war nicht ansprechbar und, wie der Bericht des Lehrers ausdrücklich festhielt, auch „nicht zum Arbeiten zu bringen.“ Ob wir es hier mit posttraumatischem Stress, einer Psychose oder schlicht mit einer Simulantin zu tun haben, lässt sich nicht mehr entscheiden. Jahre nach S Tod begann dann ein zweites dreizehnjähriges Mädchen aus einem anderen Nesselwanger Haushalt ähnliche Symptome zu zeigen. Auch dieses Kind behauptete, vom Geist des S gequält zu werden. Sie hatte über Monate epilepsieähnliche Anfälle. Siebenmal binnen 24 Stunden erlitt sie Zuckungen und Krämpfe in unterschiedlichen Körperteilen, die fünfzehn bis dreißig Minuten andauerten. Diese Krise dauerte ein halbes Jahr. Man kann sich kaum vorstellen, was das für die betroffene Familie und das ganze Dorf bedeutete. Ein „Sympathiedoktor“, offenbar ein Quacksalber, hatte angeblich behauptet, dass dieses Mädchen von einem bösen Geist besessen sei. Die Schuld an all dem wurde Frau S gegeben, die durch ihre Hexerei die Anfälle der Mädchen bewirkt haben sollte. Damit nicht genug: Im Dorf wurden nun sämtliche Unglücksfälle der vermeintlichen Hexe S zur Last gelegt. Sogar Gegenzauber gegen sie wurden verhängt: Wer sich von ihr geschädigt glaubte, schlug mit einem Stock um sich. Die Schläge sollten die vermeintliche Hexe treffen.

Was hier für die Zeit um 1890 beschrieben wurde, war frühneuzeitlichen Hexereigerüchten sehr ähnlich. Bezeichnend war die zentrale Rolle von Kindern. Dass Hexen angeblich Kindern nachstellten und ihnen Geister und Krämpfe schickten, wurde in Hexenprozessen immer wieder behauptet. Aussagen sehr ähnlich denen der zwei Mädchen aus Nesselwangen haben die berühmten Hexenprozesse von Salem in Massachusetts ausgelöst. Eine Parallele im deutschen Raum wären die Hexenprozesse von Annaberg in Sachsen, die 1712-16 eine ganze Stadt ins Chaos stürzten. Man kann von Glück sagen, dass die Rechtsordnung Ende des 19. Jahrhunderts keine Hexenprozesse mehr zuließ, und dass diejenigen, die in Nesselwangen das Hexereigerücht ausstreteten, durch die Angst vor einer Verleumdungsklage etwas eingeschüchtert wurden.

Vom alten Hexenglauben der Zeit der Hexenverfolgungen war scheinbar vor allem die Angst vor Schadenszauber übriggeblieben. Die Fragebogenaktion ergab für den Raum Überlingen keine konkreten Hinweise darauf, dass noch jemand an den Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, den Hexenflug oder das Hexentreffen glaubte. Dass die Hexen etwas mit dem Teufel zu tun hatten, war offenbar noch vage bewusst, aber für die Hexenvorstellung war dieser Gedanke anscheinend nicht mehr wichtig.

Hier darf man jedoch nicht voreilig sein. Eine weitere volkskundliche Quelle aus dem Raum Überlingen zeichnete nämlich ein etwas anderes Bild des Hexenglaubens: Der Arzt und Volkskundler Theodor Lachmann sammelte um 1900 Sagen und Bräuche aus der Überlinger Gegend. Magie wurde laut Lachmann noch aktiv angewandt: Wer sich das Herz einer Fledermaus auf den rechten Arm band, sollte mit dem Gewehr immer treffen. In Lachmanns Werk fanden sich wieder die typischen Elemente des Hexenglaubens, wie sie auch durch die Fragebogenaktion 1894/95 erhoben worden waren: Ein schwarzer Ziegenbock im Stall vertrieb Hexen und Geisterspuk. Auf dem Dorf gab es „Hexenbanner“, also ‚gute‘ Magier, die Hexen von den Pferden im Stall fernhielten, indem sie Erlenholzspäne in die Stallpfosten schlugen. Noch immer gefürchtet war der magische Milchdiebstahl, bei dem eine Hexe die Milch der Nachbarhöfe aus einem Handtuch melken konnten. Um sich dagegen zu wehren, musste man Milch der behexten Kuh in einer Pfanne erhitzen und mit einer Haselnussgerte hinein schlagen. Wenn alle Milch aus der Pfanne geschlagen war, musste die Hexe kommen. Es ging hier um ein Orakel: Die erste Frau, die

Dillinger, Johannes: Die Hexenverfolgung in der Landvogtei Schwaben im 16. und 17. Jahrhundert. In: Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg und am Bodensee. Hrsg. von Andreas Schmauder. Konstanz 22017, S. 125-147

Dillinger, Johannes: Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2013

Enderle, Wilfried: Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500-1618), Stuttgart 1990

Harzendorf, Fritz: Überlinger Hexenprozeß im Jahre 1596. Ein Beitrag zur Geschichte und Psychologie des Hexenwahns. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 67 (1940), S. 108-141

Heß, Marianne: Die Hexenprozesse in der Reichsstadt Überlingen (1549-1610), maschinenschriftliche Staatsexamensarbeit, Universität Konstanz 1984

Heß, Marianne: Die Überlinger Hexenprozesse. In: Burger, Oswald / Kuhn, Elmar (Hgg.): Geschichtstreff. Beiträge zur Geschichte der Bodenseeregion, Friedrichshafen 1986, S. 374-401

Lachmann, Theodor: Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten mit geschichtlichen Erläuterungen, (Konstanz 1909) Hildesheim 2013

Lorenz, Sönke: Einführung und Forschungsstand: Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien. In: 'Wider alle Hexerei und Teufelswerk'. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hrsg. von Sönke Lorenz / Jürgen Schmidt. Andreas Schmauder. Ostfildern 2004, S. 195-212

Lorenz, Sönke: Hexen und Hexenprozesse im deutschen Südwesten – eine Einführung. In: Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg und am Bodensee. Hrsg. von Andreas Schmauder. Konstanz 22017, S. 7-28

Lorenz, Sönke: Der Hexenprozeß. In: 'Wider alle Hexerei und Teufelswerk'. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hrsg. von Sönke Lorenz / Jürgen Schmidt. Andreas Schmauder. Ostfildern 2004, S. 131-154

Lorenz, Sönke / Schmidt, Jürgen (Hgg.): ‚Wider alle Hexerei und Teufelswerk‘. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004

Mährle, Wolfgang: ‚Oh wehe der armen seelen‘. Hexenverfolgungen in der Fürstpropstei Ellwangen (1588-1694). In: Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen. Hrsg. von Johannes Dillinger / Thomas Fritz / Wolfgang Mährle. Stuttgart 1998, S. 325-500

Midelfort, H.C. Erik: Witch Hunting in Southwestern Germany, Stanford 1972

Nowosadtko, Jutta: Meister zahlreicher Hexenprozesse. Die Scharfrichter Johann Volmar und Christoph Hierl aus Biberach. In ‚Wider alle Hexerei und Teufelswerk‘. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hrsg. von Sönke Lorenz / Jürgen Schmidt. Andreas Schmauder. Ostfildern 2004, S. 465-484

Sauter, Marianne: Hexenprozess und Folter, Bielefeld 2010

¹ Dillinger, Hexen, S. ??.

² Das Folgende nach Dillinger, Hexen, S. 21-24, 43-55.

³ Vgl. allgemein Dillinger, Hexen, Schatz??

⁴ Zur Hexerei vgl. allgemein Dillinger, Hexen; Behringer, Witches.

⁵ Dillinger, Hexen, S. 92-96, 121.

⁶ Zum Hexenprozess allgemein vgl. Dillinger, Hexen, S. 80-88.

⁷ Sauter, Hexenprozess.

⁸ ??

⁹ JOHANNES DILLINGER: The Political Aspects of the German Witch-Hunts. In: Magic, Ritual, and Witchcraft, 3 (2008), S. 62-81, S. 73-77; JOHANNES DILLINGER: Die Hexenverfolgung in der Landvogtei Schwaben im 16. und 17. Jahrhundert, in: ANDREAS SCHMAUDER (Hg.): Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und am Bodensee, Konstanz ²2017, S. 125-147; MARIO ZECK: „Im Rauch gehn Himmel geschüggt.“ Hexenverfolgung in der Reichsstadt Rottweil, Stuttgart 2000, S. 42-46; Jerouschek, Günter: Die Hexen und ihr Prozeß, Esslingen/Sigmaringen 1992; Meier, Robert: Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um 1630, in: Mainfränkisches Jahrbuch 54, 2002, 70-82; Schraut???

¹⁰ GLAK, 70, 612-616.

¹¹ Dillinger, Political, S. 73-74.

¹² Dillinger, Hexen, S. ??.

¹³ Das Folgende nach Dillinger, Hexen, S. 21-24, 43-55.

¹⁴ Vgl. allgemein Dillinger, Hexen, Schatz??

¹⁵ Zur Hexerei vgl. allgemein Dillinger, Hexen; Behringer, Witches.

¹⁶ Dillinger, Hexen, S. 92-96, 121.

¹⁷ Zum Hexenprozess allgemein vgl. Dillinger, Hexen, S. 80-88.

¹⁸ Sauter, Hexenprozess.

¹⁹ ??

²⁰ JOHANNES DILLINGER: The Political Aspects of the German Witch-Hunts. In: Magic, Ritual, and Witchcraft, 3 (2008), S. 62-81, S. 73-77; JOHANNES DILLINGER: Die Hexenverfolgung in der Landvogtei Schwaben im 16. und 17. Jahrhundert, in: ANDREAS SCHMAUDER (Hg.): Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und am Bodensee, Konstanz ²2017, S. 125-147; MARIO ZECK: „Im Rauch gehn Himmel geschüggt.“ Hexenverfolgung in der Reichsstadt Rottweil, Stuttgart 2000, S. 42-46; Jerouschek, Günter: Die Hexen und ihr Prozeß, Esslingen/Sigmaringen 1992; Meier, Robert: Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um 1630, in: Mainfränkisches Jahrbuch 54, 2002, 70-82; Schraut???

²¹ GLAK, 70, 612-616.

²² Dillinger, Political, S. 73-74.

²³ JOHANNES DILLINGER: The Political Aspects of the German Witch-Hunts. In: Magic, Ritual, and Witchcraft, 3 (2008), S. 62-81, S. 73-77; JOHANNES DILLINGER: Die Hexenverfolgung in der Landvogtei Schwaben im 16. und 17. Jahrhundert, in: ANDREAS SCHMAUDER (Hg.): Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und am Bodensee, Konstanz ²2017, S. 125-147; MARIO ZECK: „Im Rauch gehn Himmel geschüggt.“ Hexenverfolgung in der Reichsstadt Rottweil, Stuttgart 2000, S. 42-46; Jerouschek, Günter: Die Hexen und ihr Prozeß, Esslingen/Sigmaringen 1992; Meier, Robert: Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um 1630, in: Mainfränkisches Jahrbuch 54, 2002, 70-82; Schraut???

²⁴ GLAK, 70, 612-616.

²⁵ Dillinger, Political, S. 73-74.